Der Begriff „Abſicht“ im deutſchen Strafrechte.

Inaugural-Diſſertation

der

juriſtiſchen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Univerſität zu Erlangen

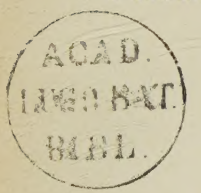

vorgelegt von

PAUL KUHLMANN
Gerichtsreferendar aus Hagen i. W.

Approbiert am 1. November 1910.

Hagen i. W.
Buchdruckerei W. Quitmann
1911

164

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0077

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

§ 1. Abgrenzung der Aufgabe und Rechtfertigung der Stoffeinteilung. 1

I. Abſchnitt.

Die Auffaſſung des Begriffes „Abſicht“ in der Geſchichte der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft.

§ 2. Die Gleichſtellung von Abſicht und Vorſatz.
a) Die Zeit Feuerbachs (Stübel, Grolmann, Feuerbach, Wächter, Kitka und die deutſchen Partikularrechte). 3
b) Neuere Schriftſteller (Meyer, Geib, Binding, v. Bar, v. Boenigk). 5

§ 3. Die Gegenüberſtellung von Allgemeinem und Beſonderem, von Handlung und Erfolg.
a) Die Hegel-Bernerſche Gruppe (Klein, Hegel, Michelet, Berner, Temme, Köſtlin, Heffter, Oſenbrüggen, Bekker, Geßler Geyer, v. Wick). 9
b) Die Gruppe um Zitelman (Zitelmann, Hälſchner, Lucas, Kohler, Kuhlenbeck, Löffler, Weißenborn, M. E. Mayer, Finger) . . 21

§ 4. Die Beſtimmung der „Abſicht“ mit Hülfe des Zweckbegriffes (Wahlberg, Ortloff, John, Bünger, Sigwart, Miricka, Kohlrauſch, Beling, Frank, v. Hippel). 33

§ 5. Die Deutung der „Abſicht“ als Motiv (Thomſen, v. Liszt, Olshauſen, Meyer-Allfeld, Wachenfeld, Baſedow). 41

§ 6. Die Anſicht Krugs. 44

§ 7. Herrmanns Unterſcheidung nach der Verſtandes- und Willenstätigkeit als verſchiedenen geiſtigen Funktionen der einheitlichen Handlung. 45

II. Abſchnitt.

Die Verwendung des Begriffes „Abſicht“ und verwandter pſychiſcher Handlungselemente im geltenden Reichsſtrafrecht, insbeſondere im St.G.B. 49

§ 8. Die Ausdrücke „beabſichtigt“ und „abſichtlich“ im Sinne von „nicht vollendet“ und von „vorſätzlich“. 50

§ 9. Der Begriff „Abſicht“, aufgefaßt als der auf den pſychiſchen Zweck, den Endzweck – Aufhebung der Unluſt – gerichtete mittelbare Wille. 54
1. „In gewinnſüchtiger Abſicht“ als Strafſchärfungsgrund.
2. „Seines Vorteils wegen“.

Seite.

§ 10. Der Begriff „Abſicht“, aufgefaßt als der auf einen realen Zweck gerichtete mittelbare Wille, und zwar 58
1. „beabſichtigt, Abſicht, abſichtlich“ als innerhalb der Deliktsverwirklichung liegendes Strafbarkeitsmerkmal, in einem Falle zugleich als Strafminderungsgrund,
2. als über den Endpunkt des Deliktes hinausliegendes Strafbarkeitsmerkmal, nämlich 61
a) „Abſicht“, in einigen Fällen zugleich Strafſchärfungsgrund,
b) „um zu, Zweck“,
c) „zum, zur“.

§ 11. Das Wort „Zweck“ in eigentlicher Bedeutung zur Bezeichnung des objektiven Zweckes ſelbſt 79

§ 12. Die Bezeichnungen für Motiv im Sinne von Trieb und Charaktereigenſchaft 80

III. Abſchnitt.

Verwertung der Ergebniſſe für die Aufſtellung und Abgrenzung des Begriffes „Abſicht“.

A. Ermittelung der Einzelvorſtellungen.

§ 13. Unter Heranziehung der Etymologie. 83

§ 14. An der Hand des Sprachgebrauches. 85

B. Nutzbarmachung der gefundenen Einzelvorſtellungen zur Abgrenzung des Begriffes gegenüber verwandten pſychiſchen Handlungselementen bei richtiger pſychologiſcher Analyſe des Handlungsprozeſſes.

§ 15. Dolus, Abſicht und Vorſatz. 88

§ 16. Abſicht, Eventualdolus und Fahrläſſigkeit. 93

§ 17. Abſicht und Zweck. 94

§ 18. Abſicht und Motiv. 96

§ 19. Endgültige Aufſtellung des Begriffes und Schlußfolgerung für den Geſetzgeber. 96

Literaturverzeichnis.

1. **Allfeld,** Die Bedeutung des Rechtsirrtums im Strafrecht. Leipzig 1904.
2. derſelbe, in Meyer-Allfeld, Lehrb. des deutſchen Strafrechts, 6. Auflage. Leipzig 1907.
3. **v. Bar,** Geſetz und Schuld im Strafrecht, Berlin I 06, II 07, III 09.
4. **Baſedow,** Die ſtrafrechtliche Verſchuldung, ein Willensvorgang mit dem Bewußtſein einer Normwidrigkeit des Handlungserfolges. Erl. Diſſ. 1898.
5. **Bekker,** Theorie des heutigen deutſchen Strafrechts I Leipzig 1859.
6. **Beling,** Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.
7. **Berner,** Grundlinien der kriminaliſtiſchen Imputationslehre. Berlin 1843.
8. derſelbe, Die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroverſen über dolus und culpa. Berlin 1847.
9. derſelbe, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. 18. Aufl., Leipzig 1898.
10. **Binding,** Die Normen und ihre Uebertretung. Eine Unterſuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts, I, 1. Aufl. Leipzig 1872, II. 1. Aufl. 1877.
11. derſelbe, Lehrb. des gemeinen deutſchen Strafrechts. Beſond. Teil 2. Aufl. I. 1902, II, 1 1904, II, 2 1905.
12. **Birkmeyer,** In ſeiner Encycl. der Rechtswiſſenſch. 1901.
13. **v. Boenigk,** Verkehrsſprache und Gerichtsſprache, eine Umfrage bei bekannten Schriftſtellern, D.-J.-Z. 15, 458 ff.
14. **Brombacher,** Die Begriffe „Vorteil", „Vermögensvorteil", „gewinnſüchtige Abſicht" im deutſchen Strafrechte. Erl. Diſſ. 1901.
15. **Bünger,** Ueber Verſchuldung und Wille, als Elemente der ſubjektiven Verſchuldung, Z.St.W. 6, 291–364.
16. **Cornill,** Das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit in der Dolusauffaſſung des Reichsſtrafgeſetzbuches. Breslauer Diſſ. 1907.
17. **v. Feuerbach's** Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts. Hrsg. v. Mittermaier 14. Aug. 1847.
18. **Finger,** Lehrb. des deutſchen Strafrechts, I 1904.
19. **Frank,** Vorſtellung und Wille in der modernen Doluslehre, Z.St.W. 10, 169–228.
20. derſelbe, Ueber den Aufbau des Schuldbegriffs. Gießen 1907.
21. derſelbe, Das St.G.B. für das deutſche Reich nebſt d. E. G. mit Erläuterungen, 5.–7. Aufl., Tübingen 1908.
22. **Geib,** Lehrb. des deuſchen Strafrechts, I Geſchichte, Leipzig 1861.
23. **Geßler,** Ueber die Begriffe: Vorſatz und Abſicht, Ger. S. 12 (1860) S. 369–387.
24. derſelbe, Ueber den Begriff und die Arten des Dolus. Tübingen 1860.
25. **Goldſchmidt,** Schließt die Forderung der Pflichtvorſtellung als Schuldvorausſetzung die Zurechnung zum Charakter aus? Goltd. Arch. 51 (1904), 340–348.

26. **Goltdammer,** Die Materialien z. St.G.B. für die preuß. Staaten, Teil I: E. G. und Allg. Teil. Berlin 1851.
27. **Hälſchner,** Das gemeine deutſche Strafrecht, I Die allg. ſtrafrechtl. Lehren, Bonn 1881.
28. **Hauſer,** Zur Lehre vom ſtrafrechtl. Vorſatz, Ger. S. 54 (1897) 1–44.
29. **Heffter,** Lehrb. des gemeinen deutſchen St.R. mit Rückſicht auf ältere und neuere Landesrechte. 6. Aufl. Braunſchweig 1857.
30. **Hegel,** Grundlinien der Philoſophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswiſſenſchaft im Grundriſſe. Herausg. v. Dr. Eduard Gans, 3. Aufl. Berlin 1854.
31. **Heiß,** Das Weſen des Vorſatzes im heutigen gemeinen deutſchen St.R., Straßburg 1885.
32. **Hemmen,** Ueber den Begriff, die Arten und den Beweis des Dolus (nach der ſtrafrechtl. Literatur von Feuerbach bis zum R.St.G.B.), Göttinger Diſſ., Breslau 1909.
33. **Herrmann,** Ueber Abſicht und Vorſatz überhaupt und über unbeſtimmte und indirekte Abſicht insbeſondere. Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge, Jahrgang 1856, S. 1–39 und 441–478.
34. **Hiller.** Zur Verſuchslehre des öſterr. St.R., Grünhuts Z. 5 (1878), 657 ff.
35. **v. Hippel,** Die Grenze von Vorſatz und Fahrläſſigkeit, eine dogmatiſche Studie. Leipzig 1903,
36. derſelbe, Vorſatz, Fahrläſſigkeit, Irrtum, in der Vgl. Darſtllg. des deutſchen und ausländ. St.R., Vorarbeiten zur deutſchen Stafrechtsreform, hgg. auf Anregung des R.J.A., Allg. Teil III, 373–599. Berlin 1908.
37. **Huther,** Der Vorſatz, Ger. S. 58 (1901), 270–338.
38. **v. Jhering,** Der Zweck im Recht. Leipzig 1884–86.
39. **John,** E. mit M. zu einem St.G.B, für den Nordd. Bund. Berlin 1868.
40. **Klee,** Zur Lehre vom ſtrafrechtl. Vorſatz, in den ſtrafrechtl. Abhandl. von Bennecke. Heft 10, Breslau 1897.
41. **Köſtlin,** Neue Reviſion der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845.
42. derſelbe, Syſtem des deutſchen St.R. I Allg. Teil, Tübingen 1855.
43. **Kohler,** Studien aus dem St.R. I 67–83 „Vorſatz u. Abſicht". Mannheim 1890.
44. **Kohlrauſch,** Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht, I, Berlin 1903.
45. **Kraus,** Das Motiv, Z.St.W. 17, 467–487.
46. **Krug,** Ueber dolus und culpa und insbeſondere über den Begriff der unbeſtimmten Abſicht. Leipzig 1854.
47. **Kuhlenbeck,** Der Schuldbegriff als Einheit von Wille und Vorſtellung, in urſächl. Beziehung zum Verantwortlichkeitserfolg. Leipzig 1892.
48. **Liepmann,** Die Entſtehung des Schuldbegriffs. Jenenſer Diſſ. 1891.
49. derſelbe, Die ethiſchen Grundlagen des Schuldbegriffs. Z.St.W. 14, 446–504 (1894).
50. derſelbe, Einl. in das Str. R. (Eine Kritik der kriminaliſt. Grundbegriffe) Berlin 1900.
51. derſelbe, Die Reue vom kriminaliſtiſchen Standpunkt. Z.St.W. 22 (1902), 74 Anm. 4.

52. **v. Lilienthal,** Der Zweck als Straf- und Schuldmoment. Vortrag, gehalten am 14. 3. 00 in der Jurist. Gesellsch. in Wien. Z.St.W. 20, 440 ff.

53. **v. Liszt,** Die psycholog. Grundlagen der Kriminalpolitik. Z.St.W. 16, 477–517.

54. derselbe, Lehrb. des deutschen St.R., 16/17. Aufl. Berlin 1907.

55. **Löffler,** Die Schuldformen des St.R., in vergl.-histor. und dogmatischer Darstellung, I Die Entwicklung des gelt. Rechts, Abt. 1. Deutschl. und Oesterreich. Leipzig 1895.

56. **Lucas,** Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen St.R. Berlin 1883.

57. **Marcus,** Der Begriff des Erfolges im St.R., Rostocker Diss. 1903.

58. **M. E. Mayer,** Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im St.R. Leipzig 1901.

59. **Miricka,** Die Formen der Straftschuld und ihre gesetzliche Regelung, Leipzig 1903.

60. **Motive** z. St.G.B. f. d. Nordd. Bund, in den Sten. B. des R. T. des Nordd. Bundes I. L. P. Sess. 1870, 3. Band S. 26–86.

61. **Neff,** Welche Bedeutung ist dem Worte Absicht im deutschen R.St.G.B. beizulegen? Freib. Diss. 1902.

62. **Olshausen,** Kom. z. St.G.B. f. d. deutsche Reich I. 8. Aufl.(1909) II 7. Aufl.(1906).

63. **Oppenhoff-Delius,** Das St.G.B. f. d. deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

64. **Ortloff,** Die Unterscheidung von Vorsatz und Absicht, Ger. S. 16 (1864), 70–79, 107–151.

65. derselbe, Die Schuldarten im St.R. Ger. S. 34 (1883). 401–463.

66. **Osenbrüggen,** Abhandl. aus dem deutschen St.R. I Erlangen 1857.

67. **Rupp,** Modernes Recht und Verschuldung. Tübinger Diss. 1880.

68. **Schnütgen,** Das Differenzgeschäft, seine geschichtl. Entwicklung und Klagbarkeit, unter besonderer Berücksichtigung des § 764 B.G.B. und des darin gewählten Ausdruckes „Absicht". Erl. Diss. 1899.

69. **Sigwart,** Kl. Schr. 2. Reihe, 2. Aufl. Freiburg 1889, S. 24–67 „Der Kampf gegen den Zweck", S. 115–211 „Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache".

70. derselbe, Logik II, 3. Aufl. Tübingen 1904.

71. **Stenglein,** Die strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reiches. 3. Aufl. 1903.

72. **Sturm,** Die strafrechtl. Verschuldung, in Bennecke-Beling, Heft 41, Breslau 1902.

73. **Thomsen,** Betrachtungen über ein Sammeln der verbrecherischen Motive nebst einem Vorschlage, das Motiv mit in das Strafurteil aufzunehmen. Z.St.W. 17, 272–302.

74. derselbe, Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs, München 1902.

75. **Thyrén,** Abhandl. aus d. St.R. und d. Rechtsphilosophie II „Ueber dolus und culpa, 1. Teil „Ueber die Möglichkeit einer Grenze zwischen dolus und bewußter culpa, Lund 1896.

76. **Voigt,** Ueber den Bedeutungswechſel gewiſſer, die Zurechnung und den ökonomiſchen Erfolg einer Tat bezeichnender techniſcher lateiniſcher Ausdrücke. Heft 1 des 6. Bandes der Abhandl. der philolog.-hiſtor. Klaſſe der Kgl. Sächſ. Geſellſch. d. Wiſſenſchaften. Leipzig 1872.

77. **Vorentwurf** nebſt **Begründung** zu einem deutſchen St.G.B., bearbeitet von d. hierzu beſtellten Sachverſtändigen-Kommiſſion, veröffentlicht auf Anordnung des R.J.A., Berlin 1909.

78. **Wachenfeld,** St.R. in Holtzendorff-Kohler, Encykl. d. Rechtswiſſenſch. 6. Aufl. II 1904.

79. **Wächter,** Lehrb. d. Römiſch-Teutſchen St.R., I Stuttgart 1825.

80. **Weismann,** Der Tatbeſtand der Urkundenfälſchung. Z.St.W. 11, 82 ff.

81. **Weißenborn,** Der unbeſtimmte, eventuelle Dolus, Ger. S. 50 (1895), 195–223.

82. **v. Wick,** Ueber Vorſatz und Abſicht, eine Abhandlung aus dem Gebiete des St.R. Roſtock 1866.

83. **Zitelmann,** Irrtum und Rechtsgeſchäft, eine pſychologiſch-juriſtiſche Unterſuchung. Leipzig 1879.

Die Abkürzungen entſprechen den „Vorſchlägen des deutſchen Juriſtentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Enſcheidungen und wiſſenſchaftl. Werken". (2. Ausg. Berlin 1910, J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg.)

§ 1.

Abgrenzung der Aufgabe und Rechtfertigung der Stoffeinteilung.

Soll der Begriff „Abſicht“ den Vorwurf dieſer Unterſuchung bilden, ſo müſſen wir uns zunächſt vergegenwärtigen, daß das Wort „Begriff“ verſchiedene Auffaſſungen zuläßt, je nachdem man darunter eine Definition – Begriff im logiſchen Sinne – oder den Komplex der damit verbundenen Einzelvorſtellungen, alſo eine Umfangsangabe verſteht.

Thomſen[1]) weiſt auf dieſe Unterſcheidung hin und nennt den erſten Fall zutreffend „Abſtraktionsmethode“, den zweiten „Aufzählungsmethode“ [2]).

Für uns kommt der Begriff in beiderlei Hinſicht in Betracht, inſofern es ſich darum handelt, die in der Wiſſenſchaft und Geſetzgebung des deutſchen Strafrechts zu den verſchiedenen Zeiten mit dem Begriffe Abſicht verbundenen Einzelbedeutungen und daraus hergeleiteten Definitionen zu ermitteln ſowie dieſe für die eigene Grundlegung und Abgrenzung des Begriffes kritiſch zu verwerten.

Der Ausdruck „der Begriff“ Abſicht beſagt ferner, daß den Ausgangspunkt nicht das „Wort“ Abſicht bildet, ſodaß ſich die Unterſuchung auf dieſes zu beſchränken hätte. In dieſer Beziehung wird in der Literatur mit Recht wiederholt darauf hingewieſen, daß man zwar darüber ſtreiten könne, ob mit Rückſicht auf die Etymologie oder den volkstümlichen oder wiſſenſchaftlichen Sprachgebrauch ein Wort zur Bezeichnung eines Begriffes zutreffend gewählt ſei, daß man aber damit nur über das an ſich gleichgültige Kleid des Begriffes ſtreite. Ein auf früher Stufe der Rechtserkenntnis zur Bezeichnung eines Begriffes falſch gewähltes Wort habe oft in unheilvoller Weiſe zur Verdunkelung und Entſtellung des Begriffes ſelbſt geführt und die wiſſenſchaftliche Forſchung irre geleitet [3]).

Deshalb iſt auch hier der dem Worte Abſicht zugrunde liegende „Begriff“ als Ausgangspunkt gewählt und unabhängig von dem Worte der für das Strafrecht erforderliche Begriff zu entwickeln. Sollte dann die Unterſuchung die Unzweckmäßigkeit des dieſen Begriff bezeichnenden Wortes ergeben, ſo ſtünde

---

[1]) Unterſuchungen S. 9 ff.
[2]) a. a. O. S. 16. Anm. 2.
[3]) So Zitelmann 155, John 187, Thomſen 208 ff. (Unterſ.) Herrmann 1.

nichts im Wege, den zur Bezeichnung urſprünglich gewählten Ausdruck fallen zu laſſen und an ſeine Stelle einen zweckentſprechenderen zu ſetzen.

Da es ſich nicht um das „Wort“, ſondern um den „Begriff“ Abſicht handelt, ſo umfaßt das Thema auch alle anderen den Begriff bezeichnenden Ausdrücke und Umſchreibungen, die in Literatur und Geſetzgebung zur Verwendung gekommen ſind.

Der Begriff ſteht aber nur zur Erörterung hinſichtlich ſeiner Stellung im deutſchen Strafrechte.

Damit ſoll nicht geſagt werden, daß er nur auf dieſem Gebiete oder gar nur auf dieſem Rechtsgebiete vorkomme, vielmehr finden wir ihn beiſpielsweiſe auch in der Literatur des Zivilrechtes ſowie beſonders in der pſychologiſchen Literatur vor. Vorliegende Abhandlung hat es ſich jedoch zur Aufgabe geſetzt, der ſpezifiſchen Bedeutung des Abſichtsbegriffes im deutſchen Strafrechte nachzuſpüren und in ihren mancherlei Beziehungen aufzudecken.

Dieſer Verſuch kann nicht als überflüſſig gelten, ſolange der Begriff Abſicht in der Theorie noch ſo verſchiedenerlei Deutung erfährt, wie dies bis in die neueſte Zeit der Fall iſt, und ſolange ſich dieſe Schwankungen in der Geſetzgebung und Praxis widerſpiegeln. Das gilt beſonders im Hinblick auf die bevorſtehende Reform des deutſchen Strafrechts[4]).

Es wird deshalb zunächſt unſere Aufgabe ſein, die in der Geſchichte der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft über den Begriff Abſicht geäußerten Anſichten in ihren Gegenſätzen und Berührungspunkten zur Darſtellung zu bringen und die Fortſchritte und Irrtümer der einzelnen Zeitabſchnitte an der Hand bewährter Kritik bis in die neueſte Zeit nachzuweiſen, um ſo die Grundlagen für den Aufbau des Begriffes zu gewinnen.

Der folgende Abſchnitt wird dann exegetiſchen Zwecken dienen, um feſtzuſtellen, welche Verwendung der Begriff Abſicht im geltenden Reichsſtrafrecht, insbeſondere im St.G.B. gefunden hat. Hierbei werden wir Veranlaſſung haben, neben der ſonſtigen Literatur die Rechtſprechung des Reichsgerichtes eingehend zu würdigen. Dieſer Abſchnitt wird alſo in erſter Linie von praktiſcher Bedeutung ſein für die Auslegung und Anwendung des Geſetzes; er ſoll uns ſodann aber auch das Material liefern, um aus der Art der Verwendung des Begriffes im poſitiven Recht in Verbindung mit der für richtig erkannten ſyſtematiſchen Auffaſſung und Abgrenzung des Begriffes in einem Schlußparagraphen Folgerungen für den Geſetzgeber der Zukunft herzuleiten.

Dem dritten Abſchnitte, dogmatiſchen Charakters, bleibt es vorbehalten, unter Verwertung deſſen, was die bisherige Forſchung in Theorie und Praxis an zutreffenden Ergebniſſen gezeitigt hat, die Grundlegung des Begriffes zu verſuchen und ihn von verwandten pſychiſchen Handlungselementen, insbeſondere von Vorſatz, Fahrläſſigkeit, Zweck und Motiv ſcharf abzugrenzen.

[4]) Eine umfaſſende Behandlung unſerer Materie fehlt bisher. Neff erörtert nur die Stellung des Begriffes „Abſicht“ im deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuch.

I. Abſchnitt.

Die Auffaſſung des Begriffes „Abſicht“ in der Geſchichte der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft.

§ 2.

Die Gleichſtellung von Abſicht und Vorſatz.

a) Die Zeit Feuerbachs.

1. Die Entwicklungs-Geſchichte des deutſchen Strafrechts weiſt den charakteriſtiſchen Zug auf, zu individualiſieren, der inneren Seite des Verbrechens immer mehr gerecht zu werden [1]). Im altgermaniſchen Syſtem der Erfolghaftung war urſprünglich für eine Berückſichtigung der ſubjektiven Seite des Deliktes kein Raum. Löffler [2]) weiſt darauf hin, daß im Zeitabſchnitte der Selbſthilfe, der Rache, ſchon frühzeitig wohl die Sitte die Annahme der Buße in ſolchen Fällen begünſtigt habe, wo es ſich um unbeabſichtigte Verletzungen gehandelt, da in dieſen Fällen eine Ehrenkränkung nicht vorgelegen habe.

Beſonders in der Periode des Friedens-Syſtems bildet ſich dann dieſe Unterſcheidung von „Abſichtlichkeit“ und „Abſichtsloſigkeit“ ſcharf aus in dem Sinne, daß die abſichtsloſe oder fahrläſſige Miſſetat nicht als Friedensbruch aufgefaßt wurde, ein ſolcher vielmehr nur in der das verbrecheriſche Wollen kundgebenden abſichtlichen Miſſetat erblickt wurde. Damit bezeichnet in dieſer Periode das Wort Abſicht den Gegenſatz zur Fahrläſſigkeit. Eine Unterſcheidung verſchiedener Schuldgrade innerhalb der Abſichtlichkeit, alſo innerhalb des willkürlichen Handelns, insbeſondere eine Gegenüberſtellung von Vorſatz und Abſicht kannte man in dieſer erſten Zeit nicht. Es ſollten auch noch Jahrhunderte in der Entwickelung des deutchen Strafrechts vergehen, ehe man in dieſem Punkte zu einer Differenzierung gelangte.

Zwar ſtellte ſchon Klein einen, wenn auch nicht recht klaren Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Abſicht auf, der im Paragraphen 3 zu erörtern ſein wird.

Seine Erkenntnis ging jedoch ſeltſamerweiſe der Theorie in der Folgezeit wieder auf lange verloren [3]) und man erklärte mit größerer oder geringerer Entſchiedenheit die Abſicht als mit dem Vorſatze gleichbedeutend.

2. Hier iſt zunächſt das Pr. A.L.R. zu erwähnen, wo im Teil II, tit. 20 § 26 die Abſicht geradezu zur Beſtimmung des vorſätzlichen Deliktes verwandt wird, wenn es heißt: „Wer abſichtlich etwas tut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorſchrift eines Strafgeſetzes beleidigt wird, der begeht ein vorſätzliches Verbrechen.

---

[1]) Lucas 1, Cornill 46.
[2]) S. 34.
[3]) Miricka 64, Anm. 1 erklärt deshalb, der vereinzelte Verſuch Kleins ſei ohne beſondere Bedeutung.

Das Streben der damaligen Zeit ging dahin, den lateinischen Ausdruck »dolus« durch einen deutschen zu ersetzen, zu welchem Zwecke man Vorsatz und Absicht synonym nebeneinander verwandte.

Stübel übersetzt »dolus« mit Absicht, „das Wollen des Erfolges" und erblickt das Wesen der »culpa« in dem Fehlen der Absicht.

Grolman und Feuerbach nehmen statt der Absicht den Zweck in ihre Dolusdefinition auf, dieser, indem er den Dolus als den „Willen zu einer Rechtsverletzung als Zweck", jener, indem er ihn als „Wollen der Rechtsverletzung als Mittel zum Zweck" bestimmt.

Die Ausdrücke Vorsatz und Absicht gebraucht Feuerbach als gleichbedeutend und erblickt ebenfalls das Wesen der Fahrlässigkeit in dem Fehlen der Absicht. Ein Unterscheidungsmerkmal trägt er aber schon in den Dolusbegriff hinein und setzt sich insoweit in Widerspruch mit seiner Gleichstellung von dolus und Absicht, wenn er es auf Seite 195 (§ 100) als Milderungsgrund bezeichnet, wenn „eine ungewöhnlich gute Absicht der Tat zu Grunde lag", denn hiermit drückt er ein aliud als den einfachen Dolus aus, nämlich das Motiv und den End- oder sonstigen Zweck.

In Feuerbachs Gefolgschaft hinsichtlich seiner Gleichstellung von Vorsatz und Absicht befindet sich das bayr. St.G.B. von 1813, das für die meisten nachfolgenden deutschen Partikularrechte vorbildlich wurde[4]), wenn auch im einzelnen unerhebliche Abweichungen vorkommen.

Das genannte bayr. St.G.B. bestimmt den Dolus im Art. 39 Abs. 1 dahin: „Mit rechtswidrigem Vorsatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat etc".

Der Gesetzgeber identifiziert hier also dolus mit Vorsatz, Absicht und Zweck.

Einen Fortschritt gegenüber dem bayr. St.G.B. weist das Württemberg. St.G.B. von 1839 insofern auf, als es gegenüber dem Dolus das Wesen der Fahrlässigkeit nicht mehr in der Unabsichtlichkeit, sondern in dem Fehlen des Willens erblickt (Art 58).

Das Kriminalgesetzbuch für Hannover von 1840 zeigt eine Verbesserung der Vorsatzdefinition, indem es an die Stelle von Zweck und Absicht den „Entschluß", also das „Wollen" setzt (Art. 41).

v. Hippel[5]) weist aber darauf hin, daß dies nur eine redaktionelle Verbesserung sei, da das deutsche Partikularrecht „Absicht" und „Wollen" regelmäßig synonym zur Kennzeichnung des Vorsatzes gebrauche. Er befindet sich hierin in Übereinstimmung mit dem Kommentator Bernhardt.

Daß die Unterscheidung von „beabsichtigter Handlung" und „beabsichtigtem Erfolge" im hess. St.G.B. nur eine ausführlichere Redaktion ohne sachliche Gegenüberstellung bezüglich Vorsatz und Absicht bedeute, begründet v. Hippel[6])

---

[4]) cf. Sächs. Krim.G.B. v. 1838 Art 31, Württemb. St.G.B. v. 1839, Braunschw. Krim.G.B. v. 1840 § 27, St.G.B. f. d. Großhztm. Hessen v. 1841 Art 58, E. l das preuß. St.G.B. § 67 (Nov. 1827), Staatsratskomm. v. 1839 zu § 45, E. v. 1843 § 52 Abs. 1.

[5]) Vgl. Darstellg. etc. S. 463 Anm. 3.

[6]) Vgl. Darstellg. 469 Anm. 1.

damit, daß das Geſetzbuch den als körperliches Verhalten aufgefaßten Handlungsbegriff als zur Fahrläſſigkeit ausreichend habe bezeichnen wollen, während es zum dolus noch das „Wollen des Erfolges“ als erforderlich erachtet habe.

Wächter[7]) überſetzt dolus ebenfalls noch nebeneinander mit „rechtswidrigem Vorſatze“ und mit „rechtswidriger Abſicht“, Kitka[8]) erklärt ſogar ausdrücklich, jeder Verſuch, beide begrifflich von einander zu ſcheiden, ſei vergeblich, da ſie ſich deckten.

Wir finden in dieſer Periode die „Abſicht meiſt in den Verbindungen „böſe Abſicht“ und „rechtswidrige Abſicht“, wie man überhaupt noch darüber ſtritt, ob man die römiſche Bezeichnung dolus und dolus malus ſchlechtweg mit „Vorſatz“ oder „Abſicht“ verdeutſchen könne, oder ob noch ein Zuſatz erforderlich ſei, — ein Unternehmen, welches in erſter Linie durch die Rückſichtnahme auf die Kodifikation veranlaßt wurde, bei der man die möglichſte Erſetzung der Fremdwörter durch deutſche erſtrebte.

b) Neuere Schriftſteller.

3. In der neueren Zeit tritt eine Gleichſtellung von Vorſatz und Abſicht nur noch vereinzelt auf. So bezeichnet Geib[9]) eine Unterſcheidung beider in ſprachlicher Beziehung als willkürlich und gezwungen und praktiſch als überflüſſig, wenn auch rein theoretiſch eine ſolche wohl möglich wäre.

Auch Meyer[10]) erklärt noch, „im ganzen“ bezeichne Abſicht daſſelbe wie Vorſatz.

Binding[11]) erklärt, der Begriff Abſicht habe für die Doluslehre gar keine Bedeutung. Nur wenn es nach Vorſchlag von Herrmann gelinge, die Seiten der Vorſtellung und des Willens beim Dolus mit Abſicht und Vorſatz zu bezeichnen, würde die Unterſcheidung beider Begriffe für die Lehre vom Vorſatze zu verwerten ſein. Er könne deshalb den Aufwand geiſtiger Kraft, der zur Feſtſtellung der Verſchiedenheit von Vorſatz und Abſicht verwendet worden ſei, nur beklagen. Dieſe Anſtrengung könne nur inſofern Früchte tragen, als ſie ſich Gegenſtänden widme, die außerhalb ihres Themas lägen, wie dies beſonders von der Hegel'ſchen Schule geſchehen ſei.

Binding ſucht dann lediglich aus der Ungenauigkeit der Ausdrucksweiſe bei Berner und Hälſchner nachzuweiſen, daß ſelbſt die Anhänger einer Unterſcheidung auf letztere wenig Gewicht legten.

Es iſt jedoch nicht einzuſehen, inwiefern lediglich ein mangelhafter Ausdruck ſchon den Unwert einer von den genannten Autoren einmal erkannten begrifflichen Scheidung dartun ſollte.

Mit Recht weiſt Ortloff[12]) Binding gegenüber darauf hin, daß es gerade infolge Verkennung des wichtigen und für die Schuldlehre unentbehrlichen Unterſchiedes von Vorſatz und Abſicht (als Tat- und Zweckwillen) für Binding

---

[7]) Lehrb. I § 78 S. 125 ff.
[8]) Im Archiv des Kriminalrechts 1835 S. 225: Nach Herrmann 25.
[9]) Lehrb. II 247.
[10]) Lehrb. S. 159: Nach Lucas, Subj. Verſch. 9 Anm. 2.
[11]) Normen II 594 Anm. 873.
[12]) Ger. S. 34, 403.

erſt möglich geworden ſei, zu beſonderen Spezialitäten des Vorſatzes — Körperverletzungs-, Tötungsvorſatz uſw. — zu gelangen, als ob jede ſtrafbare Handlung ihren eigenartigen, beſonderen Vorſatz habe, während doch in Wahrheit das Unterſcheidungsmerkmal erſt durch die Abſicht des Täters in die einzelnen vorſätzlichen Deliktshandlungen gelange, der Vorſatz dagegen überall nur derſelbe allgemeine Handlungsvorſatz ſei.

4. In neueſter Zeit hat ſchließlich **v. Bar**[13]) die Anſicht vertreten, man könne zwiſchen Vorſatz und Abſicht keinen prinzipiellen Unterſchied feſtſtellen, wie auch beide ſprachlich dieſelbe Bedeutung hätten. Allenfalls könne man nur ſagen, des Ausdruckes Abſicht bediene man ſich einmal beſonders dann, wenn angedeutet werden ſolle, jemand finde „gerade im abſichtlich Getanen ſeine endliche Befriedigung", — und inſoweit ſcheint v. Bar den letzten realen oder den pſychiſchen Zweck, die Aufhebung der Unluſt, hervorheben zu wollen. Sodann erkennt er die Möglichkeit einer Verwendung der Abſicht im beſonderen Sinne noch in dem Falle an, wo „das zunächſt Verwirklichte ſeine eigentliche Bedeutung habe in einem weiteren Streben nach einem Erfolge, auf den die Abſicht gerichtet ſei," — und inſoweit deutet er das Verhältnis von Mittel und Zweck ſowie die Richtung der Abſicht auf entfernter Liegendes an gegenüber dem auf Näheres gerichteten Vorſatze.

v. Bar fügt jedoch zur Betonung ſeines obigen grundſätzlich ablehnenden Standpunktes hinzu, dieſe Unterſchiede ſeien der Regel nach für die Exiſtenz des Dolus völlig unerheblich.

Unverkennbar liegt jedoch in obiger Einſchränkung das Zugeſtändnis, daß das Wort Abſicht der geeignete Ausdruck iſt, um einmal das Streben nach dem Endzweck und ſodann überhaupt nach jedem Zweck im Gegenſatz zum Mittel zu bezeichnen.

An einer weiteren Stelle billigt v. Bar[14]) der Abſicht dann noch die Rolle als Strafbarkeitsmerkmal in dem Sinne zu, daß der „Deliktserfolg um ſeiner ſelbſt willen gewollt" — d. h. aber nichts anderes als „bezweckt" oder „als Selbſtzweck erſtrebt" — ſein müſſe, daß ſeine Erreichung, wie v. Bar ſagt, Motiv der Handlung geweſen ſein müſſe.

> „— Dies in den Fällen, wo der fragliche Erfolg ſich tatſächlich leicht und oft mit Handlungen verbinde, die im gewöhnlichen Leben unvermeidlich ſeien, ſo daß das Bewußtſein, mit der zunächſt einem anderen Zwecke dienenden Handlung zugleich einen Deliktstatbeſtand zu verwirklichen, in ſolchen Fällen oft nicht klar vorhanden ſei. Beiſp.: Ein Wehrpflichtiger wandert ohne Erlaubnis aus, um einer anderweit gegen ihn erkannten Strafe zu entgehen." —

Aber auch in dieſer Bedeutung ſpricht v. Bar der Abſicht die Exiſtenzberechtigung ab, da in dieſen Fällen der Täter ſich eben den notwendigen Nebenerfolg überhaupt nicht vorgeſtellt habe, ſo daß ſchon aus dieſem Grunde

[13]) Geſetz u. Schuld II 295 Anm. 46 a.
[14]) a. a. O. S. 311 ff.

die Strafbarkeit entfalle; ſodann aber auch wegen der Schwierigkeit, überhaupt die entfernteren Beweggründe des Täters feſtzuſtellen.

Fernerhin bezeichnet er[15]) die Gegenüberſtellung von Vorſatz und Abſicht auch hinſichtlich der Unterſcheidung von Haupt- und Nebenmotiven als im allgemeinen irreführend, da das Geſetz nur ausnahmsweiſe zwiſchen dem Wollen von näheren und entfernteren Erfolgen unterſcheiden könne. Für die Zwecke der Geſetzgebung erwähnt er ſchließlich[16]) die Abſicht zur Bezeichnung von Motiv und Zweck in den Fällen, wo dieſe nicht unmittelbar ſinnfällig ſeien und jenſeits des ſinnfälligen Erfolges lägen. Er verwendet hier alſo das Wort Abſicht, um Zweck und Motiv auszudrücken; einen ſelbſtändigen Begriff verbindet er ſomit auch hier nicht mit dem Worte Abſicht, führt vielmehr aus, in dem beabſichtigten Verbrechen könne man deshalb keine höhere Schuldſtufe gegenüber dem einfach vorſätzlichen erblicken, weil faſt nie das Verbrechen um des Verbrechens willen begangen werde.

In hiſtoriſcher Hinſicht weiſt v. Bar[17]) darauf hin, der Ausdruck „dolus malus" ſei urſprünglich zu einer Zeit angewandt, wo die Verbrechensbegriffe noch nicht ſcharf durch Worte definiert geweſen ſeien. Der Fehler habe dann darin beſtanden, daß man den Ausdruck ſelbſt zu der Zeit noch beibehalten habe, als die Tatbeſtände ſchon präziſiert geweſen ſeien.

5. Einen intereſſanten Verſuch zum Nachweiſe der Identität von Vorſatz und Abſicht im heutigen deutſchen Sprachgebrauche hat neuerdings **v. Boenigk** angeſtellt.

Ausgehend von dem § 826 B.G.B. und der ihm von dem Reichsgerichte beigemeſſenen großen Bedeutung berichtet er zunächſt von der Verwunderung, die dieſe Anſicht des Reichsgerichtes gelegentlich der Vorarbeiten zur Wettbewerbsnovelle in Laienkreiſen hervorgerufen habe. Der allgemeine Sprachgebrauch habe nämlich unter vorſätzlicher und abſichtlicher Schädigung ohne Unterſchied die Fälle verſtanden, bei denen die Schädigung eines anderen bezweckt werde, was doch nur ſelten vorkomme und ſchwer nachweisbar ſei, — während nach Anſicht des Reichsgerichtes zur vorſätzlichen Schädigung das Bewußtſein des ſchädlichen Erfolges genügen ſollte, ohne daß dieſes wie bei der abſichtlichen Schädigung auch den Zweck oder Endzweck des Handelnden zu bilden brauche.

Durch Mitteilung der Ergebniſſe einer Rundfrage bei hervorragenden deutſchen Schriftſtellern der Gegenwart ſowie der Anſicht von Germaniſten und ſprachlich gebildeten Leuten aus dem Volke glaubt v. Boenigk dann den Nachweis erbracht zu haben, daß nach dem gegenwärtigen allgemeinen Sprachgebrauche zwiſchen abſichtlich und vorſätzlich jedenfalls nicht in der vom Reichsgericht vertretenen Weiſe unterſchieden werde.

---

[15]) S. 319.
[16]) S. 356.
[17]) S. 275 Anm. 2 a.

Bei Betrachtung der einzelnen Antworten fällt zunächst ins Auge, daß mehrere Schriftsteller mit ihren Äußerungen offenbar nur das zeitliche Verhältnis von Vorsatz und Absicht bei der realen Entwickelung einer Handlung charakterisieren wollen, indem hier der Willen von der Absicht zum Vorsatze fortschreite.

So M. Harden, wenn er schreibt: „Wer die Absicht hat, einen Menschen zu töten, ist auf der Willensbahn noch nicht soweit vorgeschritten wie einer, der schon beim Vorsatz zum Totschlag angelangt ist", ferner Ludwig Ganghofer: „Geschieht etwas vorsätzlich, so ist zu der Absicht der Entschluß getreten, eine Handlung in bestimmter Weise auszuführen" und Peter Rosegger: „Ich hatte schon lange die Absicht den Kerl einmal zu prügeln, nun habe ich den Vorsatz gefaßt, es morgen zu tun."

Auf der Vorstellung dieses zeitlichen Verhältnisses von Absicht und Vorsatz als Glieder einer Handlungsreihe bei der realen Entwicklung scheint auch die weiter mitgeteilte Auffassung einer Anzahl Autoren zu beruhen, wonach die Absicht als das schwächere, der Vorsatz als das stärkere Wollen bezeichnet wird.

Diese Auffassung steht mit der Absicht des Reichsgerichtes in vollem Einklange, da sie nur die reale Entwicklung einer Tat als zeitlich nachfolgendes Stadium berücksichtigt, die vorhergegangene psychische Entwicklung aber unberührt läßt.

Lediglich auf dieses letztere Entwicklungsstadium bezieht es sich jedoch, wenn das Reichsgericht den Unterschied von Vorsatz und Absicht in dem bloßen Bewußtsein und dem Bezweckthaben erblickt. Die Meinungsäußerungen obiger Autoren sprechen deshalb keineswegs gegen die Richtigkeit der reichsgerichtlichen Auffassung; sie sprechen auch ebensowenig für eine Identifizierung von Vorsatz und Absicht nach allgemeinem Sprachgebrauche, denn sämtliche mitgeteilte Äußerungen enthalten die eine oder die andere Unterscheidung beider Begriffe. Am allerwenigsten beweisen sie die von v. Boenigk zu Anfang seines Artikels behauptete Gleichstellung von Vorsatz und Absicht mit Zweck.

Als unverständlich erscheint nach unserem Sprachgefühl schließlich die Antwort von Julius Wolff: „Das Absichtliche kann etwas einer unbedachten schnellen Regung, kurz vor der Ausführung Entsprungenes sein, das Vorsätzliche aber reift erst nach längerem Bedenken und Erwägen, aus mehr oder weniger stark treibenden Beweggründen."

Daß dies bei der Absicht möglich ist, wollen wir nicht bestreiten. Ebenso kann es jedoch auch beim Vorsatze der Fall sein, ein Unterscheidungsmerkmal beider voneinander also nicht darin liegen. Die ganze Gegenüberstellung scheint uns überhaupt auf derjenigen des Handelns mit Überlegung und des Handeln im Affekt zu beruhen.

Unverständlich ist auch die Äußerung Max Halbes: „Wer vorsätzlich einen anderen schädigt, hat vor seinem inneren Bewußtsein weiter ausgeholt, als wer es absichtlich tut."

Jedenfalls hat die Rundfrage das eine interessante Ergebnis gezeitigt, daß selbst bei den besten Kennern unserer deutschen Sprache ein übereinstimmender

Sprachgebrauch hinſichtlich der Begriffe Vorſatz und Abſicht nicht zu finden iſt, weshalb es auch als unmöglich erſcheint, daß ſich die juriſtiſche Sprache überhaupt mit einem nicht vorhandenen „allgemeinen“ Sprachgebrauche in Widerſpruch ſetzen könnte.

Vielmehr wird das Ergebnis obiger Rundfrage uns gerade Veranlaſſung dazu bieten, feſtzuſtellen, welche Verwendung des Begriffes als vorherrſchender Sprachgebrauch bezeichnet werden kann, damit letzterer auch als Grundlage für die juriſtiſch-techniſche Sprache diene.

§ 3.

Die Gegenüberſtellung von Allgemeinem und Beſonderem, von Handlung und Erfolg

a) Die Hegel-Bernerſche Gruppe.

1. Löffler[1]) bezeichnet **Klein** als erſten, der einen tieferen Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Abſicht gemacht habe. Er ſtelle beide einander gegenüber und nenne den verbrecheriſchen Willen der Regel nach Vorſatz, beſtimme die Abſicht aber das eine Mal als „Wollen des Erfolges“, das andere Mal als „Abſicht, das Geſetz zu verletzen, um es zu verletzen“. Bei den „materiellen“ Delikten wie Diebſtahl und Brandſtiftung, deren Begriff beiſpielsweiſe im Gegenſatz zur Tötung „durch die Hervorbringung einer gewiſſen Wirkung beſtimmt ſei“, erfordere er damit nicht nur Vorſatz, ſondern Abſicht. Löffler erklärt dieſen Vorſatzbegriff als mit ſeiner eigenen Schuldſtufe der „Wiſſentlichkeit“ identiſch und gibt als ſeinen Urſprung den dolus indirectus an. Die von Klein vorgenommene Abgrenzung der Anwendungsgebiete von Vorſatz und Abſicht bezeichnet Löffler[2]) als reinſte Willkür.

Bei Betrachtung obiger Definitionen der Abſicht als „Erfolgswillen“ und „Erſtreben der Rechtsverletzung als Selbſtzweck“ iſt zunächſt erſichtlich, daß beide hinſichtlich ihres Objektes übereinſtimmen, ſofern „Erfolg“ mit „Deliktserfolg“ gleichbedeutend ſein ſoll. Sodann geht aus ihnen aber nach der Vorſatzſeite hin die offenbare Gegenüberſtellung der Rechtsverletzung als Erfolg gegenüber der zu ihr hinführenden Handlung hervor. Inwiefern ſchließlich dem Diebſtahl und der Brandſtiftung im Gegenſatze zur Tötung die Hervorbringung einer gewiſſen Wirkung charakteriſtiſch ſein, und letztere nicht vielmehr begriffsmäßig in gleicher Weiſe wie die beiden erſten Delikte eine äußere Wirkung erfordern ſollte, muß mit Löffler als willkürlich bezeichnet werden.

Die Gegenüberſtellung von Tötung und Diebſtahl würde aber ihren guten Sinn erhalten, wenn Klein die zur Begriffsbeſtimmung des letzteren erforderte „Hervorbringung einer gewiſſen Wirkung“ als die über den Deliktserfolg hinausgehende Zueignungsabſicht auffaßte. Dieſe Deutung wird aber durch das weitere Beiſpiel der Brandſtiftung unmöglich gemacht, da dieſe eine ſolche weitergehende Abſicht nicht verlangt.

---

[1]) 209 Anm. 11.
[2]) 209 Anm. 12.

Daß Klein die Unterscheidung auf der einen Seite bezüglich des Erstrebens der Rechtsverletzung als Selbstzweck in dem Erstreben des letzten oder psychischen Zweckes — Aufhebung der Unlust — habe finden, und ihm auf der anderen Seite das Erstreben irgend eines realen Vorzweckes habe gegenüberstellen wollen, ist nicht anzunehmen.

Jedenfalls erkannte schon Klein, wenn dies auch nicht ganz klar aus allen Stellen hervorgeht, daß zwischen dem Vorsatze und der Absicht ein wesentlicher Unterschied bestehe, den er in der Gegenüberstellung Tat-Erfolgswille erblickte. Auf die Übereinstimmung mancher späterer Konstruktionen mit obigen Definitionen Kleins soll schon an dieser Stelle hingewiesen werden.

Wenn vor der Zeit Kleins eine besondere Hervorhebung der Absicht noch gänzlich gefehlt hat, so erklärt dies v. Bar[3]) damit, daß die Autoren von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen seien, der Täter habe zu bösem Zwecke gehandelt, sich in re illicita befunden oder den animus nocendi gehabt. Neues habe die Ansicht Kleins nur insofern gebracht, als der Eintritt eines schweren Erfolges speziell als beabsichtigt habe bezeichnet werden sollen.

2. Eine begriffliche Scheidung von Vorsatz und Absicht wurde erst von **Hegel**[4]) wieder aufgestellt.

Er bezieht den Vorsatz auf die Handlung als etwas Einzelnes, die Absicht auf die Handlung als Stück eines Allgemeinen, auf den Inhalt, die allgemeine Qualität der Handlung, indem er, wie folgt, deduziert.

Der mannigfaltige Zusammenhang einer Handlung könne als in unendliche Einzelheiten geteilt betrachtet werden, als ob sie nur eine solche Einzelheit zunächst berührt habe. Wenn man nun aber auch nur ein Einzelnes, Unmittelbares hervorbringe und bei der Brandstiftung nur einen kleinen Teil des Holzes unmittelbar treffe, so gäbe es doch notwendige Folgen, die mit jeder Handlung verknüpft seien.

Deshalb werde beim Morde nicht ein Stück Fleisch als etwas Einzelnes, sondern darin das Leben selbst verletzt. Der Übergang vom Vorsatze zur Absicht bestehe nun darin, daß der Täter nicht bloß seine eigene Handlung, sondern das mit ihr zusammenhängende Allgemeine wissen solle, und insofern sei auch das Allgemeine von ihm gewollt.

Bei einem Denkenden enthalte der Vorsatz neben der Einzelheit wesentlich jene allgemeine Seite, die Absicht, denn die Wahrheit des Einzelnen sei das Allgemeine und „die Bestimmtheit der Handlung für sich nicht ein zu einer äußerlichen Einzelheit isolierter, sondern den mannigfaltigen Zusammenhang in sich enthaltender allgemeiner Inhalt".

Selbst wenn ferner ein Mord aus Mordlust verübt werde, so sei er doch nicht Selbstzweck, vielmehr die Lust der positive Inhalt des Subjektes. Also gebe es über die Handlung hinaus noch einen besonderen positiven Zweck, „die Absicht dem Inhalte nach", so daß mit Rücksicht auf ihn die Handlung zum bloßen Mittel herabgesetzt werde.

[3]) Gesetz u. Schuld II, 279.
[4]) Grundlinien §§ 115—128.

Wenn Voigt[5]) die Unterſcheidung Hegels in ihrer ſchließlichen Ausprägung darin erblickt, daß der Vorſatz den auf die vom Handelnden erkannten und zugleich bezweckten Folgen der Handlung gerichteten Willen, die Abſicht dieſen in Richtung auf die nichterkannten, aber notwendigen Folgen bezeichne, ſo ſcheint er hiermit nur die erſten Ausführungen Hegels, insbeſondere § 118 zu berückſichtigen, ohne dieſe im Zuſammenhange mit den folgenden Erörterungen, beſonders § 119 zu bewerten.

Die Beiſpiele des Anzündens eines kleinen Holzteiles mit der daraus folgenden Brandſtiftung bezüglich des ganzen Objektes ſowie die Verletzung eines Stückes Fleiſch als Quelle der Vernichtung des menſchlichen Lebens durch Mord beweiſen nämlich unzweideutig, daß Hegel am Ende den Unterſchied nicht in dem Gegenſatze der vom Täter erkannten zu den von dieſem nicht erkannten Folgen der Handlung, ſondern in dem Gegenſatze der Handlung als etwas Einzelnem zu ihrer allgemeinen Qualität erblickte, welch letztere nach Hegels Ausführung beim denkenden Menſchen gerade vom Dolus mit umfaßt ſein muß.

Mit Unrecht führt deshalb auch Voigt gegenüber der unten zu erörternden Anſicht Geßlers aus, Hegel faſſe den Unterſchied zwiſchen Allgemeinem und Einzelnem nicht wie jener in formalem Sinne auf für den Gegenſatz des logiſch Generiſchen zu dem Individuellen, ſondern in durchaus realem Sinne als das vom Handelnden Berechnete und das nicht berechnete Notwendige. Wir ſahen vielmehr, daß auch Hegel im Grunde dieſe formale Auffaſſung teilt.

Michelet lehnt ſich eng an Hegel an. Er nennt Vorſatz den Willen in Beziehung auf die einzelnen Teile der Handlung, wie das Berühren eines menſchlichen Kopfes mit einem Degen und erblickt in der Abſicht die im Innern des Täters vor ſich gehende Subſumtion der Handlung unter die allgemeine Deliksgattung. Wenn nun dieſe Unterſcheidung theoretiſch zwar zu machen ſei, ſo falle doch beim denkenden Menſchen Vorſatz und Abſicht zuſammen.[6]) Michelet kennt weiterhin direkte, indirekte und materielle Abſicht oder Zweck. Indirekte Abſicht liege bei einer nicht beabſichtigten Rechtsverletzung vor, die notwendige Folge einer beabſichtigten ſei. Mit Recht bezeichnet Berner[7]) den Ausdruck „indirekte“ Abſicht als einen Widerſpruch in ſich, da der Abſicht gerade die direkte Richtung auf den Erfolg eigentümlich ſei.

3. Die ſcharfen Scheidungen **Berners**, — deſſen Konſtruktion ſich in der Hauptſache an Hegel und Michelet anlehnt, — bezüglich der Begriffe Vorſatz, Abſicht und Zweck wurden in der Folgezeit für eine große Anzahl von Schriftſtellern von beſtimmendem Einfluſſe und bedürfen wegen ihres inneren Wertes einer ausführlicheren Darſtellung.

In ſeiner „Imputationslehre“ nennt er[8]) noch unklar Vorſatz den „Dolus an ſich“, Abſicht den „Dolus in Beziehung auf ſein anderes“, den „Willen,

[5]) Bedeutungswechſel 73.
[6]) Nach Löffler 222.
[7]) Teilnahme 98.
[8]) S. 179, 184, 224 ff.

als reflektiert in den Erfolg, in die Gesamtheit der absehbaren Folgen", Zweck den „Dolus als Rückbeziehung aus seinem anderen auf sich selbst".

Durch die Absicht erhalte die Handlung den Charakter der Allgemeinheit. Deshalb handle der Blödsinnige, der jemandem den Hals abschneide, ohne ihn hierdurch töten zu wollen, zwar mit Vorsatz, aber ohne Absicht. Nun werde aber die Tat nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der angestrebten subjektiven Befriedigung verübt. Wer also den Vorsatz habe, dem Gajus den Hals abzuschneiden, werde als denkendes Wesen fernerhin die Absicht haben, ihn zu töten und endlich den Zweck, etwa sein Rachegefühl zu befriedigen.

Während der Zweck also in der realen Entwicklung das Letzte sei, gehe er in der psychischen Entwicklung dem Vorsatze und der Absicht voraus und könne als Motiv der Handlung aufgefaßt werden.

Die Handlung falle aber schon durch die Absicht unter den allgemeinen Begriff (Mord). Deshalb liege der Zweck trotz seiner Bedeutung für die Entstehung des Deliktes doch jenseits der strafrechtlichen Zurechnung und komme erst bei der Strafausmessung in Betracht.

In seiner „Teilnahmelehre" und im „Lehrbuch"[9]) nehmen dann die Unterscheidungen festere Form an. Er bestimmt hier das Verhältnis von Vorsatz, Absicht und Zweck etwa in folgender Weise:

Den Anstoß zu einer Handlung erhält das Subjekt dadurch, daß es irgend ein Bedürfnis empfindet, welches es befriedigen möchte. Die Befriedigung bildet Motiv und Zweck des Subjektes.

Um das Bedürfnis befriedigen, den Zweck realisieren zu können, muß sich der Wille auf die Ausführung eines Gedankens, die Herbeiführung eines Erfolges (Tötung) richten und heißt in dieser Beziehung Absicht.

Eine solche allgemeine Qualität läßt sich aber nicht unmittelbar verwirklichen, vielmehr muß der Handelnde zur Tötung des Verhaßten einen einzelnen Punkt von dessen Körper verletzen, der dann vermöge seines Zusammenhanges mit dem Leibe als Ganzem die Tötung herbeiführt. Die Richtung des Willens auf diesen einzelnen Punkt, also der Wille, der sich mit dem erforderlichen Maße der Energie an die Außenwelt heranbegibt, heißt Vorsatz.

Demnach ist die Entstehung des Dolus im Innern des Subjektes ein Fortgang vom Zwecke zur Absicht und von der Absicht zum Vorsatze.

Umgekehrt muß bei der Realisierung des Dolus zuerst die Außenwelt energisch angegriffen werden (Vorsatz). Das Ergebnis dieser Tätigkeit ist sodann der verwirklichte Erfolg (Absicht), und aus diesem Erfolge schöpft das Subjekt seine Befriedigung (Zweck), so daß der Zweck für den Willen zugleich Ausgangs- und Endpunkt ist.

Demnach setzt der Vorsatz die subjektive Existenz von Absicht und Zweck schon voraus, wie das subjektive Vorhandensein der Absicht die subjektive Existenz des Zweckes voraussetzt.

---

[9]) Teilnahme 66 ff, Lehrb. 124.

Rein subjektiv kannn allerdings der Zweck existieren, der noch nicht bis zur Absicht, und die Absicht, die noch nicht bis zum Vorsatze gediehen ist. Man kann aber nicht von einer objektiven Existenz des Zweckes sprechen ohne Voraussetzung von Vorsatz und Absicht und nicht von objektiver Existenz der Absicht ohne Voraussetzung des Vorsatzes.

Berner gelangt schließlich zu etwa folgenden Ergebnissen [10]): „Vorsatz ist der Wille als wirksame Ursache. Bei ihm kommt es auf die Tiefe und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens an." Absicht heißt der Wille in seiner Richtung auf den verbrecherischen Erfolg, mag er ihn unbedingt oder bedingt, eventuell erstreben. Die Absicht löst sich, in dem Erfolge ganz von der Innerlichkeit des Subjektes und nimmt den Charakter der Individualitätslosigkeit und Allgemeinheit an. Zweck ist die angestrebte eigene Befriedigung, die das Subjekt aus dem Erfolge schöpfen will, also etwas ganz Innerliches, Individuelles und Unsichtbares. Während es auf den Zweck bei der moralischen Beurteilung ankommt, kommt es auf die Absicht wesentlich bei der juristischen Beurteilung an.

Berner hält deshalb die Absicht als gerade zur Bezeichnung des Kriminaldolus am geeignetsten. Er ist der Ansicht, auf der Erkenntnis der Begriffe, Vorsatz, Absicht und Zweck und ihres subjektiven und objektiven Zusammenhanges beruhe das tiefere Verständnis des Handlungsbegriffes sowie die fruchtbare Erforschung der Lehre von Tatbestande. [11])

Von Interesse ist auch die Bemerkung Berners [12]), schon Aristoteles unterscheide *προαίρεσις* – Vorsatz, *τίνος ἕνεκα* – Absicht und *τέλος* – Zweck.

Wenn Berner ausführt, im Gegensatz zu Vorsatz und Zweck sei die Absicht wegen ihrer Beziehung zu der allgemeinen objektiven Eigenschaft der Handlung allein dem Dolus gleichzuachten, so hebt Herrmann [13]) in seiner Kritik zutreffend hervor, daß doch nach Berner sowohl Vorsatz wie Absicht Teile der Willenstätigkeit seien. Dann sei aber nicht einzusehen, weshalb aus der Verschiedenheit ihres Objektes — Einzelnes, Allgemeines — auch eine Artverschiedenheit folgen müsse. Die Gegenüberstellung von Einzelnem und Allgemeinem sei sowohl ethisch wie logisch unrichtig. Dem selbsttätigen Willen müsse nämlich, wenigstens ganz allgemein, das Verständnis der angegriffenen Welt in ihren natürlichen und sittlichen Beziehungen zum Bewußtsein gekommen sein.

Deshalb könne die Willenstätigkeit unmöglich ein Stadium durchlaufen, in dem sie die Objektivität als zusammenhangloses Aggregat von Einzelnheiten ohne allgemeine Qualität betrachte. Ein so gestalteter Vorsatz sei deshalb als Stufe oder Art der Willenstätigkeit undenkbar.

Diese Kritik Herrmanns, so zutreffend sie erscheint, verdient für die Person Berners doch nur historische Beachtung, da in Berners späterer Gegenüberstellung des „Willens als wirksamer Ursache" (Vorsatz) und des „Willens

[10]) Lehrb. 125 ff;
[11]) Lehrb. 124 Anm. 1;
[12]) Teilnahme 81;
[13]) S. 3–5;

in seiner Richtung auf den verbrecherischen Erfolg« (Absicht) zum mindesten eine Abänderung seiner früheren Ansicht zu erblicken ist. Diese Auffassung ergiebt sich bei Vergleichung der früheren Ausführung Berners, wonach der Vorsatz die Außenwelt bezw. den einzelnen Punkt der Außenwelt energisch angreift, mit dem jetzigen „Willen als wirksamer Ursache, bei dem es auf die Tiefe und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens ankommt." Das ist nämlich nichts anderes als der in der späteren Literatur so oft auftretende »Handlungswillen«, wenn dieser Begriff bei Berner auch erst verschwommen auftritt. Daß aber der verbrecherische Willen von verschiedenen Seiten der Betrachtungsweise aus und in verschiedenen Stadien seiner Entwicklung nicht bald die Handlung selbst, bald den aus ihr hervorgehenden Erfolg zum Gegenstande haben sollte, wird durch die gegen obige Gegenüberstellung des Einzelnen und Allgemeinen gerichtete Kritik nicht berührt.

Die auf die Gegenüberstellung Handlungs-Erfolgswille sich beziehende Kritik Herrmanns ist noch weiter unten zu erörtern.

Die Interpretation der Berner'schen Gegenüberstellung mit „Handlung" und „Erfolg" findet sich auch bei Voigt [14]) vor. Er nennt es bei seiner Kritik der Berner'schen Unterscheidung sodann einen willkürlichen Sprachgebrauch, das Prädikat „einzeln" mit der Tat und das Prädikat „allgemein" mit dem Erfolge zu verbinden, einen Sprachgebrauch, den weder die Sprache, noch die Anschauung unseres Volkes oder unserer Wissenschaft rechtfertige.

Vielmehr kämen beide Qualitäten gleichmäßig der Tat wie dem Erfolge zu, da sowohl der volkstümliche als auch der wissenschaftliche Sprachgebrauch „die vorsätzliche Tötung" (Erfolg) kenne. Voigt weist auch darauf hin, daß es wissenschaftlich unzutreffend sei, den römischen Dolus mit der Absicht zu identifizieren; vielmehr sei Dolus mit Vorsatz und Absicht mit animus gleichbedeutend.

Gegen die erwähnte Vorsatzdefinition Berners mit ihrer Bezugnahme auf „die Tiefe und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens" richtet sich auch die Kritik Bindings [15]). Er bezeichnet es als arge Mängel, daß der Vorsatz hier als Quantitätsbezeichnung gebraucht werde, ohne daß das Maß der erforderten Energie irgend angegeben wäre, und daß er gar kein dem Dolusgebiet angehöriger Begriff sei, sondern auch die Fahrlässigkeit mitumfasse. Wenn ferner, „das Wollen des Erfolges" der Absicht wesentlich sein sollte, so sei noch ganz unbestimmt, welcher Erfolg gemeint sei.

Daß diese Vorsatzdefinition Berners als solche nicht zweifelsfrei und klar ist, bedarf allerdings keiner Frage. Jedenfalls wird man sie aber unter Zuhilfenahme früherer Ausführungen des Autors mit uns in obiger Weise zu interpretieren haben.

Den Erfolgsbegriff hat Berner an anderen Stellen ebenfalls in ausreichender Weise bestimmt. In der „Imputationslehre" [16]) rechnet er zum beabsichtigen

[14]) Bedeutungswechsel 76 77;
[15]) Normen II 559 Anm. 873;
[16]) 224;

Erfolge „die Gesamtheit der absehbaren Folgen“ und erwähnt beispielsweise die Tötung, die von einem Blödsinnigen nicht „abgesehen“ und diesem deshalb nicht zur Absicht zugerechnet werden könne. In seinem Lehrbuche [17]) führt er als Beispiele des Erfolges die Aneignung einer fremden Sache sowie die Verstümmelung oder Tötung einer verhaßten Person an. Daraus geht hervor, daß Berner den Erfolg als „Deliktserfolg“, den „juristischen Endpunkt der Handlung“ im Sinne Bindings versteht.

Wenn aber Binding mit solcher ungenauen Ausdrucksweise bei Aufstellung von Definitionen seitens der Anhänger einer begrifflichen Unterscheidung überhaupt den Unwert der Unterscheidung von Vorsatz und Absicht beweisen will, so dürfte dies Verfahren kein wesentlich unterstützendes Argument für seinen Standpunkt ergeben haben.

4. Ausdrücklich auf den Gegensatz Handlung-Erfolg baut dann **Temme** [18]) seine Unterscheidung auf, und zwar im engen Anschlusse an Berner. Er leugnet insbesondere die Möglichkeit eines unbestimmten Vorsatzes oder einer unbestimmten Absicht, da einmal dem Erkennen als dem Unterscheiden eines Gegenstandes von einem anderen gerade die Bestimmtheit eigentümlich, und sodann das Wollen eben ein Sichselbstbestimmen sei. Demgegenüber weist Geßler [19]) mit Recht darauf hin, daß diese Deduktion mit Temmes Zugeständnis in Widerspruch stehe, daß eine äußere Tätigkeit ebensoleicht den einen wie den anderen Erfolg hervorbringen könne. Dann sei eben die Wirkung dieser Tätigkeit unbestimmt, obschon eine bestimmte Tätigkeit gewollt werde.

5. In voller Übereinstimmung mit Berner befindet sich **Köstlin**, wenn er den Vorsatz als das Wollen zusammenhangloser Einzelheiten und die Absicht als das Wollen der allgemeinen Qualität der Handlung bestimmt. Er faßt beide als aufeinander folgende Stadien der Willensbildung auf und sieht den Fortschritt der Absicht gegenüber den vorherigen Stufen der Zurechnung darin, daß die Momente der Willensbildung, Bewußtsein und Wille im engeren Sinne nun zur konkreten Einheit vermittelt seien, während auf der Stufe des Vorsatzes das beide verbindende Band allein der Zufall oder die ebenso zufällige Willkür der subjektiven Reflexion sei. [20])

Sobald also der Wille die allgemeine Qualität, die innere Natur der Handlung selbst auffasse und diese äußerlich zu verwirklichen strebe, sei er nicht mehr Vorsatz, sondern Absicht. [21])

Wenn sich beispielsweise jemand vorsetze, einen anderen ins Herz zu stechen, und er töte ihn durch die Ausführung dieses Vorsatzes, so sei der Stich ins Herz, nicht aber die Tötung eine vorsätzliche Handlung. [22])

Beim Denkenden weite sich allerdings der Vorsatz von selbst zur Absicht aus.

---

[17]) 124;
[18]) Krim. Arch. 1854 S. 206—231, Preuß. St. R. 247 ff nach Geßler, Dolus 123 Anm. 4;
[19]) Dolus 124;
[20]) Neue Revision 1845 S. 252;
[21]) a. a. O. S. 244;
[22]) S. 245;

Wenn nun der Wille zwar in der objektiven Natur seine Grenze finde, so schreite er doch mit seinem Zwecke darüber hinaus. Dem Rechte gegenüber verhalte sich aber der Wille mit seinem Zwecke durchaus negativ, weshalb es einen Fortschritt der Feuerbachschen Lehre gegenüber der früher herrschend gewesenen Meinung bedeute, wenn sie „die Absicht, zu schaden" aus dem Dolus verdrängt und damit die Gefahr beseitigt habe, daß die schiefe Vorstellung des ferneren Zweckes der Handlung in den Dolusbegriff eingeführt werde, während es andererseits ebenso ein Fehler Feuerbachs und anderer sei, den Dolus als „Zweck" zu definieren. [23])

Den Zweck als den besonderen Inhalt der Handlung nennt Köstlin auch „materielle Absicht", den Vorsatz identifiziert er mit „direkter absicht."

In Gegensatz zu seinem Vorgänger Berner stellt er sich aber, wenn er ausführt, im deutschen Rechte sei der Dolus von jeher vorzüglich als Absicht aufgefaßt worden und zwar die längste Zeit selbst mit einseitigem Uebergewicht des Tatmomentes, während er im öffentlichen Strafrechte der Römer vorwiegend subjektiv als Vorsatz aufgefaßt worden sei.

Köstlin kommt zu dem Ergebnis, daß der Begriff Absicht es sei, um den sich der Fortschritt in der Strafrechtswissenschaft drehen müsse, wie er sich seinerzeit geschichtlich darum gedreht habe.[24])

Gegen die Auffassung des Dolus als Vorsatz im römischen und als Absicht im deutschen Recht hat sich die Kritik mit überzeugenden Gründen gewandt.

Geßler [25]) findet wenigstens eine Erklärung für Köstlins Ansicht einmal darin, daß namentlich die Gesetzgebung Sullas ohne Aufstellung allgemeiner Verbrechensbegriffe vorwiegend die einzelne äußere Tatigkeit bezeichnet habe, sodann auch in dem Fehlen des Versuchsbegriffes, wobei das Erfordernis der doli capacitas hauptsächlich in der Kenntnis der bestehenden Verbote erblickt werden könne. Aber auch dann sei Köstlins Ansicht immerhin nur relativ richtig, weil der Dolus in seiner Richtung auf das konkreter bestimmte Verbrechen doch immerhin die Richtung auf Verwirklichung eines Allgemeinen annehme. Im Gegensatz zu Geßler beschränkt Herrmann [26]) das Anwendungsgebiet der doli capacitas im römischen Recht gerade auf die Fälle, wo das Subjekt zum Bewußtsein der allgemeinen Qualität seiner Handlung gelangt sei. Löffler [27]) bezeichnet Köstlins Ansicht angesichts des animus occidendi als geradezu widersinnig, v. Bar [28]) sagt, sie entstamme der Phantasie Köstlins.

Jedenfalls steht Köstlin in diesem Punkte mit der herrschenden Meinung in Widerspruch. Gegen die Unterscheidung der Willensrichtung in Bezug auf das Einzelne und das Allgemeine erhebt Herrmann [29]) Köstlin gegenüber dasselbe Bedenken wie gegen Berner, daß überall, wo es zu einer Selbsttätigkeit des Willens gekommen sei, ein Bewußtsein vorhanden sein müsse, dem der reale und ethische Zusammenhang der Objektivität nichts Fremdes sei,

[23]) S. 192, 210. [24]) 247; [25]) Dolus 119; [26]) 7 und 8; [27]) 224 Anm 73;
[28]) Gesetz u. Schuld II 283 Anm 20;
[29]) S. 6;

und daß daher die Willenstätigkeit unmöglich ein Stadium zu durchlaufen haben könne, in dem sie jene Objektivität als zusammenhangloses Aggregat von Einzelheiten behandle.

Heffter greift die alte Ansicht auf, wonach das Vorliegen oder Fehlen der Absicht für das Vorhandensein von dolus oder culpa entscheidend ist. Die Absicht müsse zeitlich vor dem Vorsatze entstanden sein, letzterer charakterisiere sich als die Entschließung, die Absicht zu verwirklichen.

6.) Einen neuen Weg zur Lösung der Frage schlägt **Ofenbrüggen** [30]) ein. Er geht von der grammatikalischen Bedeutung der Worte aus und bestimmt so zunächst den Zweck als den kopflosen Nagel zum Einschlagen (Schuster-Heftzweck) und speziell als den zum Zielpunkt dienenden Nagel in der Schießscheibe. Auf diesen Zweck habe es der Schütze „abgesehen", insofern ihn der Bolzen treffen solle. Das „Absehen" als Infinitiv-Substantiv, an dessen Stelle nach Weigand und Grimm erst Ende des 17. oder 18. Jahrhunderts des Substantiv „Absicht" aufgekommen sei, bedeute das Hineinbringen des Auges in die Visierlinie, in die Richtung auf den Zweck. Das „Absehen", in welchem die Richtung existent werde, setze also den „Zweck" als Endpunkt der Richtung voraus, denn eine Richtung sei nur zwischen zwei Punkten möglich. Ebenso könne auf geistigem Gebiete die Absicht als die Bestimmung und Richtung des Willens nicht unbestimmt sein.

In dem Treffen des Zweckes finde der Schütze seine Befriedigung, erreiche er seinen Endzweck. Diese letzte Befriedigung sei in der psychischen Entwicklung das Erste, der Beweggrund, der den Schützen zur Absicht und zum Vorsatz und Handeln – Abdrücken – führe. Das Motiv gehöre dem Gebiete des Begehrens, Vorsatz und Absicht dem des Willens an, der Zweck liege außerhalb beider Gebiete.

Ofenbrüggen kommt also ebenfalls zu dem Ergebnis, daß sich der Vorsatz auf die Handlung, die Absicht auf den Erfolg, den „Zweck" beziehe, in dem dann das Subjekt seine letzte Befriedigung finde. Er stimmt damit im wesentlichen mit Berner und seinen Anhängern überein.

7.) Die Hegel-Bernersche Unterscheidung ist in ihren Grundzügen auch noch bei **Bekker** [31]) erkennbar, wenngleich sie bei ihm schon in erheblich vertiefter und fortgeschrittener Form erscheint.

Er gibt zu, daß unsere Sprache das Wort Vorsatz häufig mit Absicht gleichbedeutend gebrauche, stellt dann aber zwischen beiden einen begrifflichen Unterschied fest. Als ein Akt des Absehens könne die Absicht zunächst zeitlich nur auf etwas zukünftiges gerichtet sein. Man sage ferner nicht: „Ich beabsichtige, daß morgen schönes Wetter sein wird", wohl aber: „Ich beabsichtige, dahin zu gehen".

Also könne nur der Erfolg unserer Handlungen beabsichtigt werden. Dieser Erfolg könne sich zwar wie bei der Beleidigung der animus iniuriandi

[30]) Abhandlungen 13–17, 190;
[31]) Theorie I, 286 ff;

als der mit dem äußeren Beſtande des Verbrechens zusammenfallende Deliktserfolg darſtellen, in anderen Fällen, wie z. Bſp. bei Diebſtahl und Betrug gehe aber die Abſicht hierüber hinaus.

Allgemein ſei feſtzuſtellen, daß die einen abſoluten Schaden als Erfolg vorausſetzenden Verbrechen, wie die Notzucht, die Abſicht entbehren könnten, während bei Verbrechen mit nur relativem Schaden, wie Diebſtahl und Fälſchung, außer dem Vorſatze noch Abſicht erforderlich ſei. Jedoch würden auch die Verbrechen mit abſolutem Schaden tatſächlich meiſt abſichtlich verübt, wobei das Daſein der Abſicht dann für den Beweis und die Bemeſſung der Schuld erheblich ſei.

In der Abſicht als einem Akt des Abſehens liege ferner mehr Überlegung über die Beſchaffenheit des Ziels und die zu ihm hinführenden Mittel, während der Vorſatz direkt auf das Ziel losgehe (tolle Vorſätze – tolle Abſichten).

Auf die geiſtigen Funktionen angewandt, könne man ſagen, in der Abſicht ſei vorwiegend der Verſtand aktiv, jedoch ſo, daß er dem Willen als bewußtem Setzen den in dem letzteren liegenden Bewußtſeinsfaktor liefere, und in dem Vorſatz ſei vorwiegend das Setzen, der Wille aktiv, zugleich fälle er aber auch in dem Entſchluß ein Verſtandesurteil [32]).

Nach allem beziehe ſich der Vorſatz zunächſt auf die Handlung, die Abſicht auf deren Folgen, den Erfolg. Abſicht ſei nun diejenige Ausſicht auf den Erfolg, derentwegen man ſich zur Handlung entſchließe, alſo ein Motiv, Vorſatz der auf das Handeln gerichtete Wille verbunden mit dem Vorherſehn des verbrecheriſchen Erfolges, alſo bewußter Wille ohne gleichzeitiges Bezwecken. Mitbeabſichtigt ſeien auch die bloß vorhergeſehenen Zwiſchenerfolge, die causa efficiens, ſowie die notwendigen Folgen, die condicio sine qua non.

Der Dolus ſei deshalb mit den Römern in umfaſſenderer Bedeutung zu nehmen, denn der Abſicht komme er nicht gleich, weil nicht jedes Verbrechen den auf den verbrecheriſchen Erfolg gerichteten Willen erfordere, während die im Vorſatz zuſammengefaßten Elemente des Wollens und Wiſſens ſeine notwendigen Beſtandteile ſeien.

Die Metode ſeiner Unterſuchung charakteriſiert Bekker dahin, daß er zunächſt die in unſerem Kriminalrecht ſchon ausgebildeten Begriffe erforſche und denſelben dann paſſende Bezeichnungen gegeben habe, ohne ſich dabei mit der Etymologie und dem bisherigen Sprachgebrauch in Widerſpruch zu ſetzen. Falſch ſei es, umgekehrt von den anderswoher zu erkennenden Bedeutungen auszugehen und dieſe auf das Kriminalrecht zu übertragen.

Löffler [33]) bezeichnet es als einen Irrtum, wenn Bekker entgegen ſeiner eigenen beſſeren Erkenntnis ſeinen Vorſatz mit dem herkömmlichen Dolusbegriffe identifiziert und das Wollen des Erfolges als ſeinen weſentlichen Inhalt daraus eliminiert habe. Die Erklärung, daß der Erfolg nicht gewollt werden könne, ſei pſychologiſch falſch.

[32]) In dieſem Punkte berührt ſich Bekker mit der ſpäter zu erörternden Konſtruktion Herrmanns; [33]) 237;

v. Bar [34]) verwirft Bekkers Unterſcheidung von Handlung und Erfolg ſchon deshalb, weil der Wille die Körperbewegung keineswegs unbedingt beherrſche, vielmehr auch gewollte Körperbewegungen erfahrungsgemäß ausbleiben könnten.

8.) **Geßler** [35]) ſieht ſich in Übereinſtimmung mit Bekker in der nicht rein äußerlichen Auffaſſung des Erfolgsbegriffes. Die Frage, was denn der bei Beſtimmung der Abſicht erforderliche Erfolg ſei, beantwortet er dagegen abweichend von Bekker, wenn er ausführt, den Handelnden werde regelmäßig nicht die Ausſicht auf den infolge der im Einzelfall vorliegenden Umſtände ſtattfindenden Erfolg (den Inceſt, die Bigamie), den Deliktserfolg, bewegen, ſondern die Ausſicht auf den, abgeſehen von dieſen Umſtänden den Inhalt ſeiner Tätigkeit bildenden Erfolg, den Zweck.

Im übrigen baut er ſeine Unterſcheidung ebenfalls auf den Gegenſatz des Allgemeinen und Beſonderen auf.

Er führt aus [36]), wie der Menſch die Gegenſtände der Außenwelt nicht nur als lauter Beſonderheiten betrachte, ſondern zugleich die ihnen gemeinſamen Eigenſchaften in einem allgemeinen Begriffe zuſammenfaſſe, ſo ſei auch die äußere Tat des Menſchen trotz der ihr notwendigen Individualiſierung zugleich Verwirklichung allgemeiner Momente. Dieſe beiden Seiten der äußeren Wirkſamkeit bedingten neben der verſchiedenen Richtung des Bewußtſeins auch eine verſchiedene Richtung des Willens. Soweit nun der Wille auf die Verwirklichung eines Aktes in ſeiner einzelnen Beſtimmtheit (Individualiſierung) gerichtet ſei, werde er Vorſatz genannt, ſoweit aber hierbei der Wille auf die Verwirklichung der äußeren Wirkſamkeit mit ihrem allgemeinen Inhalt gehe, heiße der Wille Abſicht.

Trotz der Verſchiedenheit der Objekte von Vorſatz und Abſicht ſtünden beide aber doch in notwendiger Beziehung zueinander. Zwar könne vor Beginn der äußeren Tat Abſicht ohne Vorſatz oder Vorſatz ohne Abſicht beſtehen, mit dem Anfange der Verwirklichung ſeien aber beide unzertrennlich verbunden [37]).

Wie aber eine Tätigkeit verſchiedene Erfolge und verſchiedene Tätigkeiten denſelben Erfolg, dasſelbe Ganze herbeiführen könnten, ſo ſeien auch bei einem Vorſatze verſchiedene Abſichten und eine Abſicht bei verſchiedenen Vorſätzen möglich. Der Zweck gehe regelmäßig beiden voran, als ſie hervorrufend und auch in ihrem Fortgang betreibend.

Nun [38]) unterſcheide allerdings der Sprachgebrauch nur relativ zwiſchen Vorſatz und Abſicht, denn durch die Gewohnheit erſcheine uns das Individuelle regelmäßig zugleich als Ausdruck eines Allgemeineren. Alſo gebrauche man Vorſatz regelmäßig nicht in dem engeren, oben bezeichneten Sinne. Trotzdem ſei die Wiſſenſchaft berechtigt, nach Erkenntnis der Notwendigkeit einer

---

[34]) Geſetz u. Schuld II, 287;
[35]) Dolus 290, 291;
[36]) a. a. O. 87 ff;
[37]) Dieſe Stelle enthält einen ſtarken Anklang an Berners Ausführungen.
[38]) im Ger. S. 1860 S. 385 ff;

begrifflichen Scheidung mit beiden Bezeichnungen eine absolute Unterscheidung auszudrücken, und sie müsse dies mit Rücksicht auf die Gesetzgebung, die berufen sei, das wissenschaftliche Resultat bei Behandlung der allgemeinen Schuldlehre zu verwerten.

Voigt [39]) bezeichnet es als psychologisch unwahr, daß aus der verschiedenartigen Auffassung des einheitlichen Anschauungsobjektes auch ein zwiefältiges Wollen hervorgehe; vielmehr entspringe daraus eine vollkommen einheitliche Willens-Emotion und -Richtung.

Ist ihm insofern beizustimmen, so geht Voigt in seiner weiteren Kritik fehl, wenn er ausführt, Geßler habe an späterer Stelle [40]) den formalen Sinn von „allgemein" aufgegeben und die Hegelsche Vorstellung des real Allgemeinen seinen Ausführungen untergelegt. Voigt übersieht hier ebenso wie bei seiner Erörterung [41]) einer weiteren Geßler'schen Stelle [42]), daß letzterer auch eine „Willensseite im Ganzen" kennt, die er als „den auf Hervorbringung einer Handlung ihrer allgemeinen Qualität nach durch die im einzelnen vorgesetzte Tätigkeit gerichteten Willen" bestimmt. Diesen Begriff scheint Geßler bei seinen von Voigt angezogenen Stellen im Auge gehabt zu haben.

Auch Kohlrausch [43]) führt aus, ein Wille, der auf die Verwirklichung eines Aktes in seiner einzelnen Bestimmtheit beschränkt sei, könne nicht gedacht werden. Der Wille gehe stets „auf die Verwirklichung der äußeren Wirksamkeit mit ihrem allgemeinen Inhalt", so daß es im Sinne Geßlers nur Absichtsdelikte gäbe.

9. **Geyer** [44]) unterscheidet ebenso wie Berner, wenn er dolus mit Absicht übersetzt und diese auf den verbrecherischen Erfolg bezieht, während Vorsatz die Richtung des Willens auf die zu diesem Erfolge hinführenden Mittel bezeichne. Er glaubt die Absicht von der Endabsicht oder dem Motiv trennen zu müssen. Hiermit steht es aber nicht im Einklange, wenn er weiter ausführt [45]), die Absicht, in welcher gehandelt werde, sei es, welche das Unterscheidungsmerkmal zwischen straflofer, ja vielleicht löblicher und verbrecherischer Handlungsweise bilde. Damit setzt er die Absicht mit Motiv und Zweck des Täters in Verbindung, während er oben die Absicht nur auf den Erfolg bezieht, der den äußeren Abschluss des Deliktes bildet. Geyer scheint ebenso wie oben Feuerbach das wahre Wesen der Absicht geahnt zu haben, wenn er dieser Erkenntnis auch keinen Einfluß auf seine grundsätzliche Stellungnahme gestattet.

10. Zu den Anhängern Berners hinsichtlich der Gegenüberstellung von Handlung und Erfolg zählt auch **v. Wick** [46]). Nach ihm verhält sich der einfache Vorsatz gleichgültig gegen die Folgen, indem sich der Täter durch sie

[39]) Bedeutungswechsel 74;
[40]) Dolus 88/89;
[41]) Bedeutungswechsel 76;
[42]) Dolus 91;
[43]) Irrtum u. Schuldbegriffe I 115;
[44]) In Holtzendorffs Encycl. 928; Nach Thomsen, Untersuchungen 69.
[45]) Erörterungen über den allgemeinen Tatbestand der Verbrechen nach öster. Recht, 1862 S. 2 Nach Hemmen 29 Anm. 6.
[46]) 25 ff.

nicht von der Handlung zurückhalten laſſe, während für die Abſicht gerade die Ausſicht auf den Erfolg zur Vornahme der Handlung beſtimmend ſei. Damit deutet er offenbar an, daß die Ausſicht auf den Erfolg die motivierende Vorſtellung, das Motiv für die Abſicht bilden müſſe. Es ſei aber falſch, zu ſagen, der einfache Vorſatz ſei indirekt und mittelbar auf die Folgen gerichtet, vielmehr ſei dieſer überall nicht auf dieſelben gerichtet, ſondern laſſe ſie nur zu, vermeide ſie nicht.

Da man nur Zukünftiges beabſichtigen könne, ſo ſei bei Verbrechen, deren Tatbeſtand ſchon mit der Handlung ſelbst vollendet ſei, nur vorſätzliche, aber keine abſichtliche Begehung möglich. (So bei Bigamie und Meineid.) Freilich ſeien in Wirklichkeit die Mehrzahl der beſtraften Verbrechen abſichtlich begangen. Je unbedingter nun die Schädlichkeit des äußeren Erfolges ſei, um ſo mehr Grund beſtehe zur Beſtrafung ſelbſt des dolus eventualis.

Beruhe die Strafbarkeit des Verbrechens dagegen mehr auf der in ihm offenbarten Geſinnung, ſo daß die Schädlichkeit des äußeren Erfolges eine durchaus bedingte oder wie bei den Vermögensdelikten ſogar vollſtändig erſetzbare ſei, ſo müſſe eine über den Erfolg hinausgehende Abſicht erfordert werden [47]). Der eventuelle Vorſatz habe gegenüber der Abſicht mit dem unbedingten Vorſatz das gemeinſam, daß der Täter den ſtrafbringenden Erfolg nicht bezweckt, ſondern ſich gleichgültig gegen denſelben verhalten habe, während er im Gegenſatz zum unbedingten Vorſatze den Erfolg nur für leicht möglich, alſo nicht für unwahrſcheinlich gehalten habe.

b) Die Gruppe um Zitelmann.

11. Die Gegenüberſtellung von Handlung und Erfolg iſt von **Zitelmann** auf eine breitere pſychologiſche Grundlagen geſtellt worden, die zur Klärung der hier intereſſierenden Begriffe erheblich beigetragen hat. Obwohl ſeine Unterſuchung an ſich auf Erörterung zivilrechtlicher Fragen abzielt, ſo erklärt er doch ſelbſt ausdrücklich, der Wille und die Vorſtellung in ihrer Bedeutung als Wille und Vorſtellung von Handlung und Erfolg kämen als die pſychiſchen Elemente der Handlung für Zivilrecht und Strafrecht gleicherweiſe in Betracht [48]).

Zitelmann iſt in gewiſſer Weiſe Mittelpunkt einer beſonderen Gruppe geworden, da die Ausführungen der nachfolgenden Autoren mehr oder minder bewußt auf ſeinen tiefgründigen Unterſuchungen beruhen.

Er ſieht zunächſt im Gegenſatze zu dem rein theoretiſchen „Abſehen“ das Weſen der Abſicht darin, daß ſie eine Tätigkeit der Seele zum Ausdruck bringe.

Zeitlich werde das Wort Abſicht auf das Verhalten der Seele nach geſchehener Handlung, aber vor eingetretenem Erfolge nicht angewandt. In dieſem Zeitpunkte ſage man nicht „ich beabſichtige“, ſondern „ich beabſichtigte“. Die Sprache wende das Wort weiterhin nicht als Zuſtand, ſondern als Akt an und zwar zur Bezeichnung des Momentes dicht vor und gerade bei dem

[47]) v. Wick ſtimmt hierin mit Bekker überein.
[48]) S. 156.

Willensakte, wo die Seele die körperliche Bewegung bereits genau kenne [49]). Dementsprechend frage man dann: „Was beabsichtigst du mit dieser Handlung, was ist deine Absicht bei dieser Handlung?“ Wenn man von einem „Wollen des Erfolges“ spreche, so sei das zwar ein ungenauer Ausdruck, denn die Seele könne den einfachsten kausalen Erfolg ebensowenig wollen, wie etwa durch einen Befehl die Sterne vom Himmel herablocken. Der Ausdruck rechtfertige sich aber aus verschiedenen Ewägungen. So treibe schon der Umstand, dass Trieb und Wille zu derselben Obergruppe psychischer Phänomene gehörten und die Absicht dem Willen noch besonders nahe stehe, dazu, beiden denselben Namen zu geben. Denn wenn auch der Erfolg nicht durch die Seele herbeigeführt sei, so sei er es doch jedenfalls auch nicht ohne sie. Die ihr an sich gleichgültige Ursache des Erfolges wolle sie immerhin nur, weil sie mit ihrem Willen den Erfolg nicht direkt herbeiführen könne. Bei Bezeichnung des Erfolges als eines gewollten überspringe man also strenggenommen ein Glied der Kausalreihe, ein Vorgang, der im Gebiet der Empfindungen ein interessantes Seitenstück finde, indem man so beim Schreiben die Empfindung habe, als berühre man selbst unmittelbar das Papier, während in Wahrheit die Berührung des Papieres mit der Feder die Ursache dieser Empfindung sei. Also überspringe man auch hier ein Glied in der Kausalreihe. Mit einem juristischen Vergleiche könne man sagen, wie der Auftraggeber sich die Handlungen seines Stellvertreters zurechnen dürfe, so könne dies auch die Seele bezüglich des Erfolges.

Demnach sei die Absicht oder das Wollen des Erfolges als mittelbarer Wille, das Wollen der Handlung aber als unmittelbarer Wille zu bestimmen. Den Inhalt des mittelbaren Willens bilde der Zweck und zwar bei jeder Handlung die Aufhebung vorhandener Unlust, also ein Werden.

Deshalb sei Ziel mit Zweck nicht identisch, wie auch beim Schützen den Zweck nicht das Ziel — ein Sein — sondern das Erreichen des Ziels bilde, selbst wenn ursprünglich Zweck für Ziel oder Holznagel verwendet worden sei.

Allerdings werde man sich regelmäßig nicht bewußt, daß der wahre Zweck Aufhebung der Unlust sei, sondern bezeichne den letzten realen Erfolg, der einem als unmittelbare Ursache der Lust bekannt sei, schlechthin mit Zweck. Dann nenne man also bei der erweiterten Handlungsreihe, bei der die körperliche Bewegung nicht unmittelbare Ursache der Aufhebung der Unlust sei, letztere sich vielmehr erst aus der Folge der Körperbewegung ergebe, das Eintreten des aus dieser Folge hervorgenden Erfolges „Zweck“, nicht aber die aus diesem letzten Erfolg erst resultierende Aufhebung der Unlust.

Grundsätzlich müsse dann bei der einfachen Handlungsreihe die Handlung selbst als Zweck bezeichnet werden, was aber die Sprache deshalb nicht zulasse, weil hier die Beziehung zu dem Mittel fehle. Deshalb pflege man im gewöhnlichen Leben nur bei der erweiterten Handlungsreihe von Zweck zu

[49]) S: 124 ff.

ſprechen und zwar im Sinne von „realem“ Zwecke gegenüber der Aufhebung der Unluſt als — vom regelmäßigen Sprachgebrauche nicht berückſichtigten — wahrem Zwecke, der zum Unterſchiede als „pſychiſcher Zweck“ zu charakteriſieren ſei. Unter „Zweck“ ſchlechthin ſei deshalb beides zu verſtehen, der letzte äußere Erfolg nebſt ſeiner Rückwirkung auf den Handelnden.

Wie die beiden äußeren Seiten der Handlungsreihe ein Wollen der Körperbewegung und ein Wollen des Erfolges bedingten, ſo ſei auch eine Zwiefältigkeit des Bewußtſeins vorhanden und die Abſicht danach als bewußter mittelbarer Wille zu bezeichnen.

Ein Wollen des Erfolges ſei ferner nicht möglich ohne das Wollen des Mittels und in gleicher Weiſe nicht eine Vorſtellung über die Folgen meines Tuns ohne eine Vorſtellung von dem Tun ſelbſt. Eine erwünſchte Folge könne man ohne die unerwünſchte, jedoch vorausgeſehene Folge, deren Urſache man gewollt habe, nicht wollen, da beide nur entweder zuſammen oder gar nicht möglich ſeien. Alſo könne es hinſichtlich des Erfolges einer Handlung auf den Willen gar nicht ankommen, und das relevante Moment der Abſicht bilde das Sehen, das Vorausſehen. Zitelmann bezeichnet „das Wollen des als Mittel oder Zweck geſetzten Erfolges“ als direkte oder eigentliche, dagegen jenes Nicht-Nichtwollen vorgeſtellter zu verurſachender Folgen, die weder Zweck noch Mittel ſind, als indirekte oder uneigentliche Abſicht.

In zwei Fällen gehe demnach die Abſicht inhaltlich über den Zweck hinaus:

1. Würden in concreto zwei oder mehr Mittel angewandt, ſo werde nur der letzte Erfolg bezweckt, beabſichtigt aber alle Erfolge von der Körperbewegung ausſchließlich bis zum letzten Erfolge. Alſo würden hier alle zwiſchen der körperlichen Bewegung und dem letzten Erfolge liegenden Mittel nur beabſichtigt, nicht bezweckt.

2. Sodann würde in allen Fällen der oben gekennzeichneten uneigentlichen Abſicht der betreffende Erfolg zwar beabſichtigt, nicht aber bezweckt.

Nach Zitelmann decken ſich alſo Abſicht und Zweck in allen anderen Fällen, d. h. bei der einfachen Handlungsreihe und bei derjenigen erweiterten Handlungsreihe, bei der auch die Zwiſchenerfolge bezweckt ſind.

Aus der Zwiefältigkeit der äußeren Seite der Handlung und der daraus hervorgehenden doppelten Richtung des Wollens – Wollen der Handlung, Wollen des Erfolges – leitet Zitelmann ſchließlich in entſprechender Weiſe einen Dualismus der Motive her.

Wie die Aufhebung der Unluſt als pſychiſcher Zweck – wahrer Zweck, Endzweck – Motiv zur Setzung des realen Zweckes ſei, ſo verhalte ſich überhaupt jeder nähere Zweck zum ferneren wie das Motivierte zum Motiv. Jede Vorſtellung, die zur Setzung des Mittels motiviere, ſei nun zugleich Element der Abſicht, und zwar der Abſicht auf den Erfolg, welcher aus dem Mittel erwartet werde, wie umgekehrt jede Vorſtellung, welche Element einer Abſicht ſei, zugleich Motiv für den näheren Willensinhalt, für die nähere Abſicht oder für den unmittelbaren Willen ſelbſt bilde. Da aber für den Endzweck das

Motiv nicht wiederum ein Zweck ſein könne, ſo komme die Vorſtellung, welche zur Setzung des Zweckes motiviere, bloß als Motiv, nicht aber als Element der Abſicht in Betracht. Jeder Zweck ſei Motiv nur für den näheren Inhalt des Willens. Zweck und Motiv ſeien also nicht identiſch.

Bei einer Handlung ſpiele die Vorſtellung alſo eine dreifache Rolle. Sie komme entweder als Vorſtellung über die gewollte Körperbewegung ſelbſt und damit als Element des einheitlichen Begriffs „bewußter Wille“ oder als Vorſtellung über die Folgen jener, d. h, als Element der „Abſicht“, oder ſchließlich als Motiv in Betracht[50]).

12. Die Unterſuchungen Zitelmanns ſind von bestimmendem Einfluſſe für **Hälſchner** geworden, der in der Auffaſſung und Abgrenzung des Begriffes Abſicht in der Hauptſache mit jenem übereinſtimmt.

Er führt aus, bei einer Handlung gehörten Vorſatz und Abſicht untrennbar zuſammen. Vor Beginn der Tätigkeit, im Stadium der Erwägung ſei aber ein zeitlich verſchiedenes Auftreten beider Elemente inſoweit möglich, als die Abſicht dem Vorſatze vorangehen oder umgekehrt ihm nachfolgen könne. Erſteres in dem Falle, wenn zwar eine die Abſicht verwirklichende Tätigkeit vorgeſetzt ſei, die Beratung und der Beſchluß über die konkrete Geſtaltung des Vorſatzes aber erſt hinterher ſtattfinde. Letzteres dann, wenn die Erwägung ſich ſofort auf die konkrete Art der Willensbetätigung richte, weil verſchiedene vorgeſtellte Erfolge dem erſtrebten Zwecke in gleicher Weiſe zu dienen vermöchten, ſo daß erſt die Rückſicht auf ihre Durchführbarkeit über die Aufnahme eines beſtimmten Erfolges in die Abſicht entſcheide.

Von einem „gewollten Erfolge“ dürfe man deshalb ſprechen, weil die ſtrenggenommen allerdings allein „gewollte“ Körperbewegung doch immerhin nur als Urſache eines beſtimmten Erfolges gewollt werde. Der gewöhnliche Sprachgebrauch, wonach oft ſchon die Vorſtellung des als realiſierbar erkannten Erfolges als Abſicht bezeichnet werde, ſei nicht zu billigen, vielmehr erſt dann von Abſicht zu ſprechen, wenn der Menſch über das Stadium des Vorſtellens und Wünſchens hinaus mittels des Entſchluſſes zum Handeln übergegangen ſei. Maßgebend für die Zurechnung eines herbeigeführten Erfolges zur Absicht ſei alſo allein das Wiſſen und Wollen des Handelnden und die Art der Beziehung des Erfolges zu ihm ſelbſt. Danach ſei ein Erfolg, den der Handelnde als Ergebnis ſeines Handelns vorausgeſehen habe, ihm ſelbſt dann zur Abſicht zuzurechnen, wenn dritte ihn als unwahrſcheinlich erkannt hätten. Umgekehrt könne aber ein vom Handelnden als kauſal vorgeſtellter Erfolg dieſem nicht zugerechnet werden. wenn er tatſächlich dieſer Kauſalität entbehrt habe. Der eigentliche Endzweck des Handelnden ſei die Tilgung der Unluſt. Da der Handelnde dieſe als mit dem beabſichtigten Erfolge ſelbſtverſtändlich und notwendig verbunden betrachte, ſo bezeichne er kurz den beabſichtigten Erfolg ſelbſt als Zweck. Des Unterſchiedes werde er ſich erſt klar, wenn er zwar den als Mittel dienenden Erfolg, nicht aber ſeinen Zweck

[50]) S. 196.

erreiche. Die begrifflich als notwendig erkannte Scheidung erfordere deshalb für die wiſſenſchaftliche Terminologie, den beabſichtigten Erfolg nicht mit Zweck zu identifizieren.

Zitelmanns Unterſcheidung von realem und pſychiſchem Erfolge ſei, abgeſehen von der aus der Doppeldeutigkeit des Begriffes hervorgehenden Gefahr von Mißverſtändniſſen deshalb nicht zu billigen, weil der pſychiſche Zweck nicht weniger real als der ſogenannte reale und dieſer gewiß ein pſychiſcher ſei, ſo daß beides nicht voneinander getrennt werden könne. Wenn Zitelmann der Anſicht ſei, als notwendig erkannte, aber vom Täter nicht beabſichtigte Folgen der Handlung ſeien ſtrenggenommen nicht gewollt, ſo ſei demgegenüber darauf hinzuweiſen, daß es nicht in der Macht des Menſchen liege, den Eintritt ſolcher Folgen nach ſeinem Willen zu regeln.

Sobald er erkannt habe, daß dies außerhalb ſeiner Macht liege, wolle er den Erfolg in dem notwendigen Umfange.

Uns ſcheint der Auffaſſung Zitelmanns der Vorzug zu geben ſein, wonach ſolche als notwendig erkannten Folgen im ſtrengen Sinne nicht als gewollt anzuſehen ſind, ſondern trotz bloßer Vorausſicht von dem Rechte de facto als den gewollten Folgen gleichwertig und deshalb als mitgewollt behandelt werden müſſen, da die erwünſchten Folgen nur mit dieſen zuſammen gewollt werden können.

Innerhalb des menſchlichen Machtbereiches beſtimme ſich dagegen die beſondere Art der Abſicht nach dem Zwecke des Handelnden und erſcheine ſo als dolus determinatus oder excluſiv beſtimmte Abſicht, wenn ſie ſich auf einen Erfolg ausſchließlich richte, aber als dolus alternativus oder eventualis, wenn ſie den einen oder den anderen Erfolg zum Gegenſtande habe. Die Vorſtellung des erſtrebten Zweckes erſcheine als Motiv, ſofern der Zweck die Veranlaſſung für die auf ihn hinzielende Tätigkeit gebildet habe.

Einen Anklang an die unten zu erörternde Unterſcheidung Hermanns enthält die frühere Ausführung Hälſchners [51]), wonach der Erfolg, aufgefaßt als gewollte Wirkung in der Form des Vorſatzes, in ſeinem Verhältnis zur Denktätigkeit des Handelnden aber als Abſicht in Betracht komme. Wie jedoch die oben erörterte ſpätere ſcharfe Gegenüberſtellung von Handlung und Erfolg ergibt, erblickte Hälſchner in dem Wiſſen und Willen noch nicht das zur begrifflichen Scheidung von Vorſatz und Abſicht führende Element, denn nun verband er mit der Abſicht als „Wollen des Erfolges“ außer dem Wiſſen auch den Willen. Geßler [52]) erkennt hierin den Fortſchritt Hälſchners gegenüber der Anſicht Herrmanns und glaubt auch inſofern eine völlige Uebereinſtimmung der Auffaſſung Hälſchners mit ſeiner eigenen nachweiſen zu können, als der Erfolg gerade das der Handlung regelmäßig den Charakter des Allgemeinen Gebende ſei [53]).

---

[51]) Syſtem des preuß. St.-R. I (1858), 122/123;
[52]) Dolus 119/120;
[53]) Eine zutreffende Beurteilung der Anſicht Hälſchners findet ſich auch bei Hemmen 29. Binding, Normen II, 595 Anm. 873 wirft Hälſchner mangelnde Präziſion vor.

13. **Lucas** [54]) verweist hinsichtlich seiner Auffassung von Vorsatz und Absicht ausdrücklich auf Berner und Hälschner. Er verwendet den Ausdruck dolus als Gesamtbegriff, als allgemeinen Ausdruck, der alle verschiedenen Arten direkter Willensschuld umfasse, ohne daß er einen bestimmten, ihm eigentümlichen Begriff enthalte.

Dem Vorsatze und der Absicht als besonderen Kundgebungen des dolus komme daher eine solch umfassende Bedeutung nicht zu, wenn auch die Absicht weiter gehe als der Vorsatz, diesen regelmäßig in sich schließe und ihm hinsichtlich des angestrebten Erfolges erst seine besondere Färbung verleihe, da derselbe Vorsatz an sich zur Verwirklichung verschiedener Absichten dienen könne.

Das eigentümliche Schuldmoment der Absicht liege in der Richtung des Willens auf den Erfolg, wenngleich sie natürlich daneben auch ein Wissen erfordere. Diesen Schwerpunkt der Absicht vergesse man, wenn man den dolus eventualis zu sehr als Absicht auffasse, während doch bei bloß vorsätzlichen Delikten das Charakteristische des Dolus in dem Wissen bestehe. Der Wille sei, als der weitere Begriff mit der Absicht nicht identisch, da auch ein nicht beabsichtigter Erfolg gewollt sein könne. Wenn nun bei einem bestimmten Delikt nicht nur Vorsatz, sondern eine bestimmte Absicht, die Verfolgung eines bestimmten Zweckes erfordert werde, so müsse der dolus eventualis, um zurechenbar zu sein, auch in der Gestalt der eventuellen Absicht vorliegen, sich also direkt auf einen in zweiter Linie bezwekten Erfolg richten.

Als Beispiel führt er den Fall an, wo ein als Gefreiter zur Reserve entlassener Einjährig-Freiwilliger während einer Uebung sich fälschlich als Unteroffizier ausgab und als solcher behandelt wurde.

Wenn die Staatsanwaltschaft hierin den Tatbestand des Betruges erblickt habe, weil der Täter infolge seiner Einstellung als Unteroffizier auch eine entsprechend höhere Löhnung bezogen habe, so habe dabei von dem Vorliegen des dolus eventualis ausgegangen sein müssen und zwar in der Form der eventuellen Absicht, in der Weise, daß der Täter neben seiner prinzipalen Absicht, sich den Anschein einer höheren militärischen Stellung zu geben, in zweiter Linie auch „bezweckt" habe, sich die damit verbundenen vermögensrechtlichen Vorteile zu verschaffen. Da nun Absicht, Zweck und Beweggrund in der Regel zusammenfielen, so habe mithin festgestellt werden müssen, daß er nicht nur aus falschem Ehrgeiz, sondern auch aus Gewinnsucht gehandelt habe.

An anderer Stelle [55]) unterscheidet Lucas grundsätzlich Absicht und Vorsatz von Zweck und Beweggrund, welch letztere sich beide auf Befriedigung eines Bedürfnisses oder Begehrens des Täters bezögen, obschon sie logisch nicht recht voneinander zu trennen seien. Die Gegenüberstellung modifiziert er dann auf Seite 54 wieder insofern, als auch Absicht und Zweck logisch nicht streng zu scheiden seien. Danach scheint er die Absicht mit Zweck und Beweg-

[54]) S. 9 Anm. 1 u. 2;
[55]) S. 10;

grund gleich zu behandeln [56]). Er leitet hiermit schon zu der Gruppe der unten zu behandelnden Autoren über, die den Zweckbegriff schlechthin zur Bestimmung der Absicht verwerten.

Wenn Zweck und Beweggrund an sich auch außerhalb der Schuldfrage lägen und erst bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien, so könne doch der Gesetzgeber beide im Einzelfalle zum Dolus heranziehen, wie dies auch oft geschehen sei. Das Wesen der Fahrlässigkeit in unabsichtlicher Herbeiführung des Erfolges zu erblicken, sei unmöglich geworden, seitdem man den begrifflichen Unterschied von Dolus und Absicht erkannt und dementsprechend in die Definition der Fahrlässigkeit an Stelle des „Nichtbeabsichtigens" das „Nicht-als-kausal-vorstellen" gesetzt habe [57]).

v. Bar [58]) nennt Lucas' Gegenüberstellung von Handlung und Erfolg eine unmögliche Unterscheidung, da jede Handlung zugleich ein Erfolg sei.

14. Auf der Unterscheidung von Tat- und Erfolgswillen beruhen auch die Ausführungen **Kohlers** [59]). Wenn er die Absicht daneben „Motivstreben nach einem bestimmten deliktuosen Erfolge" nennt, so überwiegt nach seiner allgemeinen Auffassung des Begriffes in diesem Ausdruck die zweite Hälfte, „das Streben", das er nur als ein besonders geartetes bezeichnet, nämlich als ein solches, für das der erwartete Erfolg Motiv war. Darin liegt aber noch nicht, wie Thomsen meint [60]), daß Kohler nun die Absicht selbst als Motiv erkläre.

15. Im wesentlichen eine Wiederholung der Ergebnisse Zitelmanns bringt **Kuhlenbeck** [61]).

Er nennt die Absicht eine „Endzweckvorstellung, die das Wollen von Mittelzwecken veranlaßt und leitet, die Vorstellung eines Ziels, welches nicht unmittelbar realisierbar, sondern nur durch Mittelzwecke zu erreichen ist".

Er verkennt aber die Auffassung Zitelmanns, wenn er aus dessen Worten in „Irrtum und Rechtsgeschäft" S. 125 schließt, jener erblicke das Wesen der Absicht darin, daß sie sich unmittelbar objektiv verwirkliche. Diese Ansicht steht in eigenartigem Gegensatze zu der Tatsache, daß Zitelmann auf Seite 129/131 schon zu dem Ergebnisse kommt, daß Vorsatz unmittelbarer, Absicht mittelbarer Wille genannt werden könne, eine Ausdrucksweise, die Kuhlenbeck selbst Seite 58 unten fast wörtlich übernommen hat. Diese Auffassung behält Zitelmann auch im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bei. Kuhlenbecks Ansicht stützt sich auf den Satz: „das Eigentümliche der Absicht liegt eben darin, daß sie unmittelbar von dem betreffenden Willensakt, zu welchem sie treibt, gefolgt wird. Damit will Zitelmann aber lediglich das zeitliche Auftreten der Absicht charakterisieren und den Sprachgebrauch erörtern, wonach mit Absicht der Moment dicht vor und gerade bei dem Willensakt bezeichnet wird, nicht aber das Anfangsstadium psychischer Tätigkeit, in dem „die Seele noch keine körperliche Bewegung weiß, die den Erfolg herbeiführen könnte".[62])

[56]) Auf die Unklarheit der bezeichneten Ausdrucksweise deutet Thomsen, Unters. S. 45 hin.
[57]) 107; [58]) Gesetz u. Schuld II, 291; [59]) Studien I, 67 und 71, 75; [60]) Unters. 44;
[61]) ff 50;
[62]) Auf denselben Irrtum stießen wir oben bei Besprechung der auf v. Boenigk's Rundfrage eingegangenen Antworten lebender Schriftsteller.

In wirklichem Gegenſatze zu Zitelmann ſteht aber Kuhlenbeck, wenn er ausführt, die Abſicht liege als ſtrebende Vorſtellung von beſonderer Triebkraft bereits als ſolche „innerhalb der pſychologiſchen Begriffsſphäre des Wollens“,[63]) während Zitelmann ſie zwar als deſſen unmittelbarſte Urſache kennt, ſie aber doch ausdrücklich vom Willen im eigentlichen Sinn unterſcheidet.

Als charakteriſtiſche Eigenſchaften bezeichnet Kuhlenbeck die größere Mittelbarkeit und die größere Intenſität des Willens, während man hinſichtlich der Intenſität von Vorſatz entweder im Gegenſatz zum „Nichtwollen“ und „Nichtmitwollen“ oder zum rein begehrenden Vorſtadium des eigentlichen Wollens ſpreche.

Wie objektiv der Begriff der Urſache zu dem der Wirkung von ſeiner Stellung innerhalb der Succeſſion abhänge, ſo müſſe dies auf ſubjektivem Gebiete auch für das Verhältnis von Motiv und Zweck gelten, nur in umgekehrter Reihenfolge, ſo daß die causa finalis hier zur causa efficiens werde. Beides ſeien alſo relative Begriffe, Zweck der objektive Ausdruck für das prinzipale Motiv, und ſo wirke die Endzweckvorſtellung als Motiv für die Mittelvorſtellungen.

16. Als Wollen des Erfolges faßt auch **Löffler**[64]) die Abſicht, den höchſten Grad antiſozialen Verhaltens auf, indem er ſie von der „Wiſſentlichkeit“ als bloßem Vorausſehen ohne Wollen des Erfolges unterſcheidet.

Die römiſchen Quellen wieſen mit Deutlichkeit darauf hin, daß dem Dolus des klaſſiſchen Rechtes nur die Abſicht oder dolus directus ſpezialis entſpreche[65]).

Er betrachtet den Ausdruck „Wollen des Erfolges“ als zuverläſſige Bezeichnung des damit gemeinten Phänomens, jener „ſtrebenden und zugleich billigenden, liebenden Beziehung unſeres Ich zu einem Erfolge, die ſich zwar erleben, aber nicht beſchreiben laſſe.“

Der Ausdruck werde ſowohl der volkstümlichen Auffaſſung als auch dem heutigen Stande der Pſychologie gerecht.

Eine Beſtimmung der Abſicht mit Hülfe des Zweckbegriffes lehnt Löffler ab. Von dem bloßen Wunſche unterſcheide ſie ſich durch das Hinzutreten eines Machtbewußtſeins bezüglich der äußeren Geſchehniſſe. Beling[66]) erkennt das Hervorheben der letzteren Eigenſchaft der Abſicht als Beweis dafür, daß man ſtrenggenommen nicht von einem „Wollen des Erfolges“ ſprechen könne, nicht an, denn das Machtbewußtſein des Menſchen reiche, und zwar mit vollem Rechte, auch über ſein eigenes körperliches Tun hinaus.

v. Hippel[67]) weiſt darauf hin, Löffler ziehe jetzt[68]) die Möglichkeit in Betracht, de lege ferenda Abſicht und Wiſſentlichkeit als Vorſatz zuſammenzufaſſen und gebe weiterhin ihm gegenüber zu, daß nicht bloß die als wünſchenswert erſtrebten Folgen, ſondern auch die Mittel zum Zweck gewollt ſeien, ſo daß er dieſe, nicht dagegen die notwendigen Folgen und den dolus eventualis mit zur Abſicht zähle.

[63]) S. 57. [64]) S. 5/6. [65]) 106.
[66]) Die Lehre vom Verbrechen 194.
[67]) Vgl. Darſtllg. Allg. Teil, Bd. 3 S. 537.
[68]) Vgl. Darſtllg., Beſond. Teil, Bd. 5 S. 367 ff.

17. Mit Zitelmann und Lucas ſtimmt im weſentlichen **Weißenborn**[69]) überein.

Er ſieht ebenfalls den Dolus als den Vorſatz und Abſicht umfaſſenden Begriff an, wie auch letztere den Vorſatz regelmäßig in ſich ſchließe. Bei der Abſicht liege das Schwergewicht im Willen. Mit dem Bewußtſein der Notwendigkeit des Eintrittes eines Erfolges ſei aber die Abſicht noch nicht gegeben, wie umgekehrt das Reichsgericht[70]) annehme. Dagegen ſei auch bei der Abſicht eine größere oder geringere Beſtimmtheit der Vorſtellung und das Bewußtſein der bloßen Möglichkeit eines Erfolges jedenfalls möglich. Das Wollen dürfe bei ihr aber weder unbeſtimmt, noch eventuell ſein, denn eine unmittelbare Richtung ſei nur zwiſchen zwei Punkten denkbar.

Da alſo zwei ſich ausſchließende Erfolge nicht beabſichtigt werden könnten, ſo dürfe das Wollen auch nicht alternativ ſein. Dies gehe auch daraus hervor, daß zwei ſich ausſchließende Triebfedern des Handelns pſychologiſch undenkbar ſeien. Die Abſicht ſei aber eine Triebfeder des Handelns.

Lucas gegenüber weiſt er darauf hin, daß die Abſicht dadurch, daß ſie ſich neben dem in erſter Linie noch auf einen in zweiter Linie bezweckten Erfolg richte, noch nicht zur eventuellen Abſicht werde, da das Wollen kein eventuelles ſei.

Anknüpfend an den Fall des Reſervegefreiten führt er dann aus, wenn hier feſtgeſtellt worden wäre, daß der Täter auch in der Abſicht, ſich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verſchaffen, gehandelt hätte, ſo würde nicht eventuelle, ſondern direkte Abſicht vorgelegen haben. Eventualdolus hätte vorausgeſetzt, daß die beiden Erfolge ſich untereinander ausgeſchloſſen haben würden.

Hier ſei es aber nicht möglich geweſen, daß der Täter in erſter Linie beabſichtigt hätte, ſich eine beſſere dienſtliche Stellung zu verſchaffen, und, falls dieſes nicht möglich ſei, ſich einen Vermögensvorteil zu verſchaffen.

Lucas' Entſcheidung beruhe darauf, daß er bei dem Vorſatze die Eventualität im Wiſſen, bei der Abſicht dagegen im Zwecke ſuche. Da auch H. Meyer den dolus eventualis nicht auf den Fall des Sich-Ausſchließens zweier Erfolge einſchränke, ſo gelange dieſer ebenfalls zur Zulaſſung einer eventuellen Abſicht.

Die Beſchränkung des dolus eventualis auf die Fälle des Sichausſchließens zweier Erfolge iſt heute allgemein aufgegeben.

Schon hier zeigt ſich jedenfalls die praktiſche Wichtigkeit einer Abgrenzung des Begriffes Abſicht nach unten hin.

Daß Weißenborn eine bedingte Abſicht ebenſowenig wie einen bedingten Vorſatz kennt, bedarf keiner beſonderen Erwähnung.

18. Einen weſentlichen Beitrag zur Löſung unſeres Problems hat **M. E. Mayer** geliefert, deſſen Unterſuchung in mancher Beziehung als eine Vervollſtändigung der Zitelmannſchen Ergebniſſe anzuſehen iſt.

---

[69]) Ger. S. 50, 196 ff.
[70]) Entſch. 24, 256.

Er bringt die Mannigfaltigkeit der Anſichten über unſere Frage zu klarem Ausdruck und ſtellt eine Einmütigkeit dahingehend feſt, daß die Abſicht ſtrafrechtlich ein überaus wichtiger Begriff ſei.

Sprachlich bedeute das Wort „abſehen" „von einem Punkte aus ſeinen Blick wohin richten"[71]). Nach Übertragung auf das pſychiſche Gebiet ſei deshalb die Abſicht als ein Blick von der Überlegung aus nach dem Erfolge der Handlung hin, als der innere Willensakt zu beſtimmen, der eine Erfolgsvorſtellung erfaſſe.

Werde die pſychiſche Tätigkeit des Vorſtellens nicht bewußt, ſo könne die Vorſtellung wohl Motiv oder unter einem anderen Geſichtspunkte Zweck ſein, gewollt werde die Vorſtellung aber erſt, wenn der Akt des Vorſtellens mit Bewußtſein vor ſich gehe.

Die Vorſtellung ſei aber auch dann gewollt, wenn ſie zwar nicht mit Bewußtſein zur Entſtehung gelangt ſei, aber willentlich im Bewußtſein feſtgehalten werde.

Werde nun mit dem Bewußtſein der Zweck verbunden, den vorgeſtellten Erfolg unter Umſtänden zu verwirklichen, ſo werde die Vorſtellung und bei Vornahme der entſprechenden Handlung auch der Erfolg beabſichtigt. Die Abſicht ſei ſoweit als „der innere Willensakt zu beſtimmen, durch welchen die Vorſtellung eines zu verwirklichenden Erfolges feſtgehalten und bejaht werde."

Die Betätigung der Abſicht ſei aber keine notwendige Folge des Hegens der Abſicht. Wenn ihre konkrete Verwirklichung zweifelhaft ſei, ſo ſage man vielmehr geradezu, man habe nur eine Abſicht gehabt. Deshalb dürfe man aber auch Abſicht nicht mit Motiv identifizieren, denn wie eine Urſache ohne Wirkung, ſo ſei auch ein Motiv ohne Handlung undenkbar, während der Begriff der Abſicht eine Verwirklichung nicht erfordere. Allerdings decke ſich Motiv mit Abſicht in dem Falle, wo jemand ſeiner Abſicht gemäß tätig werde, denn hier müſſe die willentlich gefaßte Erfolgsvorſtellung zum Motive geworden ſein.

Die grundſätzliche Verſchiedenheit von Motiv, Zweck und Abſicht verſchwinde bei dem Eintritte des Erfolges, der Verwirklichung von Abſicht und Zweck. So ſpreche man dann in gleicher Weiſe von beabſichtigtem und bezwecktem Erfolge, ſowie davon, daß der Erfolg Beweggrund der Handlung geweſen ſei.

Dieſer ungenaue Sprachgebrauch ſei erlaubt, wenn man ſich dabei der eigentlichen Grundbedeutungen der drei Begriffe klar bleibe.

Der Grund für die häufige Gleichſtellung der Begriffe im Strafrecht liege darin, daß dieſe hier meiſt dann in Betracht kämen, wenn der Erfolg bereits eingetreten ſei, alſo in einem Stadium, wo ihre Verſchiedenheiten weniger auffielen.

Den Zweck müſſe man als „die in entſcheidender Weiſe den Willen beſtimmende Vorſtellung definieren, in der die Beziehung auf ein zu

[71]) Schuldh. Handlung 64: Nach Pauls deutſchem Wörterbuch S. 7 u. 8.

veränderndes Äußere völlig klar ſei.“ Ihre Elemente ſeien alſo einmal eine Vorſtellung, die nur aus der Erfahrung ſtammen könne und zwar weiterhin nur eine ſolche Vorſtellung, die den Willen in entſcheidender Weiſe beſtimme, alſo Hauptmotiv ſei, und ſchließlich ihre Beziehung auf eine Veränderung in der Außenwelt.

Man dürfe aber nicht mit Jhering ohne weiteres Zweckgeſetz und pſychologiſches Kauſalitätsgeſetz identifizieren, denn nur die Hauptmotive, nicht aber die Motoren ſeien Zwecke.

Von verſchiedenen Geſichtspunkten aus nenne man dieſelbe Vorſtellung Haupmotiv oder Zweck. Sie ſei Hauptmotiv, wenn man ſie als das „Agens“ betrachte und ihren urſächlichen Charakter betone („weil“). Bei ihrer Auffaſſung als Zweck hebe man dagegen die von ihr vorweggenommene, aus der Handlung erwartete Wirkung hervor („um“). So ſage man im erſten Falle, „er iſt vom Turm geſprungen, *weil* er ſich das Leben nehmen wollte“, im zweiten „*um* ſich das Leben zu nehmen“.

Alſo ſei der Zweck gleichzeitig ein Motiv, und zwar das in die Außenwelt projizierte Hauptmotiv, aber nicht das Motiv immer auch Zweck.

Wenn man unter Subſtantivierung des Zweckes das Objekt ſelbſt Zweck nenne, ſo ſei dies ungenau, da ſtrenggenommen nur die *Vorſtellung* der äußeren Ereigniſſe als Zweck bezeichnet werden dürfe.

Weiterhin müſſe jede Handlung einen oder mehrere Zwecke haben, die jedoch als Zwecke der Teile einer einheitlichen Handlung zum „Mittel“ würden. Zweck und Mittel ſeien alſo durch und durch relative Begriffe.

Einen Erfolg könne man nicht als gewollt bezeichnen, da der Täter genau genommen nur die Vorſtellung des Erfolges und ſeine Handlung wollen könne. Die Übertragung des Prädikates „gewollt“ von der Vorſtellung auf deren Verwirklichung ſei jedoch nur zu verſtändlich.

Der Ungenauigkeit der Bezeichnung werde man ſich im Sprachgebrauch dann bewußt, wenn nachher der tatſächlich eingetretene Erfolg von der früheren Vorſtellung abgewichen ſei. Dann pflege man in Erinnerung an das ganz anders vorgeſtellte Bild zwar auch zu ſagen: „das habe ich nicht *gewollt*“. Darin liege aber unzweideutig ausgedrückt, daß man damit meine: „So habe ich mir den Erfolg nicht *vorgeſtellt*.“ Man dürfe deshalb nicht von einem gewollten, wohl aber entweder von einem *vorgeſtellten* oder von einem *beabſichtigten* Erfolge ſprechen.

Allerdings hänge auch die Körperbewegung nicht ausſchließlich von dem Willen ab, aber der Kauſalzuſammenhang zwiſchen dem Willensakt (Innervation) und der Körperbewegung ſei doch ganz anderer Art als der zwiſchen Willensakt und Erfolg. Jedenfalls ſei unter allen Geſchehniſſen der Außenwelt die Körperbewegung das Einzige, welches die Bezeichnung „ausſchließliches Produkt meiner Tätigkeit“ zulaſſe.

Man begehe deshalb nur den kleineren Fehler, wenn man von „gewollter Körperbewegung“ ſpreche. Die Gefahr des größeren Fehlers beſtehe aber darin, daß von dem „gewollten Erfolge“ bis zum „indirekt gewollten Erfolge“

nur ein Schritt ſei, den auch die meiſten gemacht hätten. Auf demſelben Fehler beruhe auch der Binding'ſche Irrtum vom Wollen des Nicht-Vorſtellbaren.

Der Wille müſſe deshalb als „der Inbegriff aller Bewußtſeinsvorgänge, durch welche wir uns in Tätigkeit ſetzen" definiert werden.

Die Erörterung darüber, ob man einen Erfolg „wollen" könne oder nicht, intereſſiert für unſere Unterſuchung inſofern, als daraus die Frage entſteht, ob man die Abſicht als „Wollen" des Erfolges, oder nur als gewollte Vorſtellung des Erfolges im Gegenſatz zu der gewollten Handlung bezeichnen dürfe bezw. nach einer anderen Anſicht als „mittelbares" Wollen etc. Der bis in die neueſte Zeit noch erörterte Streit zwiſchen der ſogen. Vorſtellungs- und der Willenstheorie kommt hier deshalb nur inſoweit in Betracht, als er die Definition der Abſicht zu beeinfluſſen vermag. Ob in dem Wollen oder Vorſtellen des Erfolges überhaupt ein die Abſicht vom Vorſatze unterſcheidendes Merkmal gelegen iſt, wird unten bei Aufſtellung des Begriffes im Abſchnitt 3 zu erörtern ſein.

19. **Finger** führt im Anſchluß an andere Autoren[72]) aus, der Streit zwiſchen Vorſtellungs- und Willenstheorie ſei überhaupt rein terminologiſcher Natur.

Auch nach der Vorſtellungstheorie genüge zum Wollen eines Erfolges nicht das Vorſtellen deſſelben, ſondern man bezeichne bei Vornahme eines Willensaktes nur das als gewollt, was vorgeſtellt worden ſei. Umgekehrt könne auch die Willenstheorie dasjenige als nicht gewollt bezeichnen, was der Handelnde als zu ſeiner Tätigkeit in kauſaler Beziehung ſtehend ſich vorgeſtellt habe.

Finger ſchließt ſich eng an M. E. Mayer an, wenn er die Abſicht als „die Vorſtellung und Bejahung eines Erfolges als eines durch eine beſtimmte äußere oder innere Tätigkeit realiſierbaren" definiert.

Der Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Abſicht ſei relativ, inſofern bei Vornahme einer Handlungsreihe das frühere Moment vorſätzlich gewollt ſei mit Rückſicht auf das ſpätere beabſichtigte.

Das vorſätzliche Handeln höre in dem Zeitpunkt auf, wo der Täter nach Beendigung ſeiner Tätigkeit den kauſalen Verlauf nach dem Erfolge hin ohne weiteres Zutun abwarte.

Als Beiſpiel erwähnt Finger, jemand unternehme eine Reiſe, um eine ſchöne Gegend zu ſehen. Dann werde jeder einzelne Teil der Reiſe vorgenommen in der Abſicht, den nächſten Teil daranzuſchließen.

Alſo verwendet Finger das Wort Abſicht einmal, um damit den Erfolgswillen im Gegenſatz zum Handlungswillen zu bezeichnen, ſodann aber auch, um den auf eine entferntere Handlung gerichteten Willen hervorzuheben, der im Verhältnis zu dem auf nähere Handlungen gerichteten Willen den Zweck im Gegenſatz zum Mittel kennzeichnet.

---

[72]) Fingers Auffaſſung des Verhältniſſes von Vorſtellung und Wille billigt v. Bar, Geſetz u. Schuld Bd. II, 287 Anm. 28, ausdrücklich.

Beweggrund nennt ſchließlich Finger „den Endpunkt der ganzen Handlungsreihe, in das Bewußtſein des Täters reflektiert."

§ 4.

Die Beſtimmung der „Abſicht" mit Hülfe des Zweckbegriffes.

Trat uns bei den Anhängern der Unterſcheidung von Handlung und Erfolg der Zweck bei Charakteriſierung der Abſicht ſchon gelegentlich, wenn auch noch unklar entgegen, ſo wird von den Vertretern der jetzt zu behandelnden Gruppe der Zweckbegriff mit größerer oder geringerer Entſchiedenheit ausdrücklich zur Beſtimmung der Abſicht verwandt.

Dies iſt auch hiſtoriſch intereſſant, da zur Zeit Feuerbachs und, wie wir unten ſehen werden, noch von Krug der Zweck in die Dolus- und Vorſatzdefinition aufgenommen wurde.

1. Zeitlich als erſter Vertreter der Gruppe tritt uns nach Geßlers Mitteilung **Wahlberg**[1]) entgegen. Er unterſcheidet das Wollen der Handlung für ſich und das Wollen derſelben als Mittel zur Erreichung des Endzwecks. Abſicht ſei das Wollen des Endzwecks im Allgemeinen. Dieſes Wollen könne relativ ſelbſtändig von dem Wollen der Handlung gedacht werden, ſo daß die Abſicht in der Regel für den Dolus nicht in Betracht komme.

Dagegen könne das Geſetz die Abſicht ausdrücklich in den Tatbeſtand einzelner Delikte aufnehmen, wo ſie dann in dieſer Rolle für den Dolus von Bedeutung werde.

Geßler fügt als Kritik hinzu, es ſtehe allerdings nichts im Wege, eine ſolche Richtung des Willens als Zweck zu bezeichnen. Der Ausdruck Abſicht dürfe hierfür aber nicht angewandt werden, da er zur Bezeichnung einer bei jeder Handlung in Betracht kommenden Willensrichtung unentbehrlich ſei, während der Endzweck der Regel nach nur ein wichtiges pſychologiſches, aber kein juriſtiſches Moment ſei.

2. Wertvolle Unterſuchungen über unſern Begriff und deſſen Beziehung zum Zweck der Handlung hat **Ortloff**[2]) geliefert.

Er geht von der ſprachlichen Verwendung der Begriffe Vorſatz und Abſicht aus. Sage man, jemand habe den Vorſatz gehabt, etwas zu tun, ſo bedeute das, er ſei entſchloſſen geweſen, während der Ausdruck, „er hat die Abſicht gehabt, das zu tun", einen Hinweis auf den Zweck, das Ziel des Handelnden enthalte.

Ebenſo liege in der Appoſition „gute" Vorſätze die Andeutung, überhaupt nach den Regeln des Guten zu handeln, während mit „gute Abſichten" das Erſtrebtſein eines beſtimmten guten Zweckes bezeichnet werde.

Weniger ſcharf komme der Unterſchied bei „vorſätzlich" und „abſichtlich" zum Ausdruck. Dennoch gebe „vorſätzlich" den Gegenſatz zu „fahrläſſig" oder

[1]) In Haimerl, Magazin etc. XV, 7–18, 105–130, 281–303; XVI, 117–128, 213–247: Nach Geßler, Dolus 136 ff.

[2]) Ger. S. 16, S. 70–79, 107–151, und 34 S. 401–463.

„zufällig“ an, also die Zurückführbarkeit der Tat auf den freien Willen während „absichtlich“ das Bezweckthaben zum Ausdruck bringe. Die Sprache gebe also klaren Aufschluß in der Art, daß die beiden Worte zur Bezeichnung verschiedener geistiger Grundvermögen dienten, die begrifflich voneinander zu trennen wären.

Von Vorsatz müsse man sprechen, wenn man Tat und Erfolg durch ihren subjektiven Entstehungsgrund im allgemeinen von gleich wirkenden Erscheinungen unterscheiden wolle, von Absicht dagegen bei Hervorhebung des speziellen subjektiven Tatbestandes mit seinem Vor- und Endzwecke im Gegensatze zu ähnlichen vorsätzlichen Delikten, und zwar oft unter Hinzufügung besonderer Zusätze, wie „gewinnsüchtige“ Absicht. Die Absicht gehe überall durch den Vorsatz als Verwirklichungs- oder Beförderungsmedium hindurch und spezialisiere ihn, während Binding gegenüber darauf hinzuweisen sei, daß der Vorsatz überall der gleiche allgemeine Handlungsvorsatz sei. Hier wird klar, daß Ortloff Handlung und Erfolg nicht mehr in einen derartigen Gegensatz zur begrifflichen Scheidung von Vorsatz und Absicht setzt, wie es die Anhänger der vorigen Gruppe tun.

Zur Trennung von Absicht und Zweck führt er aus, Absicht sei auf den Zweck gerichtetes Begehren, Zweck aber Gegenstand dieses Begehrens, beides untrennbare Korrelate. Ziel sei nur ein bildlicher Ausdruck für Zweck.

Von Absicht und Zweck spreche man erst, sobald der subjektive Zusammenhang zwischen Täter und Erfolg in Frage komme, während an sich eine Folge Erfolg nur wegen ihres Kausalzusammenhanges mit der Handlung genannt werde, also ohne Beziehung auf das Subjekt.

Da die Absicht in ihrem Anfang das Motiv und in ihrem Ende der letzte Zweck sei, also die geistige Verbindung zwischen Motiv und Zweck herstelle, so sei es nicht mißverständlich, wenn auch ungenau, Absicht für Motiv und Zweck zu gebrauchen.

Die Berücksichtigung von Zweck und Motiv als Inhalt der verschiedenen Absichten sei erforderlich, wenn man überhaupt einmal die Gleichberechtigung des objektiven und des subjektiven Maßstabes zur Bemessung der Schuld anerkannt habe.

3. **John** [3]) wählt ebenfalls zur Spezialisierung des Vorsatzes durch den Zweck, welchen der Täter bei der Rechtsverletzung verfolgte, den Ausdruck „Absicht“. Die allein richtige Methode bei Untersuchung der hier interessierenden Begriffe charakterisiert er, wie oben mitgeteilt, in zutreffender Weise dahin, daß man zunächst die Begriffe, deren das Strafrecht bedürfe, feststellen und dann die hierfür zweckmäßigste Bezeichnung wählen müsse, während es verfehlt sei, von vornherein gewisse Worte als feststehend zu betrachten.

4. Wenn **Bünger** [4]) die Absicht in dem Falle als vorliegend erachtet, wo der vorgestellte Erfolg der Handlung zugleich ihren Zweck bilde, so tut er dies unter eigenartiger Betonung der Richtung dieser und der entsprechenden Erfolgsvorstellung bei dem Vorsatze gegenüber der vom Verbrechen abhaltenden Vorstellung des sittlichen Leids.

[3]) E. z. St. G. B. für d. Nordd. Bund 187, 194. [4]) Über Vorstellung und Wille etc. 338/339.

Er führt aus, wer eine ſtrafbare Handlung begehe, tue es trotz der ſeiner Luſtvorſtellung entgegenwirkenden Vorſtellung des aus ſeinem Handeln hervorgehenden ſtrafbaren Erfolges.

Während nun Vorſatz dann vorliege, wenn der Täter handle, „obwohl" er ſich dieſen Erfolg vorſtelle, liege Abſicht vor im Falle des Handelns, „um" dieſen Erfolg zu erreichen.

Bei der Abſicht erſcheine alſo derſelbe Erfolg einmal in der Vorſtellung der erwarteten Luſt und einmal in der Vorſtellung des ſittlichen Leids. Vorſatz und Abſicht verhielten ſich alſo zueinander wie zwei auf derſelben Linie in entgegengeſetzter Richtung wirkende Kräfte, denn die Erfolgsvorſtellungen bei beiden ſchlöſſen ſich einander aus wie Luſt und Leid.

Allerdings ſei bei dem Nachweiſe, daß ein Erfolg beabſichtigt ſei, implicite auch bewieſen, daß der Erfolg vorſätzlich herbeigeführt ſei, und inſofern könne man dann mit Lucas ſagen, die Abſicht ſchließe den Vorſatz in ſich. Dies dürfe man aber nicht, wie Lucas es tue, überhaupt als Regel hinſtellen, denn regelmäßig ſchlöſſen beide Erfolgsvorſtellungen einander aus, ſolange man es eben noch nicht mit dem geführten Nachweiſe des Vorliegens der Abſicht zu tun habe.

Mit Recht weiſt Kohler gegenüber dieſer Unterſcheidung darauf hin, daß beim Vorſatze die Vorſtellung des Erfolges durchaus nicht notwendig eine von der Tat zurückhaltende und als Gegenmotiv auftretende ſein müſſe. Vielmehr könnten auch dem vorſätzlichen Täter die Folgen höchſt gleichgültig, ja ſelbſt erwünſcht ſein, ohne daß deshalb die Vorſtellung derſelben das treibende Motiv des Willens und damit Abſicht zu ſein brauche.

5.) **Sigwart** [5]) definiert die Abſicht als den bejahten Zweck in einem Stadium, wo „die Möglichkeit der Ausführung als vorhanden angenommen, aber der beſtimmte Weg zum Ziel noch nicht gefunden ſei, oder nicht ſofort betreten, oder wenigſtens nicht mit einem Schritte zurückgelegt werden könne." Hiernach ſei die Abſicht das rein innere Bejahen im Gegenſatz zu dem ausführenden Wollen. Nach anderer Richtung ſcheide ſie den Endzweck von den Mitteln und bloßen Vorbereitungen.

6. Mit beſonderer Beſtimmtheit verwendet **Miricka** [6]) den Zweck zur definition der Abſicht. Er erblickt den hiſtoriſchen Grund zur Entwicklung des Abſichtsbegriffes in der Erkenntnis der Doktrin, daß der übermäßig erweiterte Dolusbegriff für die Bedürfniſſe der Geſetzgebung nicht ausgereicht habe. Deshalb habe ſich neben dem Begriffe des Vorſatzes allmählich noch derjenige der Abſicht herausgebildet, allerdings zum Schmerze mancher Autoren, die den zärtlich gepflegten Dolusbegriff nicht ſo ſchnell hätten aufgeben wollen, und von denen einige deshalb jede Unterſcheidung von Vorſatz und Abſicht überhaupt abgelehnt hätten.

---

[5]) Kl. Schriften II, 150 und Logik II, 249;
[6]) Die Fermen der Strafſchuld 63 ff, 106 ff, 116 ff;

Trotzdem habe sich infolge der Anforderungen der Praxis die Absicht eine feste Stellung erobert, und man habe sie fast allgemein als besondere Schuldform neben dem Vorsatze anerkannt.

Die herrschende Meinung beziehe den Vorsatz auf das Wollen der Tätigkeit selbst und erblicke in der Absicht die unmittelbare Richtung des Willens auf den Erfolg, was am deutlichsten bei Verwendung des Zweckbegriffes in die Erscheinung trete.

Nicht als zutreffend kann es aber erscheinen, wenn Miricka aus der letzten Entwickelung folgert, also werde dem Begriffe Absicht jetzt eine Bedeutung beigelegt, in der die Volkssprache den Begriff Vorsatz allgemein anwende.

Miricka setzt sich hierdurch in Widerspruch zu dem Sprachgebrauch und der von ihm selbst als herrschend gekennzeichneten, mit diesem Sprachgebrauche übereinstimmenden Meinung und kehrt zu der längst überwundenen Auffassung der Zeit Feuerbachs zurück.

Zutreffend bezeichnet Miricka als Folge des langen Schwankens der Doktrin, daß die Gesetzgebung mit einem nicht genügend bestimmten Begriffe habe arbeiten müssen, was auch die verschiedenartigen Deutungen des Begriffes in der Praxis gezeitigt habe.

Bezüglich des terminologischen Streites darüber, ob die Handlung auch den Erfolg umfasse, schlägt Miricka vor, mit „Handlung" die Körperbewegung ohne Erfolg und mit „Tat" beides zusammen zu bezeichnen.

Seine eigene Auffassung über den Begriff Absicht stimmt im wesentlichen mit derjenigen überein, die er als herrschend charakterisierte. Er nennt Zweck den Erfolg, dessen Vorstellung uns zum Handeln bewege. Zweck sei aber, der volkstümlichen Auffassung entsprechend, objektiv zu fassen, denn man sage nicht, „jemand habe den Zweck gefaßt, in seiner Seele sei der Zweck entstanden, wende also auf ihn die für psychische Vorgänge üblichen Bezeichnungen nicht an.

Dagegen sei die Absicht ein psychischer Vorgang, wie man sage, „er faßte die Absicht etc." und sei zu bestimmen als „die Vorstellung eines bestimmten Erfolges als Zweckes unserer Handlung.

Sie umfasse also zunächst die Vorstellung des Erfolges, denn sie müsse begehrt sein, ein nicht vorgestellter Erfolg könne aber nicht begehrt werden. Auf den Grad der Bestimmtheit der Vorstellung und der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes komme es nicht an. Sodann müsse der vorgestellte Erfolg begehrt sein, Wunsch und Absicht hinsichtlich desselben Erfolges also zusammentreffen.

Endlich müsse der sowohl vorgestellte als auch begehrte Erfolg Zweck der Handlung sein.

Die Absicht sei die höchste Stufe bewußter Schuld, ihr komme weder die Voraussicht der größten Wahrscheinlichkeit noch die der Notwendigkeit bei einem Erfolge gleich, der nicht bezweckt sei, denn hier finde die Verletzung oder Gefährdung des betreffenden Rechtsgutes ihren Grund nur darin, daß es

dem Täter zur Erreichung ſeines Zweckes im Wege ſtehe, ſonſt würde er es unbehelligt laſſen.

Wie mehrere Erfolgsvorſtellungen, ſo könnten auch mehrere Abſichten vorliegen und zwar entweder kumulativ (kollineal oder kollateral) oder alternativ.

Jeder dieſer Erfolge ſei dann als Zweck zu betrachten, wenn er überhaupt nur mitbeſtimmend auf die Pſyche des Täters eingewirkt habe, gleichgültig, ob als Haupt- oder Nebenzweck. Für die Fälle, wo nun das Maß dieſer Einwirkung bis faſt auf Null herabgeſunken ſei, bilde die Beweisfrage ein vorteilhaftes Korrectiv, da bei ſolcher Geringfügigkeit ein ausreichender Beweis ſelten zu führen ſei. Ein untrügliches Zeichen für das Vorliegen der Abſicht werde für den Richter dann die Erkenntnis bilden, daß die betreffende Vorſtellung für den Täter eine condicio sine qua non für die Vornahme der Handlung überhaupt oder doch zur Vornahme in der ſtattgehabten Art und Weiſe geweſen ſei.

Miricka erkennt an, daß es nahe liege, bei Definition der Abſicht als einer Erfolgsvorſtellung, die den Täter zur Vornahme der Handlung bewogen habe (Zweck), dieſe Vorſtellung als Motiv zu bezeichnen. Damit werde die den Willen zur Handlung treibende Kraft auf nicht unzutreffende bildliche Weiſe veranſchaulicht. Dieſe Ausdrucksweiſe ſei aber nur unter einem doppelten Vorbehalte zu billigen.

Einmal müſſe man dann auch die Wechſelbeziehung zwiſchen Abſicht und Motiv aufklären und feſtſtellen, ob neben der Bezeichnung dieſer Erfolgsvorſtellung als Abſicht dem Motiv noch eine ſelbſtändige Bedeutung zukomme.

Sodann müſſe man das dem Motive gerade eigentümliche Gefühlsmoment aus dem Begriffe ausſcheiden, denn dies ſei nicht notwendig mit der Vorſtellung der Zwiſchenzwecke verknüpft, wenn es auch bei Vorſtellung des Endzweckes meiſt vorhanden ſei.

Deshalb dürfe man den Motivbegriff, abgeſehen von der zu billigenden Sprachübung, die Gefühle ſelbſt ſowie die Triebe und Charaktereigenſchaften darunter zu verſtehen, höchſtens bei denjenigen Erfolgsvorſtellungen verwerten, welche auf den Willen des Täters durch ihre Beziehung zu deſſen Gefühlsſphäre, alſo durch Luſtgefühle oder Gefühle der Unluſt (Motive-Gegenmotive) eingewirkt hätten.

Aufgefaßt als die auf den Willen ſchlechthin einwirkende Erfolgsvorſtellung ſei aber dem Motive neben der Abſicht für den Regelfall keine beſondere Bedeutung zuzubilligen.

Wenn Miricka ſchließlich[7]) hervorhebt, nur eine übernormal oder überadäquat gefährliche Handlung ſei eine ſtrafrechtlich zureichende Betätigung der Abſicht, ſo weiſt v. Hippel[8]) mit Recht darauf hin, dieſer Geſichtspunkt habe mit der Dreiteilung der Schuldformen nichts zu tun, ſondern erſtrebe analog

[7]) S. 176.

[8]) Vergl. Darſtellg., Allg. Teil III, 538 Anm. 3.

der Theorie der adäquaten Verurſachung allgemein eine Ausſcheidung unerheblicher Fälle von der Beſtrafung.

v. Bar[9]) macht gegenüber der von Miricka vorgenommenen Abgrenzung des Begriffes Abſicht und der Art des Nachweiſes von ihrem Vorliegen vor allem geltend, faſt niemals oder vielleicht überhaupt nicht werde ein Verbrechen um des Verbrechens willen begangen, weshalb hinſichtlich des Dolus in der Regel kein Unterſchied danach gemacht werden könne, ob der Verbrecher den verbrecheriſchen Erfolg als mit einem andern Erfolge als notwendig verbunden betrachtet, oder ob er ihn ausſchließlich oder doch in mitbeſtimmender Weiſe erſtrebt habe.

Wegen der Unmöglichkeit des Nachweiſes von der Bedeutung dieſer Erfolgsvorſtellung für den Täter ſei Miricka's Theorie auch praktiſch undurchführbar.

7. **Kohlrauſch** kommt zu dem Ergebnis, daß zwiſchen dem Begriff „Abſicht“ und dem formalen Zweckbegriff zweifellos eine innere Verwandtſchaft vorhanden ſei, die er allerdings nicht näher verfolgt. Seine Auffaſſung ergiebt ſich annähernd aus ſeinen Ausführungen über den „Erfolg“.

An ſich ſei die Reihe der Folgen einer Handlung unabſehbar. Wenn man nun nach dem „Erfolg“ einer Handlung frage, müſſe man aus der Menge dieſer Folgen einen Ausſchnitt vornehmen, der ſich nach den beſtimmten Intereſſen, den Zwecken des Menſchen beſtimme. Der Erfolg ſei alſo eine „Zweckeinheit“.

An ſich böten die Folgen noch keine Rechtfertigung für gerade dieſe Zuſammenfaſſung, wenn man nicht den äußeren Erſcheinungen irgend welche nicht ſinnlich wahrnehmbaren Eigenſchaften beilege, die ſie erſt durch die Beziehung zu dem denkenden Subjekt, durch deſſen beſondere Intereſſen erhielten.

Der Erfolg jeder Handlung, die ſtrafrechtlich überhaupt von Bedeutung ſein ſolle, ſei alſo nicht nur ein ſinnenfälliges Ereignis, eine Summe mechaniſcher Vorgänge, ſondern eine Summe von Bewußtſeinsvorgängen.

Das auch hinſichtlich des Vorſatzes der Erfolg in dieſer Bedeutung in Frage komme, gehe außerdem daraus hervor, daß bei den ſogen. reinen Tätigkeitsdelikten wie Beleidigung, Meineid etc. ſelbſt von den eifrigſten Verteidigern eines mechaniſchen Erfolgsbegriffes ein ſolcher Erfolg nur gezwungen konſtruiert werden könne, der ernſtlich nicht in Betracht komme.

Im heutigen Strafrechte mit dem Grundſatze „cogitationis poenam nemo patitur“ ſei aber ein Delikt ohne Weſentlichkeit eines Erfolges unmöglich. Da der Erfolg nicht mit der Reihe der Folgen identiſch ſei, ſondern einen Ausſchnitt aus dieſen unter einem juriſtiſch relevanten Geſichtspunkt darſtelle, ſo könne man den Erfolg auch nicht als die mit jeder Handlung verbundene Veränderung der den Körper umgebenden Luftſchicht auffaſſen.

Das Gefährdungsdelikt habe allerdings einen an Intenſität geringeren Erfolg, aber auch bei ihm liege immerhin ein Erfolg vor, und zwar ein ſolcher,

[9]) Geſetz u. Schuld II, 301.

der in einer Veränderung der Beziehungen zwiſchen Rechtsſubjekt und Rechtsobjekt, zum mindeſten einer Vergrößerung der Verletzungsmöglichkeit beſtehe.

Demnach dürfe man den Vorſatz nicht auf das ſinnlich Wahrnehmbare beſchränken.

Daraus geht hervor, daß Kohlrauſch die Gegenüberſtellung von Handlung und Erfolg zur Kennzeichnung des Verhältniſſes von Vorſatz und Abſicht grundſätzlich nicht billigt, wie er ſie bei Beſprechung der Anſicht Hälſchners[10]) auch ausdrücklich als mit dem poſitiv-rechtlichen Sprachgebrauch im Widerſpruch ſtehend bezeichnet.

8. **Beling**[11]) widerlegt den Vorwurf, den man der Willenstheorie deswegen mache, weil ſie durch die Bezeichnung „Wollen des Erfolges" beim Vorſatze dieſen mit der Abſicht verwechsle, damit, daß er geltend macht, man könne etwas als ſogar unerwünſchtes Mittel zum Zweck wollen, ohne daß es einem „gerade darauf ankomme." Daraus geht hervor, daß Beling das Weſen der Abſicht im „Bezwecken" oder „Mitbezwecken" erblickt.

Seine übrigen Ausführungen über den Begriff Abſicht ſind im weſentlichen Folgen ſeiner „Typentheorie".

So[12]), wenn er die Abſicht als „Nachhandlung", als Anhängſel des eigentlichen Tatbeſtandes und damit nicht als Tatbeſtands- ſondern als Schuldmoment, als pſychiſches Sonderrequiſit bezeichnet.

Auf dieſe Stellung der Abſicht führt er auch den Umſtand zurück, daß ihre Verwirklichung nicht erforderlich ſei, während er es als falſch bezeichnet, dieſe Sondereigentümlichkeit der Abſichtsdelikte ſo zu erklären, daß hier der „natürliche" Zeitpunkt der Deliktsvollendung durch die poſitivrechtliche Formulierung zeitlich nach vorn verſchoben ſei[13]), ſodaß es auf das Eintreten der „natürlichen" Vollendung nicht mehr ankomme.

Dieſe „natürliche" Vollendung müſſe, als dem Naturrecht angehörend, abgelehnt werden.

Aus der Eigenſchaft der Abſicht als einer „Nachhandlung" ſchließt Beling auch, daß die abſolute Untauglichkeit von Objekt und Mittel für die Bejahung der Abſicht durchaus gleichgültig ſei. Sie ſtelle eben ein Gegenſtück zu den objektiven Bedingungen, den „Strafdrohungsbedingungen" dar, für die ihr objektives Gegebenſein ohne Erforderlichkeit irgend welcher ſubjektiven Beziehung genüge.

Es ſei alſo eine contradictio in adiecto, von „ſubjektivem Tatbeſtande" zu ſprechen, ein Fehler, der bei Aufnahme der Bezeichnung „ſubjektive Tatſeite" in Wegfall komme.

Der Vorſtellungstheorie gegenüber führt Beling aus[14]), es ſei ein „hyperkritiſch ſelbſtgeſchaffener Sprachgebrauch", nur die Körperbewegung als „gewollt" gelten zu laſſen. Daß auch die Vorſtellungstheorie ohne den Willen nicht

[10]) Irrtum u. Schuldbegriff 116.
[11]) Lehre vom Verbrechen 194.
[12]) 245 ff.
[13]) So Kohler, Studien I, 75.
[14]) S. 194.

auskommen könne, gehe daraus hervor, daß sie beim dolus eventualis von „Einwilligung“ oder „Billigung“ spreche, was sachlich dem Wollen gleichstehe.

Ohne Festhalten an Worten könne man die Willenstheorie ebenso richtig auch „Einwilligungs- oder Billigungstheorie“ nennen.

9. **Frank**[15]) faßt die Absicht als besondere und zwar schwerste Schuldform auf. Sie ist nach ihm, „die den Willen bestimmende Vorstellung des durch den objektiven Tatbestand zu verwirklichenden Erfolges“ oder „der erstrebte Erfolg, der durch den objektiven Tatbestand erreicht werden soll.“

Er verwendet jedoch die Absicht nicht im Sinne von Motiv. Vielmehr erklärt er v. Liszt gegenüber ausdrücklich, es sei falsch, Absicht mit Motiv zu identifizieren, da nicht zu diesem, wohl aber zur Absicht gehöre, daß sie „durch etwas anderes verwirklicht werden solle“.

Hierin liegt die Mittelbarkeit der Absicht ausgedrückt, ihre Eigenschaft als Streben nach entfernteren Erfolgen gegenüber den näheren Zwecken oder Mitteln.

Den Unterschied zwischen Absicht und Vorsatz bezeichnet Frank in der Weise, daß er sagt, bei jener habe der Täter, anstatt sich durch die Kenntnis der Tragweite der Handlung von dieser abhalten, umgekehrt gerade durch diese Kenntnis zur Handlung bestimmen lassen, während er sich bei diesem zwar nicht zu ihr habe bestimmen, aber auch nicht von ihr habe abhalten lassen.

Bloß mögliche Folgen halte der Täter an sich gleichzeitig sowohl für möglich als auch für nicht möglich. Dolus liege deshalb erst vor, wenn die positive Seite des Vorstellungsinhaltes derartig überwiege, daß gerade sie den Entschluß hervorrufe. Beim Beabsichtigen eines Erfolges sei mithin die Voraussicht von dessen größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit überhaupt gleichgültig, da hier stets Dolus vorliege.

Umgekehrt folge daraus aber auch, daß bloßer dolus eventualis zwar in allen übrigen Fällen ausreiche, bei Erforderlichkeit der Absicht jedoch nicht genüge, hier vielmehr noch der der Absicht eigentümliche Willensgrad verlangt werden müsse.

In historischer Beziehung erklärt Frank die intensivere Behandlung des Absichtsbegriffes daraus, daß er als geeignetes Mittel zur Lösung des Schuldproblems angesehen worden sei, nachdem Vorstellungs- und Willenstheorie in Berner und Bekker nicht zum Ziele geführt hätten.

10. **v. Hippel** kommt nach eingehender Erörterung[16]) der einschlägigen Literatur und der von ihr behandelten Fragen zu dem Ergebnis[17]), man könne das Wort Absicht in verschiedenen Bedeutungen gebrauchen, es erübrige sich deshalb für den Gesetzgeber, zu prüfen, was etwa das Wort „an sich“ bedeute.

Er empfiehlt dann die Verwendung des Wortes im engeren Sinne zur Bezeichnung der als wünschenswert erstrebten Folgen und der Mittel zu

[15]) Komentar, zu § 59.
[16]) In seiner Monographie: Die Grenze von Vorsatz und Fahrlässigkeit.
[17]) Vgl. Darstellg., Allg. Teil III 533–535.

ihrer Erreichung, d. h. alſo zur Bezeichnung der als Zweck erſtrebten Folgen und der zu dieſen hinführenden Mittel.

Dagegen lehnt er die weitergehende Verwendung des Wortes ab, wonach es auch die mit den erſtrebten als notwendig verbunden vorgeſtellten Folgen, alſo den dolus directus im Gegenſatz zum dolus eventualis umfaſſen ſolle. Für jenen ſchlägt er das Wort „wiſſentlich“ vor.

Mithin verzichtet v. Hippel auf eine Definition der Abſicht, alſo auf Feſtſtellung des eigentlichen Begriffes und gibt nur beſtimmten Einzelbedeutungen des Wortes den Vorzug, indem er die Möglichkeit noch anderer Bedeutungen ausdrücklich anerkennt. Sein Ergebnis beruht auf ſeiner Vierteilung der Folgen vorſätzlicher Delikte in 1. die als wünſchenswert erſtrebten, 2. die mit dieſen als notwendig verbunden vorgeſtellten, 3. die nur als möglich vorgeſtellten Folgen, deren Eintreten aber dem Täter gleichgültig, und 4. in die als möglich vorgeſtellten, dem Täter auch an ſich unerwünſchten Folgen, die ihm aber immerhin lieber waren, als der Verzicht auf ſeine Ziele.

11. Von der außerſtrafrechtlichen Literatur ſei auf die Motive zum B. G. B.[18]) hingewieſen, wonach der Entwurf des Geſetzes das Wort „Abſicht“ da verwende, wo der Zweck bezeichnet werden ſolle, deſſen Erreichung gewollt ſei, während Vorſatz im Sinne von wiſſentlich und willentlich gebraucht werde zur Bezeichnung der auf Vornahme einer Handlung oder Herbeiführung eines Erfolges gerichteten Willensbeſtimmung.

§ 5.

Die Deutung der Abſicht als Motiv.

Wertvolles Material für unſere Frage hat **Thomſen**[1]) geliefert. Seine Unterſuchungen ſind, abgeſehen von ſeiner Behandlung der Abſicht als einer beſonderen Art der Handlungsmotive, für uns inſofern von Bedeutung, als er den Handlungsprozeß weiter pſychologiſch analyſiert hat.

Mag dabei ſeine weitgehende Subſumierung pſychiſcher Momente unter den Motivbegriff auch nicht zu billigen ſein[2]), ſo wird dadurch der Wert ſeiner klaren ſchematiſchen Trennung der Handlungselemente doch nicht beeinträchtigt.

Wie er ſich in grundſätzlichen Fragen an Zitelmann eng anlehnt, ſo ſtellen ſeine Unterſuchungen in gewiſſer Weiſe auch eine Nutzbarmachung der Zitelmann'ſchen Reſultate dar.

---

[18]) Bd. I (1888) S. 280.

[1]) Betrachtungen etc. in Z.St.W. 17, 272—302, ſowie „Unterſuchungen“ etc.

[2]) So vermißt Kohlrauſch in Z.St.W. 23, 320 bei ſeiner Kritik über die „Unterſuchungen“ Thomſens eine Darlegung der gemeinſamen Merkmale, die Thomſen gerade zur Heraushebung der von ihm „Motive“ genannten Vorgänge aus der Geſamtheit der zum Verbrechen treibenden Zuſtände und Vorgänge berechtigten, zumal er auch einen beſtimmten kriminalpolitiſchen Zweck nicht bezeichnet habe.

Das Verhältnis von Vorſatz und Abſicht erblickt Thomſen in zeitlicher Beziehung darin, daß dieſe den in der Entwickelungskette des Deliktes zuerſt entſtehenden, jener den zuletzt auftretenden Willen bezeichne.

Gegenſtändlich bezieht er den Vorſatz auf die Handlung, die Abſicht auf die dieſer nachfolgenden Ereigniſſe, d. h. alſo der Folgen oder Erfolge.

Zwiſchen Abſicht und Zweck werde zum mindeſten ein ſprachlicher Unterſchied beſtehen, da man von einer Handlung nur ſage, ſie habe einen Zweck, aber niemals, ſie habe eine Abſicht, von einer handelnden Perſon dagegen beides nebeneinander ſagen könne. Thomſen geht aber auf dieſe Verſchiedenheit nicht näher ein, ſondern erklärt deſſenungeachtet, wie die Mehrzahl der Autoren beide promiscue gebrauchen zu wollen.

An einem Beiſpiel dargeſtellt, faßt er den Handlungsprozeß folgendermaßen auf.

Die pſychiſche Entwicklung beſtehe im Erregtſein des Mutwillens, daraus folge die Abſicht, ihn zu befriedigen und aus ihr der Vorſatz des Laterneneinwerfens. Umgekehrt beginne das reale Entwickelungsſtadium mit dem Einwerfen und finde in der dadurch verurſachten Befriedigung des Mutwillens ſeinen Abſchluß.

Er trennt dann ſchematiſch die drei Hauptſtadien der pſychiſchen Entwicklung, der realen Entwicklung und des Abſchluſſes.

Zur pſychiſchen Entwicklung rechnet er 1. den Trieb oder die Charaktereigenſchaft (sc. im Zuſtande der Erregung-Unluſtgefühl), 2. den Willen auf den pſychiſchen Erfolg (Befriedigung von Trieb oder Charaktereigenſchaft), 3. den Willen auf den realen Erfolg und 4. den Willen auf die Handlung (Vorſatz).

Die reale Entwicklung ſoll Handlung und realen Erfolg, der Abſchluß den pſychiſchen Erfolg umfaſſen.

Motive nennt er nun ausſchließlich die den Täter zum Verbrechen hinführenden Triebe bezw. Charaktereigenſchaften und jede Abſicht der aus ihnen entſprungenen kürzeren oder längeren Abſichtenkette.

Im beſonderen bezeichnet er jene als Urmotive, dieſe als Zwiſchenmotive.

Letztere, alſo die Abſichten, teilt er ſodann wieder in das, keine weitere Abzweigung mehr zulaſſende pſychiſche Motiv, d. h. die auf den pſychiſchen Erfolg, auf die Befriedigung des Urmotives gerichtete Abſicht und die der Anzahl der realen Erfolge entſprechende Reihe realer Motive.

Die zu einer Motivkette gehörenden Mitmotive zerlegt er in Haupt- und Nebenmotive.

Jede Handlung habe nun mindeſtens eine aus den drei Gliedern Ur, – pſychiſches, – reales Motiv beſtehende Motivkette. Bei tatſächlicher Begehung des Deliktes müſſe aus dem Urmotiv immer zunächſt das entſprechende pſychiſche Motiv entſtanden ſein, weshalb man dann auch das Urmotiv durch das pſychiſche Motiv ausdrücken könne, da beide zwar gleichbedeutend, aber

darum doch nicht identiſch ſeien. Beide verhielten ſich vielmehr zueinander wie Urſache und Wirkung.

Andererſeits könne die Motivkette mit einem realen Motive nicht abſchließen, ſondern es müſſe immer ein pſychiſches Motiv und mit dieſem das zugehörige Urmotiv folgen. Daraus dürfe man aber nicht ſchließen, daß mit dem letzten oder gar einem beliebigen anderen, beſonders in die Augen ſpringenden realen Motive notwendig ein beſtimmtes pſychiſches Motiv gegeben ſei, wohl umgekehrt. Deshalb ſei es falſch, wenn v. Liszt „die Abſicht, ſich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verſchaffen", dem Eigennutz gleichſtelle, denn jene Abſicht könne zu jedem beliebigen Urmotiv zurückführen. Allerdings könne man aber wegen ihrer gleichen Bedeutung Eigennutz der gewinnſüchtigen Abſicht gleichſetzen.

Weiter unterſcheidet Thomſen zwiſchen den Motiven der in dem Verbrechen ſteckenden Tätigkeit, den „Verbrechenstätigkeitsmotiven" und den Motiven des Verbrechens als eines Ganzen, den „Verbrechensmotiven." Danach ſei ein Verbrechensmotiv immer zugleich auch ein Verbrechenstätigkeitsmotiv. Wie viele der letzteren dagegen zugleich Verbrechensmotive ſeien, das hänge davon ab, wie tief von der Ausführungshandlung aus die Grenze des Verbrechens die nach dem Urmotiv führende pſychiſche Kauſalkette hinabgeſchoben, in welcher Weiſe alſo der Deliktstatbeſtand poſitivrechtlich umgrenzt ſei.

So liege der pſychiſche Zweck innerhalb des Deliktes, wenn das A. L. R. (tit. 20 § 1030) beſtimme: „Wenn Aufſeher die unter ihrer Verwahrung ſtehenden Perſonen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen." Sachlich dasſelbe wäre es, wenn es heißen würde „aus Geilheit mißbrauchen", formell wäre dies jedoch ein motivloſes Delikt, da die Tatbeſtandsgrenze auf der pſychiſchen Entwicklungsreihe hier bis zum Urmotiv einſchließlich hinabgeſchoben ſei.

Das Minimum, das der Geſetzgeber nicht entbehren könne, ſei demnach nur der Deliktswille und die Ausführungshandlung.

Wenn gewiſſe Handlungen an ſich die Beſtrafung noch nicht rechtfertigten, nehme dann häufig der Geſetzgeber ein Motiv gerade als ſtrafbegründendes Merkmal in den Tatbeſtand auf.

Auch v. Liszt faßt die Abſicht als Motiv auf, wenn er den Erfolg in dem Falle als „beabſichtigt" bezeichnet,[3]) wo die Vorausſicht des Erfolges Beweggrund des Handelns war, und wenn er Vorſatz als gegeben erachtet, „wenn der Täter den Eintritt des Erfolges vorausgeſehen hat, ohne daß dieſe Vorausſicht Beweggrund ſeines Handelns war." Daneben bezeichnet er auch die Herbeiführung des Erfolges noch als Zweck. Seine Anſicht kommt an früherer Stelle [4]) noch deutlicher zum Ausdruck, wo er ſagt, der Begriff des Motives als Vorſtellung des bezweckten Erfolges, des aus der Handlung erwarteten Zuwachſes an Luſtgefühlen, decke ſich im weſentlichen mit dem der

[3]) Lehrb.
[4]) Z. St. W. 16, 484.

Absicht, die ja von ihm und anderen in pleonastischer Wendung geradezu als treibendes Motiv bestimmt werde. Olshausen[5]) faßt ebenfalls die Absicht im technischen Sinne als Motiv und Endzweck auf, ebenso Meyer-Allfeld[6]), der im übrigen die Unterscheidung Herrmanns sowie die Gegenüberstellung von Tat und Erfolg nebeneinander erwähnt, — beide auch mit der Hervorhebung, bloßer dolus eventualis reiche zur Absicht nicht aus.

Wachenfeld[7]) und Basedow[8]) stehen auf demselben Standpunkte. Zu beachten ist bei diesen Schriftstellern — außer Thomsen — jedoch, daß sie ihre Ansicht über den Begriff „Absicht" meist nur bezüglich seiner Verwendung im positiven Strafrecht äußern, ohne grundsätzlich die Frage entscheiden zu wollen.

§ 6.

Die Ansicht Krugs.

Eine ganz eigenartige Unterscheidung macht Krug. Nach ihm wird mit Vorsatz „die direkte Richtung des Willens auf den Zweck", das, was der Handelnde gleichsam als seine nächste Aufgabe vor sich hingesetzt hat, ausgedrückt, während die Absicht auch die indirekte Richtung des Willens auf die, wenn auch nicht gerade bezweckten, so doch abgesehenen, d. h. vorausgesehenen Folgen der Handlung, sowie die entfernteren, höheren Zwecke, mit einem Worte den Endzweck der Handlung umfaßt. [1]).

Weiter unten[2]) führt er dann aus, „da der Vorsatz mehr das formelle Verhältnis zwischen dem Willen und seinem Gegenstande, die Absicht mehr den Inhalt dieses Willens bezeichne, so sei es richtiger, das den Willen mehr der Form nach bezeichnende Prädikat „generell" mit dem Vorsatze und das jenen mehr dem Inhalte nach bezeichnende Prädikat „unbestimmt" mit der Absicht zu verbinden.

Somit enthalte der generelle Vorsatz eine unbestimmte Absicht, und die unbestimmte Absicht mache den Vorsatz generell. Absicht bedeute eigentlich schon an sich „das Indirekte, das neben oder hinter dem Ziele Abgesehene." Hiermit scheint Krug die Mittelbarkeit der Absicht und ihre Richtung auf den psychischen Zweck, die Aufhebung der Unlust, bezeichnen zu wollen.

Krugs Auffassung wird verständlicher bei Heranziehung des von ihm benutzten Beispieles (S. 25). Er führt aus, wenn der Schütz schieße, obwohl er unmittelbar hinter seiner papiernen Zielscheibe einen Menschen stehen sehe, so könne er nichts anderes gewollt haben, als, mit dem Ziele zugleich den Menschen zu treffen. Für die Zurechnung zum Dolus sei es eben gleichgültig, ob er geschossen habe, weil er den Menschen treffen wollte, oder obgleich

[5]) Kom. I § 48 N. 14 Abs. 3 beispielsweise.
[6]) Lehrbuch. 141, Anm. 21.
[7]) in Holtzendorff-Kohler II, 265.
[8]) 87 Anm. 1.

[1]) S. 28 und daselbst Anm. 3.
[2]) S. 82.

er ihn treffen mußte, m. a. W., ob das Rechtswidrige als Zweck oder als unvermeidlicher, wenngleich vielleicht läſtiger und unwillkommener Begleiter des Zweckes gewollt werde. Beide Seiten des Dolus bringe das Rechtsbewußtſein und die Rechtsſprache durch die Worte Vorſatz und Abſicht in treffender Weiſe zum Ausdruck.

Krug bezieht alſo den Vorſatz auf den Deliktserfolg, den realen Zweck, und die Abſicht ſowohl auf die notwendigen Zwiſchenerfolge, die unter Umſtänden auch Nebenzwecke ſein können[3]), als auch auf den Endzweck. Wenn ſich daher nach ihm der Vorſatz mehr auf das formelle Verhältnis zwiſchen dem Willen und ſeinem Gegenſtande, die Abſicht mehr auf den Inhalt des Willens beziehen ſoll, ſo ſcheint dem der richtige Gedanke zu Grunde zu liegen, daß beim Zurechnungsfähigen der vorſätzlich bewirkte Deliktserfolg nicht als Selbſtzweck, ſondern nur als Mittel zu dem beabſichtigten Endzweck, dem „höheren" Zwecke, d. h. zur Aufhebung der Unluſt und Herſtellung der Luſt gewollt werde.

Immerhin wäre dann die Zurechnung der nur vorrausgeſehenen notwendigen Folgen, des Zwiſchenerfolges, zur Abſicht noch unerklärt, ebenſo nicht erſichtlich, weshalb denn der generelle Vorſatz auch eine unbeſtimmte Abſicht enthalten müſſe und umgekehrt.

Der Unterſchied zwiſchen Vorſatz und Abſicht iſt alſo bei Krug ziemlich nebelhaft, eine Empfindung, die auch bei Bekker[4]) zum Ausdruck gekommen iſt, indem er es unentſchieden läßt, ob die verſchiedenen Formulierungen Krugs auf gleicher Grundlage beruhen, oder ob er in den ſpäteren Ausführungen von der früheren Unterſcheidung abgegangen ſei. Formell iſt jedenfalls feſtzuſtellen, daß Krug den Zweckbegriff wieder in die Vorſatzdefinition eingeführt hat, wenn auch nicht zweifelsfrei in gleichem Sinne wie Feuerbach.

Ähnlich bezeichnet in neuerer Zeit noch Weismann[5]) den Vorſatz als das zweckbewußte Wollen und erklärt ausdrücklich, die Definition des Vorſatzes erſcheine ihm ohne Herbeiziehung des Zweckes unmöglich.

Demgegenüber erblickt v. Bar[6]) gerade darin einen Fortſchritt der neueren Doktrin gegen frühere Perioden, daß das irreführende Wort „Zweck" nach und nach aus den Definitionen des Dolus verſchwunden und an ſeine Stelle der auf die Herbeiführung des Deliktserfolges gerichtete Wille geſetzt ſei.

§ 7.

Herrmanns Unterſcheidung nach der Verſtandes- und Willenstätigkeit als verſchiedenen geiſtigen Funktionen der einheitlichen Handlung.

An verſchiedenen Stellen unſerer Unterſuchung wurde bereits auf Berührungspunkte mit der jetzt zu behandelnden Konſtruktion **Herrmanns** hingewieſen, die wegen ihrer extremen begrifflichen Scheidung in der Literatur

[3]) cf. S. 18 Anm. 3.
[4]) Theorie 301, im Anſchluß an Herrmann.
[5]) Der Tatbeſtand der Urk.-Fälſchg. Z. St. W. 11, 83–85.
[6]) Geſetz u. Schuld II, 281.

oftmals Gegenstand der Erörterung gewesen ist und Binding sogar zu dem bereits erwähnten Ausspruche veranlaßt hat[1]), die Unterscheidung von Vorsatz und Absicht gewinne für die Doluslehre nur dann Bedeutung, wenn es gelinge, zwischen beiden so zu unterscheiden, wie Herrmann es tue.

Herrmann macht die Aufwerfung der Frage nach dem Verhältnis von Vorsatz und Absicht von einer doppelten Voraussetzung abhängig:

Einmal davon, daß mit beiden Worten überhaupt etwas Verschiedenes in der psychischen Seite der Handlung ausgedrückt werde und sodann, daß dieser Unterschied ein juristisch bedeutsames Moment darstelle.

An dem Vorhandensein der ersten Voraussetzung glaubt er nicht zweifeln zu müssen, da andernfalls die Entstehung des noch neuen Wortes „Absicht" nicht zu erklären sein würde, mit dem man zunächst die sinnliche Bedeutung des „Absehens" als Richtung der Augen auf ein Ziel und nach Übertragung auf die Geistestätigkeit die Absicht als abstraktem Absehen verbunden habe.

Hier setzt die Kritik Löfflers[2]) ein, der ausführt, danach müßten also auch Frühling und Lenz, Gattin und Gemahlin verschiedenes bedeuten, während doch noch zu erwägen sei, ob Absicht und Vorsatz nicht dasselbe Objekt durch Hervorhebung verschiedener Seiten bezeichnen könnten. Auch Herrmann selbst gebe zu, daß die Rechtssprache im allgemeinen nicht unterscheide.

Uns scheint die Kritik Löfflers gegenstandslos dann zu sein, wenn man die Ansicht Herrmanns, „sicherlich müßten die beiden Worte Verschiedenes in der inneren Seite der Handlung bezeichnen", so auffaßt, wie es unbefangene Betrachtung notwendig zu machen scheint, daß er allerdings damit nur verschiedene Seiten desselben Objektes im Sinne Löfflers meint, ohne daß der Ausdruck an sich schon verschiedene Objekte zum Ausdruck bringen müßte.

Diese Auffassung würde dann auch mit der noch zu entwickelnden Ansicht Herrmanns übereinstimmen, wonach beide Worte tatsächlich nur verschiedene Seiten der Geistestätigkeit hinsichtlich desselben Objektes zum Ausdruck bringen.

Nicht so zweifellos erachtet Herrmann die zweite Voraussetzung als gegeben, zumal in Gesetzgebung und Rechtswissenschaft beide Ausdrücke nicht überall unterschiedlich verwendet würden. Andererseits komme doch auch in der Rechtssprache ein, wenn auch nur ganz allgemein wirkendes Gefühl des Unterschiedes zum Ausdruck, wenn sie sich zur allgemeinen Bezeichnung des Dolus vorwiegend des Wortes Vorsatz, bei bestimmten Delikten wie Diebstahl und Entführung aber des Wortes Absicht bediene. Den Schlüssel zur Lösung der Frage glaubt er dann in der Etymologie vorzufinden.

Danach komme in der Absicht ein Sehen, ein Schauen, eine theoretische Funktion, im Vorsatze dagegen ein Setzen, eine Willenstätigkeit, also eine praktische Funktion zum Ausdruck, beide in gleicher Weise als Elemente des Handels.

[1]) Normen II, 594 Anm. 873.
[2]) Die Schuldformen 250 Anm. 85.

Und nun folgt der Satz, der in der Literatur meist den Ausgangspunkt der Erörterung dargeboten hat, welcher lautet: „Kraft der Absicht weiß der Mensch im Gebiete seines Handelns, was er will, kraft des Vorsatzes will er, was er weiß."

Zeitlich könne die Absicht dem Vorsatze vorhergehen oder gleichzeitig mit ihm auftreten.

Als Dolus schlechthin dürfe man aber die Absicht erst dann bezeichnen, wenn man ein an sich nicht zu ihr gehöriges Moment hinzugedacht habe, daß nämlich der in der Absicht enthaltene Gedanke von dem selbsttätigen Willen aufgenommen und in dem Entschlusse zum Stadium des Handelns fortgeführt worden sei.

Absicht sei hiernach als Dolus bei den besonderen Verbrechensarten zu bestimmen und als dasjenige Moment anzusehen, das zur Spezialisierung der doli diene, während das Willensmoment des Vorsatzes sich bei den verschiedenen Verbrechensarten wesentlich gleich bleibe.

Mithin gebe es einen unbestimmten Dolus nur im Sinne unbestimmter Absicht, nicht in dem eines unbestimmten Vorsatzes. Die bestimmte Absicht sei auf eine bestimmte Verbrechensart und deren Hervorbringung in der Außenwelt gerichtet, unbestimmt könne sie nach zweierlei Richtung sein: Entweder nach der Seite des Rechtes, in iure unbestimmte oder „generelle" Absicht, oder nach der Seite der Außenwelt, de facto unbestimmte oder „hypothetische" Absicht.

Dolus könne dann die unbestimmte Absicht nur insoweit sein, als es auch am Vorsatze nicht fehle. Hier wird schon klar, daß auch Herrmann ohne ein Willensmoment bei der Asicht nicht auskommt.

An die letzten Ausführungen knüpft Geßler[3]) an, indem er die Unterscheidung Herrmanns nach der Geistestätigkeit im Sinne seiner Theorie auf eine gegenständliche zurückzuführen versucht.

Er glaubt ein Anerkenntnis Herrmanns hinsichtlich der Notwendigkeit seiner Gegenüberstellung des Allgemeinen und Besonderen darin sehen zu können, daß nach ihm bestimmter Dolus dann vorliege, wenn die Absicht auf Hervorbringung einer bestimmten Verbrechensart, also des Deliktes in seiner allgemeinen rechtlichen Bedeutung gerichtet sei.

Er erblickt ferner eine Inkonsequenz Herrmanns darin, daß dieser von Absicht nur bis zum Beginne der Ausführungstätigkeit spreche, andererseits die Absicht aber schlechthin als die Verstandesseite der Handlung auffasse, denn nach letzterem müsse sie dies auch im weiteren Verlaufe der Handlung bleiben.

Im übrigen lehnt Geßler die abstrakte Scheidung nach Wissen und Willen ab und begreift unter der Absicht auch ein Willensmoment mit der Richtung auf den allgemeinen Charakter der Handlung.

Voigt[4]) erklärt es für unzutreffend, die Absicht als Absehen und Wissen bezüglich der Handlung selbst zu bestimmen, vielmehr stelle sie ein Absehen

[3]) Dolus 117 ff.
[4]) Bedeutungswechsel 79.

auf das Ziel der Handlung dar und falle nicht in die Sphäre vom Erwägen des Handelns, ſondern in diejenige vom Erwägen des Zweckes.

Wenn Herrmann die Bedeutung der Abſicht darin erblickte, daß ſich nach ihr die doli ſpezialiſierten, während das Willensmoment weſentlich das gleiche bleibe, ſo nennt es Löffler[5]) willkürlich, zu behaupten, daß bei gleicher Art der Vorausſicht ſtets auch in gleicher Art gewollt ſein müſſe. Den Grund dieſes falſchen Ergebniſſes findet Löffler darin, daß Herrmann bei ſeinem Verſuche, die Wiſſentlichkeit als ein Wollen zu konſtruieren, aus dem Willensbegriffe die weſentlichſten Elemente habe entfernen müſſen.

Um die Ergebniſſe der bisherigen Unterſuchung zuſammenzufaſſen, ſo iſt jedenfalls nicht zu verkennen, daß die beſondere Bedeutung des Begriffes Abſicht für das deutche Strafrecht von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftſteller anerkannt wird, und daß in den meiſten Konſtruktionen ein wahrer Kern ſteckt, wenn dieſer auch durch einſeitige Betrachtungsweiſe in vielen Fällen beeinträchtigt wird.

Eine Einigung über das Weſen des Begriffes erſcheint deshalb als dringend notwendig, zumal die Mannigfaltigkeit der Gegenſätze und Schattierungen bis in die jüngſte Zeit die Schwierigkeit einer klaren Erkenntnis auf dieſem wichtigen Gebiete der Schuldlehre deutlich in die Erſcheinung treten läßt.

---

[5]) Schuldformen 232.

II. Abſchnitt.

Die Verwendung des Begriffes „Abſicht“ und verwandter pſychiſcher Handlungselemente im geltenden Reichsſtrafrecht, insbeſondere im St.G.B.

Die Zerſplitterung der Theorie über unſeren Begriff war von unheilvollem Einfluſſe auf die Strafgeſetzgebung des Deutſchen Reiches. Nicht allein, daß man den Begriff ohne Definition in das Geſetz aufnahm und ſeine Beſtimmung der Wiſſenſchaft überließ, bediente man ſich bei Verwendung des Begriffes obendrein noch einer großen Anzahl verſchiedener Ausdrücke, die wegen ihrer größeren oder geringeren Unbeſtimmtheit die mannigfachſten Deutungen zulaſſen.

Die Folge der Verwendung des Begriffes zu einer Zeit, wo er in der Theorie in noch nicht hinreichender Beſtimmtheit ausgeprägt war, war es denn auch, daß ihn der Geſetzgeber manchmal da verwandte, wo ein anderer Begriff am Platze geweſen wäre.

Wir kommen damit zu der praktiſch exegetiſchen Seite unſerer Frage, die auch hier wieder in der Literatur in allen denkbaren Schattierungen aufgeworfen und beantwortet worden iſt, indem man die Abſicht und die vorkommenden ſynonymen Ausdrücke bald mit Vorſatz, bald mit Zweck, Motiv, Endzweck oder auf noch andere Weiſe überſetzt hat. Gelegenheit zur Berückſichtigung der Literatur und vornehmlich der Rechtſprechung des Reichsgerichtes werden wir bei Erörterung der einzelnen Geſetzesbeſtimmungen haben.

Zunächſt iſt aus der Entſtehungsgeſchichte des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuches feſtzuſtellen, daß es, wie überhaupt, ſo auch hinſichtlich der Verwendung und Auffaſſung des Begriffes „Abſicht“ faſt durchweg mit dem preuß. St. G. B. von 1851 übereinſtimmt.

In den Materialien zu letzterem [1]) heißt es, mit den verſchiedenen Ausdrücken, wie Abſicht, um zu, böswillig etc. ſei der Dolus in ſeiner vielfachen Erſcheinung im äußeren Leben bezeichnet. Denn der Vorſatz ſei nur die reine Bezeichnung für das Verhältnis des Gedankens zur Tat an ſich; die Abſicht bedeute ſeine beſtimmte Richtung durch das Mittel der Tat, ſie ſei alſo ſein deutlichſtes Merkmal. Dasſelbe ſei mit dem Zwecke der Fall, nur daß dieſer zugleich mehr den Beſtimmungsgrund ausdrücke. Das „böswillig“ ſei die ſchärfere Charakteriſierung, gleichſam die Gradation.

John [2]) vertritt deshalb den Standpunkt, das preuß. St.-G.-B. verwende den Ausdruck Abſicht zur Spezialiſierung des auf eine Rechtsverletzung

[1]) Goltdammer I, 237.
[2]) Entwurf etc. 194.

gerichteten Willens durch den Zweck, welchen der Täter bei der Rechtsverletzung verfolge, durch das Motiv, welches er zu realisieren suche, wenn auch nicht an allen Stellen, wo es sich um eine solche Spezialisierung des Vorsatzes handle.

In den Motiven zum 1. (preuß.) Entwurfe [3]) wird ausdrücklich hervorgehoben, der Entwurf beruhe in solchem Maße auf dem preuß. St.-G.-B., daß er wesentlich mit diesem identisch sei, weshalb ihm im allgemeinen nur da Motive beigegeben seien, wo er von diesem abweiche.[4])

Jedenfalls schweigen sowohl die Motive zum St.-G.-B. für den Nordd. Bund [5]) als auch das Gesetz selbst über die Art der Verwertung des Begriffes, woraus hervorgeht, daß auch für das heutige R. St.-G.-B. die oben mitgeteilte Auffassung des preuß. St.-G.-B, maßgebend gewesen ist, wonach der Vorsatz als Tatwille, die Absicht als Erfolgs- oder Zweckwille gedeutet wurde.

§ 8.

Die Ausdrücke „beabsichtigt" und „absichtlich" im Sinne von „nicht vollendet" und von „vorsätzlich".

Übergehend zu den einzelnen Ausdrücken des Gesetzbuches stoßen wir zunächst auf die beiden Worte „beabsichtigt" und „absichtlich" in den §§ 43, 46, 210 und 266 Ziffer 1, 2 und 3 St.-G.-B.

Die Zusammenstellung von „beabsichtigt" mit „Verbrechen" und „Handlung" in den §§ 43 und 46 zeigt an sich schon, daß die Ausdrücke hier im Sinne von vorgesetztem, gewolltem, geplanten Verbrechen und Handlung gebraucht sind, denn eine Handlung kann als solche nicht beabsichtigt sein, sondern nur als Mittel zu erstrebtem Zwecke.[1])

Richtig wird auch hervorgehoben [2]), daß, wie einerseits aus dem Begriffsmerkmal „Entschluß" folge, daß der Versuch nur durch vorsätzliche, nicht fahrlässige Handlungen begangen werden könne, so auch andererseits Vorsatz genüge, soweit die Absicht nicht auch zur Vollendung erforderlich sei. Der Grund für die Verwendung des Ausdruckes an beiden Stellen wird denn auch von der herrschenden Meinung in zutreffender Weise darin erblickt, daß das Partizipium „vorgesetztes" Verbrechen ungrammatisch gewesen sein würde [3]), während man einen Relativsatz vermeiden wollte, das „beabsichtigt" deshalb hier gleich „gewollt, geplant", sowie im Sinne von „nicht vollendet", als im Gegensatze zu „vollendet" gebraucht sei [4]).

[3]) S. 9 Nach Lucas, Subj. Verschuldg. S. 3 Anm. 1.
[4]) Ebenso Motive des E. II in den Drucksachen des R. T. Anlage 3 S. 27.
[5]) Sten B. R. T. Nordd. Bund, Sess. 1870, Bd. 3 S. 26—86.

[1]) Zutreffend Lucas, Subj. Versch. 30, Cornill 29 ff.
[2]) v. Liszt, Lehrb. S. 201 Anm. 2. Oppenhoff-D. N. 2 zu § 43.
[3]) Neff 43, Lucas 30, Olshausen 1 Anm. 25 zu § 43 (S. 155).
[4]) Vorentwurf etc., Begründg. Allg. Teil 204, Anm. 1.

Unbegründet ist aber die alleinstehende Auffassung Ortloffs [5]), in beiden Fällen sei „beabsichtigt" im technischen Sinne zur Bezeichnung des Zweckes verwandt und das „beabsichtigte Verbrechen" im § 43 bedeute „das in der Vorstellung des Täters als Mittel zu begehrten Zwecken geplante Verbrechen", sodaß ein den einfachen Vorsatz bezeichnender Ausdruck hier unzutreffend gewesen sei.

Ortloff legt hier in das Wort „beabsichtigt" durch seine Bezugnahme auf das Verhältnis von Mittel und Zweck einen Sinn hinein, der in dem Ausdruck nicht enthalten, auch in keinerlei Weise angedeutet ist. Seine Ansicht ist die folgerichtige Durchführung seines allgemeinen Standpunktes, daß das St.G.B. den Begriff Absicht überall im technischen Sinne als Erstreben eines Zweckes verwende.

Bei der „absichtlichen", insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, erfolgten Anreizung zum Zweikampfe — § 210 — vertritt Ortloff [6]) den Standpunkt, aus der Angabe der Mittel der Anreizung sei ersichtlich, daß nur die Fälle geflissentlichen Aufhetzens getroffen werden sollten, bei denen es der Täter gerade auf das Zustandekommen des Zweikampfes abgesehen habe.

Diese Auffassung verwirft die herrschende Meinung mit Recht, da kein Grund zu der Annahme bestehe, daß der Gesetzgeber die Fälle von der Strafbestimmung des § 210 habe ausschließen wollen, in denen der Zweikampf infolge leichtfertiger und unüberlegter Anreizung tatsächlich vollzogen sei, ohne daß es dem Anreizenden gerade auf das Zustandebringen des Duells angekommen wäre.

Die Rechtsverletzung sei in beiden Fällen die gleiche, die Strenge der Strafbestimmung wegen des nichtswürdigen Charakters jeder Anreizung auch in beiden Fällen durchaus berechtigt [7]).

Dem entspricht jetzt der Vorentwurf zu einem deutschen StG.B. im § 226 in unzweideutiger Weise, indem er schlechthin jedes Aufreizen zum Zweikampfe mit Strafe bedroht, ohne durch den Zusatz eines den Schuldgrad bezeichnenden Ausdruckes Zweifel entstehen zu lassen.

Im Mittelpunkt der Erörterungen steht die Frage nach der Bedeutung des Wortes „absichtlich" im **§ 266 Ziffer 1—3** St.G.B.

Zwar steht das Gesetz hier im Gegensatze zum preuß. St.G.B., das nur von „vorsätzlich" sprach. Aber aus dem Schweigen der Motive ist, wie erwähnt, zu schließen, daß der Aenderung eine besondere Bedeutung nicht beigelegt worden sein kann [8]).

Ortloff [9]) glaubt in der Abweichung nicht eine redaktionelle Zufälligkeit, sondern Berechnung erblicken zu müssen und meint, die Redaktion habe

[5]) Ger. S. 34 S. 448.
[6]) a. a. O. 449.
[7]) So Olshausen, § 210 N. 1, Neff 41, Oppenhoff-D. N. 2, Lucas 31, Begründung des Vorentwurfes, allg. Teil 304 Anm. 1 u. R. G. E. 18, 241.
[8]) Ebenso Lucas 31/32, R.G.E. 1, 173 ff.
[9]) Ger. S. 34, 449 ff.

die höhere Strafwürdigkeit jener besonderen Pflichtverletzung allzu drastisch kennzeichnen wollen und deshalb von Absicht statt von bloßem Vorsatze gesprochen, vielleicht „absichtlich" auch gleichbedeutend mit „in rechtswidriger Absicht" gebraucht, um neben den qualifizierten Fällen des Abs. 2 noch einen weiteren Deliktsbegriff aufzustellen und hierbei die bloß vorsätzlichen Benachteiligungen als straflos auszuscheiden.

Er gibt jedoch zu, daß bei Deutung der vorsätzlichen Begehung als einer „mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollten" wie im § 92 St.G.B. statt „absichtlich" zweckmäßiger „vorsätzlich" verwendet worden wäre, ohne daß man jedoch deshalb sagen dürfe, das Gesetz habe zufällig oder promiscue den einen Ausdruck für den anderen gesetzt.

Die meisten stimmen darin überein, daß „absichtlich" hier im Sinne von „wissentlich und willentlich" zur Bezeichnung des Vorsatzes, nicht aber im Sinne einer direkten Richtung des Willens auf den Zweck gebraucht sei.

So führt das R.G. aus [10]), allerdings werde im St.G.B. die Absicht technisch als Zweck und Motiv des Handelns, als der Erfolgswille verwandt, in manchen Fällen sei das Wort jedoch gleichbedeutend mit Vorsatz und stehe im Gegensatze zu einem Handeln aus Versehen und aus Nachlässigkeit. Hier genüge dann das Bewußtsein des Täters, daß seine Tat eine Pflichtverletzung enthalte und mit einem verbotenen Erfolge verknüpft sei. Bei Auslegung des mit dem jedesmal verwandten Ausdrucke verbundenen Sinnes komme es „auf die Natur der strafbaren Handlung und den Zweck der betreffenden Strafbestimmung" an.

Das Wesen der Untreue liege nun in der Benachteiligung der Kuranden durch Verletzung der dem Geschäftsführer obliegenden Pflichten.

Ebenso wie auf privatrechtlichem Gebiete bei der gewöhnlichen Unterschlagung (§ 246 St.G.B.) der Nachteil des Eigentümers oder die Rechtswidrigkeit der Zueignung nicht Motiv für den Täter gewesen zu sein brauche und auf öffentlich-rechtlichem Gebiete nach § 92 Ziffer 3 St.G.B. strafbar sei, wer vorsätzlich ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft zum Nachteile des Auftraggebers führe, so müsse es auch hier genügen, wenn der Geschäftsführer bei seiner Tat das bloße Bewußtsein gehabt habe, daß seine Handlung objektiv geeignet sei, dem Kuranden zum Nachteil zu gereichen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht, wonach nicht die Benachteiligung als Zweck der Tat, sondern gerade zum Unterschiede von anderen oft ideel konkurrierenden Delikten die Verletzung der besonderen Treuepflicht, der Treuebruch das Wesen des vorliegenden Deliktes bildet, ergibt sich auch kraft eines argumentum e contrario aus der besonderen Strafsatzung des § 266 Absatz 2.

Hier ist als facultativer Strafschärfungsgrund derjenige Fall der Untreue behandelt, der begangen wird, „um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen".

[10]) Entsch. 1, 173 ff.

Würde man nun das „absichtlich" der Ziffern 1—3 im Sinne von „Zweck" auffassen, so ergäbe sich das eigenartige Resultat, daß der Strafrahmen des Abs. 2 nur auf die Fälle anwendbar wäre, wo die Benachteiligung des Kuranden und die eigene Bereicherung nebeneinander als Zweck erstrebt würden, während die Fälle, in denen der Täter allein um des eigenen Vorteils willen handelte, — mit dem bloßen Bewußtsein der Möglichkeit gleichzeitiger Benachteiligung des Kuranden, ohne diese jedoch auch zu bezwecken — überhaupt straflos bleiben würden.

In Wirklichkeit kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Handeln um Vorteils willen die Regel bilden wird, während die Fälle, wo der Nachteil des Mündels etc. als Zweck erstrebt wird, selten vorkommen werden.

Also kann das „absichtlich" der Ziffer 1—3 nur im Sinne von **„vorsätzlich"** gemeint sein, sodaß der Eintritt des Nachteils zum vollendeten Delikt erforderlich ist und bloßer dolus eventualis zur Bestrafung genügt. Dies ist auch die herrschende Meinung[11]), wenn auch im einzelnen Abweichungen bestehen.

Eine andere Ansicht wird insbesondere in dem Kommentar von Oppenhoff-Delius[12]) vertreten, insofern in ihm verlangt wird, daß „der Wille des Täters auf die Zufügung eines Nachteils gerichtet gewesen" sein müsse, während es falsch sei, mit dem R. G. „absichtlich" als gleichbedeutend mit „vorsätzlich" anzusehen und so im Falle des Verbrauchs von Geldern des Mündels selbst die Absicht des dereinstigen Ersatzes als zur Ausschließung des Dolus nicht hinreichend zu erachten.[13])

Demgegenüber wird es wohl keines Hinweises bedürfen, daß wegen der objektiven Gefährlichkeit des Vertrauensbruches das Gesetz mit Recht schon die ordnungswidrige, pflichtverletzende Verwendung anvertrauter Gelder schlechthin für strafbar erklären mußte, ohne auf die Absicht späterer Rückerstattung irgendwie Rücksicht nehmen zu können. Eine nähere Begründung der Ansicht fehlt in dem genannten Kommentar.

Thomsen scheint das „absichtlich" ebenfalls als Bezeichnung der Absicht im technischen Sinne aufzufassen[14]), wenn er sie in gleicher Weise wie bei den §§ 202, 235 und 236 in ausdrücklichem Gegensatze zu Merkel zwar nicht als über die zum Tatbestande gehörigen Momente hinausgehende Absicht und damit als Verbrechensmotiv, sondern als Glied der Entwicklungskette, d. h. als Verbrechenstätigkeitsmotiv auffaßt, das noch in den Tatbestand des Deliktes hineinreiche.

Unzutreffend ist es auch, wenn Neff[15]) als Erklärung für die Indentität von absichtlich und vorsätzlich anführt, es sei nicht einzusehen, wie jemand eine

[11]) v. Liszt, Lehrb. S. 456 Anm. 3, R. G. E. 1, 330; 7, 282 ff; 16, 82; Entsch. v. 27. 9. 06 im „Recht" X, 1211; Frank N. V, der jedoch trotz Gleichstellung des „absichtlich" mit „vorsätzlich" den dolus eventualis für nicht ausreichend erachtet; Meyer-Allfeld 500; Binding, Lehrb. I, 402; Olshausen N. 12; Lucas 31/32.
[12]) N. 1.
[13]) R.G.E. 15, 211; 25, 104,
[14]) Untersuchungen 314 ff.
[15]) 25.

bewußt nachteilige Handlung verüben könnte, ohne den ſchädigenden Erfolg zu beabſichtigen, denn wo zum Deliktstatbeſtande eine den Erfolg ſofort mitbezeichnende Tätigkeit erfordert werde, ſei es gleichgültig, ob man dieſe Tätigkeit eine vorſätzliche oder abſichtliche nenne. Neſſ verkennt hier, daß man den mit einer Tätigkeit objektiv verbundenen Erfolg ſubjektiv ſowohl als Zweck erſtreben, als auch als völlig gleichgültig oder als ſogar höchſt unerwünſcht nur mit in Kauf nehmen kann.

Das „abſichtliche Handeln zum Nachteile“ kehrt in gleicher Bedeutung wie im § 266 St. G. B. beſonders in einer Reihe von **Verſicherungsgeſetzen** wieder, die ausdrücklich auf die Strafbeſtimmung des § 266 verweiſen.[16]) In Betracht kommen § 42 Krank. V. G., § 36 Hyp. Bank G.,[17]) § 186 Inv. V. G.,[18]) § 151 Gew. U. V. G. v. 30. 6. 00.,[19]) § 51 Lw. U. V. G., § 12 Bau-U. V. G., § 34 Hilfsk. G., § 93 J. V. G., § 145 a. Ziff. 2 Gew. O. v. 26. 7. 00.,[20]) § 312 H. G. B.,[21]) § 146 Gen. G.[22])

Für das Schwanken der Theorie über die Anzahl der Fälle, in denen der Strafgeſetzgeber die Abſicht ausnahmsweiſe in der Bedeutung von Vorſatz gebraucht hat, iſt die Tatſache charakteriſtiſch, daß ſich in den neueren Auflagen des Olshauſen'ſchen Kommentars dieſe Zahl immer mehr verringert hat.

§ 9.

Der Begriff „Abſicht“, aufgefaßt als der auf den pſychiſchen Zweck, den Endzweck – Aufhebung der Unluſt – gerichtete mittelbare Wille.

1. „In gewinnſüchtiger Abſicht“ als Strafſchärfungsgrund.

In einer Anzahl von Paragraphen iſt der auf den End- oder pſychiſchen Zweck, die Aufhebung der Unluſt und Beförderung der Luſt gerichtete Wille zum Ausdruck gelangt, und zwar einmal durch die Bezeichnung „in gewinnſüchtiger Abſicht“, ſodann durch die Worte „um ſeines Vorteils wegen“.

Dieſe Ausdrücke werden meiſt den weiteren Verbindungen „aus Eigennutz“ ſowie „Abſicht, ſich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verſchaffen“ gleichgeachtet, was in der Hauptſache auf unzureichende Unterſcheidung der Begriffe Motiv, pſychiſcher Zweck, reale Zwecke und der auf die beiden letzteren gerichteten Abſichten zurückzuführen iſt.

Die klarſte Unterſcheidung dieſer verſchiedenen Handlungselemente findet ſich bei Thomſen vor[1]), nur daß er von dem Worte Motiv allzu ausgiebigen Gebrauch macht.

[16]) cf auch § 344 St. G. B. „vorſätzlich zum Nachteile einer Perſon die Eröffnung oder Fortſetzung einer Unterſuchung beantragen“.
[17]) Stenglein, Anm. 3; [18]) Stenglein, Anm. 5; [19]) Stenglein Anm.; [20]) Liszt, Lehrb. S. 419; [21]) Stenglein, Anm. 5; [22]) Die Stellen ſind größtenteils angeführt bei Brombacher 56 ff.
[1]) Unterſuchungen 288–290.

Wenn v. Liszt[2]) bei Behandlung der Kuppelei Eigennutz gleichbedeutend nennt mit gewinnsüchtiger Absicht und mit der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so wendet sich Thomsens Kritik mit Recht hiergegen.

Zunächst hebt er hervor, man könne allerdings Eigennutz und gewinnsüchtige Absicht „gleichbedeutend" nennen, da man das Urmotiv durch das psychische Motiv ausdrücken könne und umgekehrt, doch müsse man hierbei scharf berücksichtigen, daß beide trotzdem nicht identisch seien, sondern als Urmotiv und psychisches Motiv sich zueinander verhielten wie Ursache und Wirkung.

Ferner führe bei einem konkreten Delikt der Weg allerdings immer vom Urmotiv des Eigennutzes zu dem realen Motiv eines Vorteils. Umgekehrt dürfe man aber nicht bei einem Delikt von dem realen Motiv eines Vorteils auch immer auf den Eigennutz als zugehöriges Urmotiv schließen; denn das reale Motiv könne zu jedem beliebigen Urmotiv als Ursprung zurückführen, also — wenn wir v. Lilienthals[3]) Unterscheidung aufnehmen wollen — außer einem egoistischen auch zu einem beliebigen altruistischen oder antialtruistischen.

Den gefährlichsten Irrtum erblickt Thomsen mit Recht in der v. Liszt'schen Gleichstellung von Eigennutz mit der Absicht, einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, denn hier wird man von vornherein am allerwenigsten gerade auf den Eigennutz als ein egoistisches Motiv schließen dürfen, vielmehr in der Regel gerade ein altruistisches Motiv annehmen müssen.

So klar aber Thomsen auch hierin unterschieden hat,[4]) so gefährlich ist es doch, das Urmotiv, das psychische und das reale Motiv in gleicher Weise mit der Bezeichnung „Motiv" zu belegen, denn derselbe Ausdruck verführt leicht dazu, die Unterschiede zu übersehen und alle drei Glieder der Entwickelungsreihe auch begrifflich gleichzustellen.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch geschieht dies bereits vielfach; umsomehr Grund, in der Rechtssprache scharf zu unterscheiden, zumal auch eine Anzahl Schriftsteller in allen drei Fällen in gleicher Weise von „Motiv" sprechen.

Es wird sich empfehlen, den Ausdruck „Motiv" auf Trieb- und Charaktereigenschaft, Thomsens „Urmotiv" zu beschränken.

Das Gebiet des auf den psychischen oder Endzweck und die Reihe der realen Zwecke gerichteten mittelbaren Willens bleibt dann für die Absicht im technischen Sinne übrig, und so werden wir von jetzt ab den Begriff „Absicht" bei Auslegung des Gesetzes verwenden.

Die bedingungslose Uebersetzung der gewinnsüchtigen Absicht mit „Motiv" finden wir zunächst in den Motiven z. St.G.B. f. d. Nordd. Bund[5]) hinsichtlich des jetzigen § 169, was mithin ebenso für die Auslegung des Ausdruckes in den übrigen Paragraphen — 133 II, 301, 302 — zu gelten hat.

[2]) Lehrb. S. 374.
[3]) Z. St.W. 20, 440 ff.
[4]) Ähnlich Fuld in Goltd. Arch. 31, 324: Nach Thomsen, Untersuchungen 290.
[5]) Sten B. 1870, 3. B. S. 66.

Derſelben Anſicht iſt Olshauſen[6]). Wenn er aber in ſeiner Bemerkung zu § 133 II ſagt, der Wille des Täters müſſe zwar gerade auf Erlangung eines Gewinnes gerichtet ſein, doch brauche der angeſtrebte Gewinn nicht den Endzweck des Handelns zu bilden, ſo iſt dem zu widerſprechen, da mit der gewinnſüchtigen Abſicht die Befriedigung der Gewinnſucht allerdings als Endzweck erſtrebt wird; über dieſen hinaus iſt kein weiterer Zweck mehr denkbar.

Die Abweichung der gewinnſüchtigen Abſicht von der Abſicht, ſich einen Vermögensvorteil zu verſchaffen, charakteriſiert Olshauſen allein damit, daß jene weitergehend überhaupt auf Erreichung eines materiellen, nicht bloß ideellen Vorteils gerichtet ſei, während dieſe nur auf Vermögensvorteile abziele. Er überſieht alſo den Unterſchied zwiſchen realem Zwecke und pſychiſchem oder Endzwecke.

Als Motiv deutet auch Brombacher[7]) die gewinnſüchtige Abſicht.

Grundſätzlich ſteht er auf dem Standpunkte, in der Regel bezeichne der Begriff Abſicht im St.G.B. das durch die Handlung erſtrebte nächſte Ziel, z. B. den Vermögensvorteil beim Betruge, ausnahmsweiſe den Vorſatz als den auf die Tätigkeit als ſolche gerichteten Willen (§ 266), während der weitergehende Zweck, der Beweggrund gewöhnlich unberückſichtigt bleibe.

Bemerkenswert iſt, daß er Motiv nicht mit Beweggrund überſetzen will, da nicht allein der zur Tat treibende Grund, ſondern auch der zu erreichende Zweck in dem Begriffe Motiv enthalten ſei.

Deshalb gebraucht er den Ausdruck „Zweckvorſtellung", beſſer wäre etwa „die den Zweckwillen beſtimmende Vorſtellung".

Nicht ganz konſequent, aber in richtiger Wertung des Sprachgebrauches bezeichnet er dann die erwähnte Vorſtellung als „Geſinnungsweiſe" und deduziert, da man eine ſolche nur allgemein bezeichnen könne, ſo ſei anzunehmen, daß überall da, wo das Geſetz eine ſubjektive Ausdrucksweiſe nicht mit der Erreichung eines beſtimmten Zieles — Vermögensvorteil — verbunden habe, ſondern allgemeine, die Geſinnungsart kennzeichnende Bezeichnungen verwende, anzunehmen, daß es hier das Handlungsmotiv gemeint habe.

Brombacher definiert dann ſchließlich[8]) die gewinnſüchtige Abſicht als „das aus verwerflicher Geſinnung hervorgehende Streben eines zum Zwecke der Verbeſſerung ſeiner materiellen oder ideellen Lage handelnden Menſchen".

Alſo definiert er ſie nicht, wie nach obigem anzunehmen geweſen wäre, als Zweckvorſtellung oder Geſinnungsweiſe, ſondern als das aus der letzteren hervorgehende Streben.

Er würdigt damit hier zutreffend das in der Abſicht im Gegenſatze zum Motiv enthaltene Willensmoment, das noch in den obigen Definitionen fehlte.

Brombacher ſcheint den Unterſchied zwiſchen Trieb und Charaktereigenſchaft als Urmotiv und die auf deſſen Befriedigung als Endzweck abzielende

[6]) § 133 N. 8, § 169 N. 10, §§ 301, 302 N. 2b.
[7]) 77 ff.
[8]) S. 93.

Absicht richtig gefühlt zu haben, wenn er sie auch noch nicht klar zum Ausdruck bringt.

Daß letzteres bei ihm noch nicht der Fall ist, geht auch aus seiner Abgrenzung der gewinnsüchtigen Absicht von den verwandten Ausdrücken deutlich hervor.

Den Unterschied jener von der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, erblickt er darin, daß jene das Motiv, diese den zunächst erstrebten Erfolg, das Ziel bezeichne, ihren Unterschied von der Ausdrucksweise „seines Vorteils wegen" darin, daß sie außerdem auf eine unmoralische Gesinnung des Täters hinweise, und schließlich ihren Unterschied von „Eigennutz" darin, daß bei ihr das selbstsüchtige Streben nicht in dem Maße betont werde wie bei letzterem.

Auch Lucas[9]) unterscheidet nicht zwischen psychischem und realem Zwecke und den auf diese gerichteten Absichten, wenn er der gewinnsüchtigen Absicht in gleicher Weise wie der diebischen und betrügerischen Absicht in den §§ 243 Ziff. 7 und 265 dieselbe technische Bedeutung des Strebens nach einem bestimmten Erfolge beilegt, ohne hinsichtlich des Objektes zu unterscheiden.

Bei Auslegung des Sinnes der gewinnsüchtigen Absicht in den §§ 301 und 302 führen Binding und Neff die ratio legis dafür ins Feld, daß hier die Absicht mit Vorsatz gleichbedeutend sei.

Jener bezeichnet[10]) die gewinnsüchtige Absicht wie beim Betruge als „Vorsatz des Bereicherungsdeliktes" und nennt es bei Annahme der herrschenden Meinung eine vergebliche Frage, weshalb Leichtsinn und Unerfahrenheit gegen die vorsätzliche Ausbeutung ungeschützt sein sollten. Er meint vielmehr, in dubio müsse die Strafrechtspflege zum Schutze der Opfer und nicht der Urheber des Deliktes eintreten.

Die gleiche Erwägung stellt Neff an.[11])

So berechtigt dieser Einwand nun aber auch zu sein scheint, so ist es von vornherein doch sehr bedenklich, ohne besonderen Anhalt für eine dahingehende Intention des Gesetzgebers dem Ausdruck „in gewinnsüchtiger Absicht" im einen Falle diese, im anderen jene Bedeutung beizumessen. Vielmehr ist beim Fehlen eines Anhaltspunktes für solche abweichende Auffassung anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck überall in gleichem Sinne verwandt hat und eben hier nur die aus dem verwerflichen Motive der Gewinnsucht entsprungene und auf Gewinn abzielende Handlungsweise unter Strafe stellen wollte. Sonst würde er eben die Vollendung des Deliktes nicht auf den Zeitpunkt des bloßen Ausstellenlassens der Verpflichtungsurkunde und der bloßen Abgabe des Zahlungsversprechens abgestellt, sondern auch das wirkliche Erzielen eines Gewinnes verlangt und etwa wie im § 302a gesagt haben: „Wer sich unter Ausbeutung des Leichtsinnes von einem Minderjährigen Vorteile versprechen oder gewähren läßt, nachdem er sich von demselben hat Wechsel ausstellen lassen" etc.

[9]) Subj.; Versch. 27 ff.
[10]) Lehrb. I 447.
[11]) S. 29.

Wegen der Abſtellung dieſer beſonderen Strafdrohung auf das bloße Sich-Ausſtellenlaſſen etc. iſt es daher überhaupt verfehlt, wenn Binding und Neff von vorſätzlicher „Ausbeutung" ſprechen, denn von einer ſolchen kann erſt nach Erzielung eines Gewinnes ſeitens des Täters die Rede ſein, ein Erfolg, der als ſolcher zum Deliktsbegriffe der §§ 301, 302 gar nicht gehört.

Verfehlt iſt aus dieſem Grunde auch die Ausführung Bindings zu § 78 Börſ.G., wonach er den Ausdruck „in gewinnſüchtiger Abſicht" als tautologiſch bezeichnet, da ſich eine Ausbeutung ohne dieſe Abſicht kaum denken laſſe — alles Folgen ſeiner Auffaſſung von Vorſatz — Spezialitäten, hier insbeſondere „des Vorſatzes widerrechtlicher Bereicherung durch Ausbeutung des Leichtſinns oder der Unerfahrenheit."

Zu bemerken iſt noch, daß die gewinnſüchtige Abſicht in den §§ 133 II und 169 St.G.B. Strafſchärfungsgrund und hier wie in den übrigen Fällen rein pſychiſches Strafbarkeitsmerkmal iſt, das begrifflich über den Endpunkt des Deliktes hinausliegt und keine Verwirklichung erfordert.

2. Dieſelbe Bedeutung wie die gewinnſüchtige Abſicht hat der Ausdruck **„ſeines Vorteils wegen"** in den §§ 257—259 St.G.B., da auch dieſer die auf Befriedigung des Endzwecks gerichtete Abſicht bezeichnet. Meiſt wird auch hier in der Literatur ſchlechthin von „Motiv" geſprochen.

Richtig faßt Brombacher den Unterſchied zu der auf den realen Zweck der Verſchaffung des Vorteils gerichteten Abſicht auf, wenn er ausführt, [13]) zur Kennzeichnung des „auf ein beſtimmtes Ziel gerichteten Willens" würde das Geſetz einen Ausdruck wie in den §§ 253, 265, 268 gewählt haben, während hier in gleicher Weiſe wie bei der gewinnſüchtigen Abſicht das Motiv gemeint ſei.

Die Deutung als Motiv kommt noch zum Ausdruck bei Olshauſen[14]) und Oppenhoff-Delius[14]). Die Beziehung zu dem pſychiſchen Zweck drückt Meyer-Allfeld[15]) gut durch die Überſetzung mit „eigennütziger Abſicht" aus.

§ 10.

Der Begriff „Abſicht", aufgefaßt als der auf einen realen Zweck gerichtete mittelbare Wille, und zwar:

1. „Abſicht, beabſichtigt, abſichtlich" als innerhalb der Deliktsverwirklichung liegendes Strafbarkeitsmerkmal, in einem Falle zugleich als Strafminderungsgrund.

In den weitaus meiſten Fällen ſind die den Begriff Abſicht im St.G.B. bezeichnenden Ausdrücke im Sinne von mittelbarem Willen gebraucht, der auf reale Zwecke gerichtet iſt.

[12]) S. 22.
[13]) § 257 N. 38.
[14]) N. 21.
[15]) N. 510.

Dieſer erſcheint in wenigen Paragraphen als innerhalb der Deliktsverwirklichung liegendes Strafbarkeitsmerkmal, das den ganzen Tatbeſtand oder gerade den Endpunkt des Deliktes zum Objekt hat.

So kommt in § 48 St.G.B. zum klaren Ausdruck, daß von Anſtiftung im Rechtsſinn erſt bei wirklichem Vorliegen einer Straftat die Rede ſein kann, nachdem die Anſtiftung zum Ziele der „Beſtimmung" geführt hat.

In dieſem Zeitpunkte wird vom Geſetzgeber die vorhergegangene Herbeiführung des Irrtums mit Recht als „Mittel" bezeichnet, dem „die Beſtimmung" des Täters als „Zweck" entſpricht. Andererſeits iſt auch das Mittel wegen ſeiner Relativität von anderem Geſichtspunkte aus ſelbſt wieder Zweck und zwar Vorzweck, deren Mittel die zur Herbeiführung oder Beförderung des Irrtums erforderlichen Worte etc. ſind.

Alſo konnte die zur Herbeiführung des Irrtums als einem Vorzwecke zu erfordernde Willenstätigkeit nur als „abſichtliche" gekennzeichnet werden, während der Ausdruck „vorſätzlich" an dieſer Stelle unzutreffend geweſen wäre.

Richtig in dieſer Beziehung Ortloff[1]) der die Herbeiführung oder Beförderung des Irrtums zugleich als Beſtimmungsmittel und als Vorziel zum Zwecke der Unterwindung des Angeſtifteten unter das Begehren und die Herrſchaft des Anſtifters auffaßt.

Auch Kohler[2]) verlangt zur Anſtiftung Abſicht, nicht bloßen Vorſatz und führt hierzu aus, der Anſtifter müſſe dieſe Beſtimmung des andern zum Delikt wollen, müſſe ſich des andern als eines Mediums ſeiner auf den Erfolg gerichteten Pläne bedienen.

Unrichtig iſt die Auffaſſung, die „abſichtliche" Herbeiführung ſei rein ſprachlich daraus zu erklären, daß der Geſetzgeber eine zweimalige Verwendung des Wortes „vorſätzlich" in demſelben Relativſatze habe vermeiden wollen.[3])

Nach dem Majeſt.Bel.G. wird die Strafbarkeit auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 St.G.B. auf die Fälle beſchränkt, wo die Beleidigung „in der Abſicht der Ehrverletzung" begangen wird. Danach muß der Deliktserfolg der Ehrverletzung als realer Zweck beabſichtigt ſein, was bei der einfachen Beleidigung des § 185 St.G.B. nicht der Fall iſt.

Als Zweckwillen faßt auch Olshauſen[4]) die Abſicht der Ehrverletzung auf, wenn er auf ſeine Bemerkung zu § 263 St.G.B.[5]) verweiſt, wo er ausführt, der Wille des Täters müſſe gerade auf die Herbeiführung des betreffenden Erfolges gerichtet ſein, ohne daß dieſer den Endzweck, das Motiv des Handelns zu bilden brauche.

Daß er ſachlich mit dem Ausdruck „direkte Richtung des Willens auf den Erfolg" den „Zweck" bezeichnet, wird auch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß er die Anſicht des Reichsgerichtes als mit der ſeinigen im weſentlichen übereinſtimmend zitiert, wonach das bloße Bewußtſein für nicht ausreichend,

---

[1]) Ger.S. 34, 447.
[2]) Studien I, 75 ff.
[3]) So Olshauſen § 48 N. 11c, Lucas S. 31.
[4]) § 95, Vorbem. c, α und β.
[5]) § 263 N. 49.

der angeſtrebte „Zweck" dagegen für gleichgültig erklärt werde; denn unter „Zweck" ſcheint Olshauſen nach obigem nur den Endzweck, das Motiv zu verſtehen, während er es vermeidet, reale Erfolge mit dem Ausdruck „Zweck" zu belegen.

Daß die weitere Ausführung, der Eventualdolus reiche alſo zur Abſicht der Ehrverletzung nicht aus, mit unſerer Anſicht übereinſtimmt, bedarf keiner Erörterung, denn bei der vom St.G.B. in Richtung auf den pſychiſchen oder einen realen Zweck geforderten Abſicht im techniſchen Sinne genügt auf der Willensſeite eben nicht das bloße eventuelle Wollen, ſondern iſt die direkte Richtung des Willens auf den Zweck erforderlich, während auf der Wiſſensſeite auch hier nicht mehr als beim eventuellen Vorſatze erfordert wird.

Ein weiterer Fall, wo das Strafbarkeitsmerkmal der Abſicht innerhab der Deliktsverwirklichung liegt und zwar gerade auf den Endpunkt des Deliktes gerichtet iſt, ferner gleichzeitig ſtraffſchärfend wirkt, iſt in § 225 St.G.B. enthalten, wo die Zuchthausſtrafe für ſchwere Körperverletzung in dem Falle angedroht iſt, wenn die eingetretene ſchwere Folge „beabſichtigt", d. h. als realer Zweck erſtrebt war.

Dies iſt auch die herrſchende Meinung.[6]) Man kann „beabſichtigt" alſo mit v. Liszt[7]) auch ſchlechthin dem „bezweckt" gleichſtellen.

Wenn aber Neff ſagt,[8]) Abſicht habe hier die Bedeutung von Zweck, ſo iſt dies unrichtig, inſofern die Abſicht als ein Akt nicht mit dem objektivierten Zweck als einem Zuſtande identiſch iſt, ſondern dieſen nur zum Gegenſtande hat.

Als letzter Fall, wo die Abſicht den auf Herbeiführung eines realen Zweckes gerichteten mittelbaren Willen darſtellt, iſt der § 343 Abſ. 2 St.G.B. zu nennen, wenn es hier auch zweifelhaft ſein kann, ob der Gegenſtand der Abſicht nicht ſchon über den Deliktsendpunkt hinausliegt.

Unzutreffend iſt es jedoch, wenn dieſe Beſtimmung von der herrſchenden Meinung[9]) gerade als typiſches Beiſpiel der Verwendung des Begriffes Abſicht im Sinne von Motiv bezeichnet wird.

Nach der poſitivrechtlichen Formulierung „auf Schutz ſeines Eigentums gerichtet" wird dieſes Moment als realer Zweck behandelt im Gegenſatz zu der nur vorſätzlich herbeigeführten Gefahr für fremdes Eigentum. Ob dieſer Zweck des Schutzes eigenen Eigentums nun auf den Trieb der Selbſterhaltung und überhaupt auf ein egoiſtiſches oder ein ſonſtiges Motiv zurückzuführen iſt, deſſen Befriedigung dann den (pſychiſchen oder) Endzweck darſtellen würde, geht aus der Faſſung des Geſetzes nicht hervor. Allenfalls wird man aus dem Wörtchen „nur" ſchließen können, die Erhaltung des Eigentums müſſe den letzten realen Zweck des Täters darſtellen, obwohl uns auch in dieſer Beziehung als zutreffender erſcheint, den Ausdruck „nur auf Schutz ſeines Eigentums gerichtet" lediglich als Gegenſatz zu der vorſätzlich herbeigeführten

[6]) Olshauſen N. 2, Binding, Lehrb. I, 50, Meyer-Allfeld 383 Anm. 21, Lucas 31.
[7]) Lehrb. S. 316.
[8]) 39/40.
[9]) v. Liszt, Lehrb. S. 496 IV, 1b. Olshauſen N. 2, Thomſen, Unterſuchungen 43 und 245.

Gefährdung fremden Eigentums anzusehen, ohne daß hierdurch der Ausschluß weiterer realer Zwecke sowie bedingt sein sollte, daß die Handlung nicht trotzdem noch auf beliebige Motive zurückgeführt werden könne. Als positiv ausgeschlossen erscheint nur das verwerfliche Motiv der Böswilligkeit und der Schadenfreude etc. in Richtung auf die Zerstörung fremden Eigentums.

Beachtenswert ist, daß die Absicht in diesem Falle als Privilegierungsgrund erscheint.

2. Zahlreicher sind die Fälle, wo ein realer Zweck als Gegenstand der Absicht *über den Endpunkt des Deliktes hinausliegt*, so daß seine Verwirklichung nicht mehr in den eigentlichen Deliktsrahmen fällt.

a) Zunächst sind eine Anzahl von Fällen zu erwähnen, wo das Wort „*Absicht*" selbst zur Bezeichnung des Begriffes verwandt ist.

So beim öffentlichen Hausfriedensbruch des § 124 St.G.B., einem besonders lehrreichen Beispiele dafür, daß, wie Kohler[10]) sagt, das Absichtsdelikt nach seinem „abstrakt vollkommenen Gehalte noch etwas weiteres als den gesetzlichen Tatbestand verlangt, während der Gesetzgeber das Stadium der Vollendung auf einen früheren Punkt der Deliktsentwicklung zurückdatiert hat."

Hier muß die Absicht der Begehung von Gewalttätigkeiten dem widerrechtlichen Eindringen der öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge zu Grunde liegen, ohne daß die wirkliche Verübung von Gewalttätigkeiten zum Tatbestande erfordert wird.

Übereinstimmend Neff[11]) sowie Olshausen[12]), der die Absicht hier „ein lediglich subjektiv in Betracht kommendes Tatbestandsmerkmal" nennt und Thomsen,[13]) der sie als ein Glied bezeichnet, dessen Vorkommen innerhalb der Motivkette der zweiten Ausführungshandlung — des Eindringens in die Wohnung — verlangt werde.

Ein wichtiges und in der Literatur oft besprochenes Beispiel liefern ferner die §§ 140 Ziffer 1 und 143 St.G.B. bezüglich der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen.

Mit Recht faßt hier die herrschende Meinung im Anschluß an zahlreiche Entscheidungen des Rg.[14]) die Absicht als Zweck, als „direkte Richtung des Willens auf einen bestimmten Erfolg" auf, nur daß deshalb die Absicht der Entziehung noch nicht den Endzweck des Handelns zu bilden braucht, wie dies vom Reichsgericht vielfach zu Unrecht ausgeführt wird.

Richtig in dieser Beziehung Olshausen,[15]) der zutreffend noch darauf hinweist, daß im § 472, Abs. 2 Unterabs. 3 St.P.O. der Ausdruck „um zu" substituiert ist.

Daß die Absicht die bezeichnete Bedeutung hat und nicht etwa gleichbedeutend mit Vorsatz ist, schließt man mit Recht aus der abweichenden Formulierung der Ziffern 2 und 3 des § 140 sowie daraus, daß es gegensätzlich im 142 nur „vorsätzlich" heißt.

---

[10]) Studium I, 75.
[11]) 36. [12]) N. 1 u. 2.
[13]) Unterf. 320.
[14]) E. 11, 380; 33, 400 und Entsch. v. 9. XII. 07 im „Recht" 12, Nr. 421.
[15]) N. 2.

Man nimmt auch auf die frühere Faſſung der Beſtimmung Bezug[16]), die lautete: „Wer dem Eintritte in den Dienſt etc. ſich dadurch zu entziehen ſucht, daß“ und damit deutlich den Zweck zum Ausdruck bringe, auch in der früheren Rechtſprechung ſo ausgelegt worden ſei, indem man deduziert: Würde der Geſetzgeber den Vorſatz für genügend erachtet haben, ſo hätte er dies zweifellos in der Novelle vom 26. II. 76 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er Vorſatz an die Stelle von Abſicht ſetzte.

Frank[17]) führt zum Beweiſe der Richtigkeit der herrſchenden Lehre noch die Faſſung des § 15 des Geſetzes v. 1. VI. 70 ins Feld, wonach Wehrpflichtigen die Entlaſſung aus dem Staatsverbande nur erteilt werden dürfe, wenn ein Zeugnis der Kreis-Erſatzkommiſſion darüber vorliege, daß ſie die Entlaſſung *nicht bloß in der Abſicht* nachſuchten, ſich der Dienſtpflicht zu entziehen.

Die prozeſſuale Beweislaſt erleichtert der Geſetzgeber, indem er in den angeführten §§ 472, 475 St.P.O. eine Vermutung für das Vorhandenſein der Abſicht aufſtellt.

Als gleichbedeutend mit *Vorſatz* bezeichnet insbeſondere Neff[18]) die Abſicht in den angeführten Paragraphen. Wenn er dabei die Erwägung anſtellt, die einſchränkende Auffaſſung der herrſchenden Meinung ſei dazu angetan, die ratio legis zu vereiteln, die dahin gehe, die Staatsbürger zur Erfüllung ihrer Staatspflichten ſtrenge anzuhalten, ſo iſt darauf zu erwidern, daß der Geſetzgeber die Auswanderung Wehrpflichtiger mit dem bloßen Bewußtſein der Dienſtentziehung, die von letzteren vielleicht als ſogar unerwünſchte Folge nur mit in den Kauf genommen wurde, als zur ſtrafrechtlichen Verfolgung eben nicht ausreichende Vernachläſſigung ihrer Staatspflichten erachtet hat.

Intereſſant iſt die Mitteilung Mirickas,[19]) daß der öſterr. Kaſſationshof trotz gleicher Regelung des Deliktstatbeſtandes nach § 45 des öſterr. Wehr-G. zu der entgegengeſetzten Anſicht wie das deutſche Reichsgericht gelange, indem er zum Dolus hier nur das Bewußtſein der Geſtellungspflicht und *den Mangel des Willens*, ihr rechtzeitig zu genügen, verlange.

Unzutreffend iſt es, wenn v. Liszt[20]) Abſicht hier mit Beweggrund überſetzt, was auch hinſichtlich ſeiner Deutung[21]) der Abſicht in den §§ 146, 147 St.G.B. zu gelten hat.

Es beſteht in den letzteren Fällen nach der poſitivrechtlichen Faſſung kein Anlaß, den den Münzverbrechen zu Grunde liegenden Zweck des Gebrauchmachens oder der Verbreitung nur als *Endzweck* aufzufaſſen, was allenfalls noch als Erklärung für die v. Liſzt'ſche Überſetzung mit „Beweggrund“ hätte gelten können.

Die §§ 146 und 147 ſind auch inſofern intereſſant, als in ihrer Formulierung die Gleichſtellung der Abſicht mit dem Ausdrucke „um zu“ deutlich hervortritt. Sie bieten ein klares Beiſpiel für die Fälle der vorliegenden

[16]) R.G.E. 33, 400.
[17]) § 140 N. III, 2.
[18]) 38/39.
[19]) 63 ff.
[20]) Lehrb. 606.
[21]) 516.

Gruppe, wo die Absicht als subjektives Tatbestandsmerkmal in der Bedeutung eines realen Zweckes erscheint, dessen Erfüllung jenseits der Tat liegt.

Neff[22]) weist hier auf die Ansicht Kohlers hin, der es als allgemeines Charakteristikum der Absichtsdelikte bezeichne, daß die formale Vollendung — Herstellung des Falsifikats — tief in das Versuchstadium zurückgeschoben sei. Zutreffend außer Neff auch Olshausen.[23])

Einen weiteren hierher gehörigen Fall stellt § 242 St.G.B. dar. Wenn das Gesetz zum Diebstahlsbegriff Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfordert, so liegt darin klar ausgedrückt, daß die Zueignung noch nicht vollendet zu sein braucht. Es handelt sich vielmehr auch hier wieder um das Erstreben eines realen Zweckes, dessen Eintritt über den Endpunkt des Deliktes hinausliegt.[24])

Auf demselben Standpunkte steht der Vorentwurf.[25]) Anderer Ansicht ist vor allem Binding,[26]) der den Diebstahl als „die vorsätzlich rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache durch vorsätzlich rechtswidrige Wegnahme derselben aus fremdem Besitze" definiert. Wenn er dann in der Anmerkung 1 diese Begriffsbestimmung nur als mit der Fassung des § 242 inhaltlich ganz übereinstimmend bezeichnet und zugibt, daß es nach letzterer den Anschein gewinne, als brauche die Aneignung nicht vollendet zu sein, — allerdings unter dem Hinzufügen, dieser Schein trüge, weil die Besitzergreifung eben Aneignung sei — , so geht schon daraus hervor, daß Binding die Nichtübereinstimmung seiner Definition mit der positivrechtlichen Bestimmung, wenn auch nur unklar, bewußt war.

Seine Auffassung ist aber überhaupt erst vom Standpunkte rückschauender Betrachtung nach Vollendung der Zueignung, etwa vom Standpunkte des aburteilenden Richters aus, also in einem Zeitpunkte, wo der spätere Verlauf der Dinge die Zueignung klar ergeben hat, — möglich geworden, während der Gesetzgeber das Delikt bereits in dem früheren Stadium der Wegnahme in Zueignungsabsicht als vollendet ansieht, ohne überdies zu verlangen, daß die Zueignung schon stattgefunden habe.

In der Gefolgschaft Bindings befindet sich Neff,[27]) der allerdings mit Recht v. Liszt's Deutung der Absicht als Motiv als falsch bezeichnet, wenn auch mit der unverständlichen Begründung, daß der Dieb durch sein Handeln immer einen Gewinn zu erreichen suchen werde. Richtiger erscheint die Erklärung Olshausens,[28]) die Absicht sei deshalb nicht gleichbedeutend mit Endzweck, weil dieser gerade auf das Gegenteil der Zueignung, nämlich auf Zuwendung der Sache an einen Dritten gehen könne. Die Absicht selbst soll nach Olshausen[29]) „die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Tätigkeit", nicht lediglich den Vorsatz bezeichnen, weshalb der dolus eventualis insoweit ausgeschlossen sei.

[22]) 34, 35.
[23]) § 146 N, 4 § 147 N. 3.
[24]) Ebenso Lucas, 30.
[25]) Begründung, Bes. Teil 733.
[26]) 75.
[27]) 16, 17.
[28]) § 242 N. 27.
[29]) a. a. O.

Die Zueignungsabſicht findet ſich auch im § 1 des Reichsgeſetzes betr. die Beſtrafung der Entziehung elektriſcher Arbeit v. 9. IV. 00.[30])

Zur ſelben Gruppe gehört die Beſtimmung des § 243 Ziff. 7 St.G.B. bezüglich des Diebſtahls durch Einſchleichen etc. „in diebiſcher Abſicht". Richtig führt Oppenhoff-Delius aus,[31]) das Einſchleichen müſſe geſchehen ſein, um dort zu ſtehlen", ſowie Lucas[32]), durch Beifetzung des Eigenſchaftswortes werde das Wort Abſicht als direkte Beziehung des Willens auf den Erfolg qualifiziert.

Anderer Anſicht iſt wieder Binding[33]), Neff[34]) und ſeltſamerweiſe auch Olshauſen[35]), die alle drei „die diebiſche Abſicht" als „Vorſatz zu ſtehlen" deuten, während ſich die Geſetzesbeſtimmung nach unſerer Anſicht einfach ſo erklärt, daß das Einſchleichen oder Sichverborgenhalten Mittel zum Diebſtahlszwecke darſtellt.

Der Zueignungsabſicht des § 242 entſpricht die gleiche Abſicht beim Raube, § 249; während die Abſicht in § 250 Ziffer 4 mit derjenigen des § 243 Ziffer 7 korreſpondiert. Bei beiden Stellen wiederholen ſich deshalb auch die erwähnten Äußerungen von Binding[36]) Olshauſen[37]) und Neff[38]).

Wir gelangen jetzt zur Beſprechung der im § 263 St.G.B. zum Tatbeſtande des Betruges erforderten „Abſicht, ſich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verſchaffen."

Wenn v. Liszt[39]) dieſe Abſicht der „gewinnſüchtigen Abſicht" gleichſtellt und als Beweggrund bezeichnet, ſo wurde ſchon oben bei Erörterung der Unterſuchungen Thomſens hervorgehoben, daß dieſe Anſicht auf nicht genügende Unterſcheidung der Begriffe Motiv, Streben nach realen Zwecken und Streben nach dem pſychiſchen Zweck zurückzuführen iſt.

Zutreffend macht in dieſer Beziehung Brombacher[40]) geltend, die Abſicht, durch eine beſtimmte Handlung ſich Vermögensvorteil zu verſchaffen, entſpringe doch erſt aus dem Beweggrunde, dieſer gehe zeitlich der Erfolgsabſicht ſtets voran. Ähnliche Ausführungen macht das Reichsgericht,[41]) indem es hier Abſicht ſcharf von Motiv und Endzweck trennt und erwägt, auch wer aus dem Motive der Rachſucht handle, könne ſich doch des Betruges ſchuldig machen. Seine Übereinſtimmung mit der von uns vertretenen Anſicht bringt das Reichsgericht in einer anderen Entſcheidung zu klarem Ausdruck.[42])

Frank[43]) führt aus, die Vorſtellung des zu erreichenden Vermögensvorteiles müſſe beſtimmend auf den Entſchluß des Täters eingewirkt haben, wir fügen

[30]) Seltſamerweiſe unterſcheidet Binding, Lehrb. I, 336 Anm. 3, dieſe Abſicht von der Zueignungsabſicht bei den Aneignungsverbrechen und verlangt hier ein „Abſehen auf ein Ziel, welches jenſeits der Vollendung liegt" und zwar müſſe dieſe Abſicht die Entziehungshandlung ausgelöſt haben.
[31]) N. 91.
[32]) 30.
[33]) Lehrb. I, 301, [34]) 17.
[35]) § 243 N. 55.
[36]) Lehrb. II 311, 314. [37]) § 249 N. 9, § 250 N. 5. [38]) 20.
[39]) Lehrb. 469.
[40]) 41 ff.
[41]) Entſch. v. 8. VI. 06 im Recht X, 870.
[42]) E. 27. 219, 220.
[43]) § 263, N. VII, 3.

ergänzend hinzu, wenigſtens „mitbeſtimmend“. Auch Olshauſen[44]) und Oppenhoff-Delius[45]) vertreten unſeren Standpunkt. Daß der dolus eventualis folgerichtig zur Beſtrafung nicht genügt, iſt ebenfalls in der Literatur mehrfach hervorgehoben und bedarf keiner beſonderen Erwähnung.

Unter den Gegnern befindet ſich auch hier vor allem wieder Binding.[46]) Wenn er zunächſt ausführt, da der Vorteil nicht erlangt zu ſein brauche, ſo ſtelle ſich der vollendete Betrug de lege lata als verſuchte rechtswidrige Bereicherung durch vollendete rechtswidrige Schädigung dar, ſo ſollte man meinen, Binding würde ſomit die Abſicht richtig als Erſtreben eines über den Deliktsendpunkt hinausliegenden realen Zweckes deuten.

Aber weit gefehlt, er ſchließt gerade hieraus, alſo bedeute die Abſicht hier den Vorſatz des Bereicherungsdeliktes, ſo daß er den Betrug ſchlechthin ein Bereicherungsdelikt nennt und es als falſch bezeichnet, ihn als durch die Bereicherungsabſicht qualifizierte Vermögensbeſchädigung aufzufaſſen.

Er bezeichnet es deshalb als tief bedauerlich und ſchwere Ungerechtigkeit, wenn in folgerichtiger Durchführung der von uns vertretenen Anſicht ſtraflos bleibe, wer lediglich zu dem Zwecke, einen angeblichen Kenner zu blamieren, ihm eine meiſterhaft gefälſchte Handſchrift als echt für teures Geld verkaufe.

Wenn Olshauſen[47]) ausführt, zur Annahme der Bereicherungsabſicht reiche das Vorliegen des Bewußtſeins aus, es werde die Täuſchung die Vermögensbeſchädigung und dieſe die Bereicherung des Täuſchenden notwendig herbeiführen, ſo können wir uns allerdings, wie ſchon oben hervorgehoben, dieſer Ausdehnung des einen höhereren Willensgrad enthaltenden Begriffes der Abſicht auf die Fälle des bloßen Vorausſetzens notwendiger Folgen nicht anſchließen. Durchſchlagend ſcheint uns vielmehr das Moment zu ſein, daß in den Fällen, wo die Bereicherungsabſicht nicht nachweisbar iſt, nach der poſitivrechtlichen Formulierung des Betruges eben ein weſentliches Deliktsmoment fehlt, und die zivilrechtliche Anfechtung des § 123 B.G.B. zur Ausgleichung der Intereſſen, insbeſondere zur Rückforderung der Bereicherung ausreichen muß.

Neff[48]) lehnt ſich an Binding an, ſpricht aber trotzdem inkonſequent von einem Vorteil, den der Betrüger „erſtrebt“, anſcheinend in gleicher Bedeutung wie „bezweckt“.[49])

Wie die „diebiſche Abſicht“ des § 243 Ziffer 7 der Abſicht des § 242 und diejenige des § 250 Ziffer 4 dem § 249 entſprach, ſo ſtimmt die „betrügeriſche Abſicht“ des § 265 mit der Abſicht des § 263 St.G.B. überein, allerdings inſofern ſpezialiſiert, als die Abſicht dahin gehen muß, gerade die Verſicherungsſumme durch Betrug zu gewinnen. Ebenſo Olshauſen[50]) und Oppenhoff-Delius[51]).

[44]) N. 49.
[45]) N. 10.
[46]) Lehrb. I, 364, 365.
[47]) N. 49.
[48]) 22.
[49]) Die Bereicherungsabſicht kehrt wieder in § 182 II I.V.G. (99) § 82 b Krank.V.G. § 242 K. O.
[50]) N. 3.
[51]) N. 2.

Hier nähert ſich Binding[52]) ſtark dem Richtigen, wenn er die Abſicht als den Vorſatz künftiger Begehung eines Betruges definiert, dem die Brandſtiftung als „Mittel“ dienen ſoll. Nur daß er dabei überſieht, daß die Brandſtiftung als „Mittel“ dann auch begriffsnotwendig den Betrug als „Zweck“ vorausſetzt, den die Abſicht erſtrebt.

Auch hier wiederholt ſich bei v. Liszt[53]) die Überſetzung der Abſicht mit Beweggrund.

Die „betrügeriſche Abſicht“ verlangt auch § 75 des Börſengeſetzes.

Lebhaft umſtritten iſt der § 267 St.G.B. hinſichtlich der Auslegung des Begriffes Abſicht in der Zuſammenſetzung: „Wer in rechtswidriger Abſicht eine .... Urkunde verfälſcht .... und von derſelben zum Zwecke einer Täuſchung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälſchung beſtraft“.

Die Formulierung ergibt zunächſt klar, daß das bloße Fälſchen und Gebrauchmachen zwecks Täuſchung den Tatbeſtand des Deliktes noch nicht erfüllt. Der Grund iſt erſichtlich, denn man kann beiſpielsweiſe als Aprilſcherz den Namenszug Bismarcks fälſchen und einem befreundeten Sammler von Autogrammen ſchenken, ohne befürchten zu müſſen, durch dieſe rechtlich gleichgültige Täuſchung mit dem Staatsanwalt in Konflikt zu geraten.

Den Tatbeſtand der Urkundenfälſchung erfüllt dieſe Handlung erſt dann, wenn ſie begangen wird, um auf das Rechtsleben einen Einfluß auszuüben, und zwar müſſen die beiden Teilakte des Fälſchens und Gebrauchmachens dazu beſtimmt ſein, zuſammen ein und dieſelbe rechtliche Veränderung herbeizuführen.

Nicht iſt aber erforderlich, daß letztere auch materiell rechtswidrig ſein müſſe.[54])

Mit Recht iſt in Entſcheidungen des R.G. und auch ſonſt in der Literatur wiederholt als Zweck der Strafbeſtimmung bezeichnet worden, die Urkunden in ihrer Eigenſchaft als Beweismittel zu ſchützen. Deshalb darf man auch einen begründeten Rechtsanſpruch nicht mittels einer Urkundenfälſchung verwirklichen.

Um Beiſpiele des R.G.[55]) anzuführen, ſo iſt es ebenſowenig erlaubt, daß ein Angeklagter eine Urkunde fälſcht und von derſelben im Strafverfahren zum Beweiſe ſeiner wirklichen Unſchuld Gebrauch macht, wie daß jemand zur Beitreibung einer rechtmäßigen Forderung eine Urkundenfälſchung begeht, denn in beiden Fällen wird mittels Urkundenfälſchung ein Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt, und das iſt im Intereſſe einer Sicherung der Beweiskraft der Urkunden ſtrafbar.

Von Urkundenfälſchung iſt alſo dann die Rede, wenn durch das Mittel des Fälſchens und Gebrauchmachens einer Urkunde zuſammen eine Veränderung im Rechtsleben als über den Deliktsendpunkt hinausliegender realer Zweck erſtrebt wird.

[52]) Lehrb. I, 368, mit ihm Neff 22, 23.
[53]) Lehrb. 471.
[54]) Übereinſtimmend R.G.E. 26, 222; 9,400; 17,201 ff. Oppenh.=D. N. 1.
[55]) E. 9, 400

Falsch ist es demnach, wenn das R.G.[56]) und andere[57]) die Absicht hier dem Vorsatze gleichstellen, denn der letztere Begriff ist nicht imstande, das Erstreben eines über den Endpunkt des Deliktes hinausliegenden Zweckes zum Ausdruck zu bringen.

Die richtige Auffassung findet sich vor allem bei Frank[58]), nach dem die Absicht „einen erstrebten Erfolg bezeichnet, der durch das Mittel des objektiven Tatbestandes verwirklicht werden soll", ferner bei Meyer-Allfeld,[59]), Olshausen[60]), Weismann[61]) und Lucas[62]), welch letzterer hervorhebt, es liege in der besonderen Natur des Verbrechens der Fälschung, daß die Strafbarkeit erst durch das auf dem Gebiete der Absicht liegende Streben nach einer bestimmten Rechtsveränderung begründet werde, während ohne dieses Streben, also bloß vorsätzlich vorgenommen, diese Handlung strafrechtlich bedeutungslos sein würde.

Natürlich darf die Absicht als Erstreben eines Zweckes nun nicht mit Beweggrund übersetzt werden, wie v. Liszt[63]) dies, wenigstens für den Teilakt des Fälschens, tut.

Hinsichtlich des in der Zusammensetzung „rechtswidrige Absicht" enthaltenen Momentes der Rechtswidrigkeit hat das Reichsgericht[64]) ausgeführt, dies sei nur eine ausdrückliche Hervorhebung des für den Dolus allgemein erforderten Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, um bei der allgemeinen Fassung des § 267 dem Mißverständnisse vorzubeugen, daß auch ein rechtmäßiges Gebrauchmachen, etwa zum Zwecke der Neckerei, unter die Bestimmung des § 267 falle. Wenn aber deshalb auch beim Fehlen des Wortes „rechtswidrig" der Begriff ebenso stillschweigend müsse vorausgesetzt werden wie etwa in den §§ 211 und 223, so habe die ausdrückliche Hervorhebung zum Unterschiede von Fällen der letzteren Art doch noch die Bedeutung, daß der Richter bei diesen die Rechtswidrigkeit nur ausnahmsweise und besonders bei entsprechendem Einwande des Angeklagten, dort dagegen immer feststellen müsse.

Diese Ausführungen entkräftet Olshausen[65]) hinsichtlich des ersten Tatbestandsaktes, der Fälschung. Er weist darauf hin, daß die „rechtswidrige Absicht" des § 267 an Stelle der „gewinn- oder schadensüchtigen Absicht" des § 247 des Preuß. St.G.B. getreten sei, neben der außerdem noch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit habe verlangt werden müssen. Ebenso ist ihm beizustimmen, wenn er dies insofern einschränkt, als bezüglich des zweiten Teilaktes, des Gebrauchmachens, die rechtswidrige Absicht tatsächlich mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gleichbedeutend sei, da beispielsweise beim

[56]) E. 2, 377.
[57]) Neff 30, Binding, Lehrb. II, 245 ff.
[58]) Kom. § 267 N. VI. 3.
[59]) 607.
[60]) N. 45, 46.
[61]) Z.St.W. 11, 49.
[62]) Subj. Versch. 32, 33.
[63]) Lehrbuch 524.
[64]) E. 2, 377.
[65]) N. 45, 46.

Gebrauchmachen „zum Scherz" die rechtswidrige Absicht in gleicher Weise fehle wie das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Wenn aber deshalb die formell sich selbstverständlich auch auf das Gebrauchmachen beziehenden Worte „in rechtswidriger Absicht" insoweit immerhin mit dem „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit" gleichbedeutend seien, so dürften sie, wie fälschlich das R.G. angenommen, doch nicht fehlen, da sie ihre materielle Wirkung gerade hinsichtlich des zeitlich vorangehenden Aktes der Fälschung äußerten.

Die beste Erklärung für die rechtswidrige Absicht im § 267 gibt wohl Ortloff. Er führt aus [66]),

> allerdings bedürfe es des Zusatzes „rechtswidrig" beim Vorsatze nicht, weil ein Delikt schon begriffsmäßig rechtswidrig sei. Dagegen bedürfe es da, wo nicht eine bestimmte Einzelabsicht zur Unterscheidung vorsätzlicher strafbarer Handlungen hervorgehoben werden solle oder könne, und die Rechtswidrigkeit der Absicht allgemein gelassen werden solle, zur Bestimmung der Strafbarkeit überhaupt des Zusatzes „rechswidrig" zur Absicht. Gerade bei der Urkundenfälschung des § 267 sei der allgemeine Vorsatz gar nicht zu verwenden gewesen, da nach den einzelnen Strafgesetzen die Rechtswidrigkeit in verschiedenem Tun, Lassen oder Verhalten zu finden sei.
>
> Deshalb habe in der Formulierung des Deliktes der Urkundenfälschung die Beziehung auf unbestimmte Motive und Zwecke zum Ausdruck gelangen müssen, eine Bedingung, die der Kollektivbegriff „rechtswidrige Absicht" erfülle, dessen Ausfüllung von dem Beurteiler der fraglichen Tat (Richter) nach Rechtsbegriffen zu erfolgen habe, so daß eine von den in concreto dem Zusammenhang nach denkbaren Einzelabsichten, welche mit dem Makel der Widerrechtlichkeit behaftet seien, dem Blankettbegriff unterstellt werde.

Gesetzlich besonders geregelt ist als solcher Einzelfall, der an sich unter den Kollektivbegriff des § 267 mit fällt, die Urk.-Fälschg. in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht nach § 268 St.G.B.

Ortloff verweist noch auf die Unterscheidung von „vorsätzlich" im § 348 Abs. 1 und von „in rechtswidriger Absicht" in § 267 nach der R.G.Entsch. v. 9. VI. 81 (Rechtspr. 1415 (81).

Binding [67]) führt zum Nachweise der Identität von Absicht und Vorsatz den § 270 ins Feld, wo der zweite Akt der Urk.-Fälschg. mit Strafe bedroht sei, ohne daß von Absicht die Rede sei. Also, folgert er, könne auch die Absicht des § 267 keinen über den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung hinausliegenden Erfolg bezeichnen, während wir die Ansicht vertreten, daß die rechtswidrige Absicht im § 270 naturgemäss aus der zu Grunde liegenden Deliktsbestimmung des § 267 zu ergänzen ist.

Bindings ferneres aus dem § 268 hergeleitetes Argument, die Schädigungsabsicht könne unmöglich schon zum Tatbestande des Grunddeliktes

[66]) Die Schuldarten 418, 451.
[67]) Lehrb. II, 245 ff.

gehören, weil sie nach § 268 erst einen Schärfungsgrund bilde, ist zunächst unserer Ansicht gegenüber deshalb gegenstandslos, weil danach die Absicht des § 267 allerdings keinen materiell rechtswidrigen Erfolg zu erstreben braucht[68]), es wäre sodann aber auch aus dem Grunde nicht beweiskräftig, weil für den Gesetzgeber nichts im Wege stünde, aus der allgemein schon vom Grunddelikte umfaßten Anzahl materiell rechtswidriger Erfolge bestimmte Gruppen herauszunehmen und zu qualifizieren.

Gleich der im § 268 St.G.B. verlangten Schädigungsabsicht erfordert das Delikt der Urkundenbeseitigung des **§ 274 Ziffer 1 und 2** die Benachteiligungsabsicht als über den Deliktsendpunkt hinausliegendes Streben nach dem realen Zwecke der Benachteiligung eines anderen[69]).

Wenn v. Liszt[70]) hier Absicht wieder mit Beweggrund übersetzt, so erklärt Thomsen[71]) diese Auffassung mit Recht aus der falschen Annahme, Absicht müsse hier die letzte Absicht gewesen sein und ein Urmotiv wie Schadenfreude, Bosheit etc. zur Grundlage haben, wobei der Gesetzgeber dann aber den Fehler begangen haben müsse, das Urmotiv durch ein reales Motiv auszudrücken. Der ratio legis entspreche es vielmehr, die Urkundenvernichtung zum Nachteile eines anderen auch dann mit Strafe zu belegen, wenn die Schädigung selbst in der besten Absicht geschehen sei. In gleichem Sinne führt das Reichsgesicht[72]) aus, der Endzweck könne ebensowohl in der Absicht bestehen, sich widerrechtliche Vorteile zu verschaffen, wie in der Absicht, sich vor Schaden zu bewahren.

Hiervon abweichend hat das Reichsgericht in anderen Entscheidungen[73]) das Bewußtsein der Schädigung für ausreichend erklärt, eine Ansicht, die sich auch bei Oppenh.-D[74]) vorfindet, nach obigen Ausführungen aber der Widerlegung nicht mehr bedarf.

Die Schädigungsabsicht kehrt wieder im Tatbestande des § 2 des Reichsgesetzes betr. die Bestrafg. der Entz. electr. Arbeit.[75])

Das Erstreben eines realen Zweckes bezeichnet auch die Bestimmung des **§ 275 Ziffer 2 und 3** St.G.B., wonach die Fälschung gewisser Urkunden „in der Absicht, sie als echt zu verwenden" sowie das Verfälschen „in der Absicht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden" mit Strafe bedroht wird. Unsere Ansicht teilt Neff[76]), während Olshausen[77]) nicht ganz klar darin den Ausdruck der Vorsätzlichkeit zu erblicken scheint.

[68]) wie dies umgekehrt Merkel annimmt in v. Holtzendorffs Handbuch III, 796: Nach Lucas, Subj. Versch. 32, 33.
[69]) Sachlich übereinstimmend R.G.E. 16, 151 sowie Jahrb. des St.R. u. St.P.R., Gratisbeilage z. „Recht" 1. Jahrg. 07, 166, 2. Jahrg. 08 140; Olshausen N. 7a., Neff 31/32, Frank N. I 3 zu Ziffer 1, Thomsen, Unters. 303, 342, 345.
[70]) Lehrb. 527, 528.
[71]) Unters. 345.
[72]) E. 16, 151.
[73]) RSpr. 5,80; 9, 552 und Goltd. Arch. 46, 37.
[74]) N. 1.
[75]) Binding identifiziert hier Absicht mit Vorsatz, Lehrb. I, 336/337.
[76]) 32, 33.
[77]) N. 8.

Bei Auslegung der Vereitelungsabsicht des § 288 St.G.B., herrscht ziemliche Einmütigkeit [78]), auch Binding [79]) steht hier auf Seiten der gem. Meinung, nur von Liszt [80]) übersetzt wieder Absicht mit Beweggrund. Im einzelnen wird in der Literatur hervorgehoben, die Vereitelungsabsicht brauche nicht der Endzweck zu sein, der Eventualdolus reiche nicht aus, dagegen genüge es, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges als notwendige, unvermeidliche Folge seines Handelns vorausgesehen habe. Letzteres bestreitet Binding [81]) im Anschluß an eine R.G.E. [82]), indem er ausführt, damit operiere das Gericht mit einem auf das historische Geschehen unanwendbaren Begriffe, auf das Wollen der Ursache als Ursache des Erfolges komme es allein an.

Bindings Ansicht trifft zu, da eine als notwendig vorausgesehene Folge zwar mitgewollt, aber deshalb noch nicht mitbezweckt zu sein braucht.

In Verbindung mit der Vollstreckungsverteilung des § 288 St.G.B. sind die auch inhaltlich hierher gehörenden Bestimmungen der §§ 239–241 K.O. über die Konkursdelikte zu behandeln.

Der § 239 erfordert auf Seiten des Gemeinschuldners eine Benachteiligungsabsicht, § 241 eine Begünstigungsabsicht, während § 240 Ziffer 2 die Absicht erfordert, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben. Die Verwirklichung der Absichten liegt auch hier über den objektiven Tatbestand hinaus und braucht nur subjektiv als realer Zweck erstrebt zu sein.

Daß die Absicht hier nicht dem einfachen Vorsatze gleichstehe, hat man in der Literatur zwar fast allgemein erkannt, indem man sachlich zutreffend die besonderen Merkmale der Absicht hervorhebt und den Eventualdolus für nicht ausreichend erklärt [83]).

Im einzelnen wird von Binding [84]) zum § 239 richtig ausgeführt, die Benachteiligung der Gläubiger müsse mindestens einen der Zwecke der Handlung bilden, während Olshausen [85]) richtig hervorhebt, zum allgemeinen Vorsatze müsse hier (§ 239) noch eine über die Vollendung des Verbrechens hinausgehende Willensrichtung des Täters hinzukommen. Trotzdem übersetzt man zum Schluß dann doch noch Absicht mit Vorsatz. Dies scheint durch die verbreitete Auffassung hervorgerufen zu sein, als gabe es neben Beweggrund und Endzweck nur noch Vorsatz, und bei Olshausen ist dieser Entstehungsgrund seiner Ansicht direkt nachweisbar.

Er bezeichnet die Deutung der Absicht als Beweggrund oder Endabsicht hinsichtlich des § 239 als zu weitgehend und schließt dies aus den Motiven zum St.G.B.

[78]) R.G. v. 17. IX. 07 im „Recht" XI, 1216; E. 27, 241; Frank, N. III; Meyer-Allfeld 490, Neff 26/27, Olshausen N. 11, Oppenh.-D. N. 8.
[79]) Lehrb. I 419, 420.
[80]) Lehrb. 465.
[81]) Lehrbuch I, 419, 420, Anm. 3.
[82]) E. 27, 241 ff.
[83]) Binding, Lehrb. I 430, 431; Meyer-Allfeld 495; Olshausen N. 34 zu § 239. A. M. Stenglein § 239 Anm. 14, nach dem nur Fahrlässigkeit nicht ausreicht.
[84]) a. a. O.
[85]) a. a. O.

Diese höben nämlich hervor, die Benachteiligungs**absicht** habe als allgemeines Erfordernis für alle Fälle des betrüglichen Bankerotts aufgestellt werden können, weil **selbst** diejenigen Handlungen, welche, wie das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken oder die Anerkennung erdichteter Forderungen, häufig **zunächst** zum Zweck einer widerrechtlichen Bereicherung des Schuldigen oder eines bestimmten Dritten begangen würden, immer mit der bewußten Absicht verbunden sein, daß bestimmte Sachen oder Werte der Gesamtheit der Gläubiger entzogen werden sollten.

Dieser Wortlaut der Motive besagt nichts anderes, als daß die begrifflich dem Vorsatze nicht gleichstehende Absicht trotz schwierigeren Nachweises hier unbedingt habe verlangt werden können, weil sie praktisch bei Vornahme der fraglichen Handlungen nie fehlen werde.

Wenn deshalb Olshausen zur Anwendbarkeit der Strafbestimmung nur verlangt, daß der Täter in seinen Willen das Bewußtsein aufgenommen habe, es werde aus seiner Handlung eine Schädigung seiner Gläubigerschaft entspringen, so schließen wir uns dem an, da das Vorliegen des bloßen Bewußtseins und Willens hier in concreto auch zum Nachweise einer auf den Erfolg gerichteten Absicht genügen wird, — aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß man die Absicht hier klar als das Erstreben eines realen Zweckes auffaßt und außer Beweggrund und Endabsicht noch die Möglichkeit einer sogen. „Absichtenkette“ (i. S. Thomsens) zugibt, innerhalb welcher dann unsere Absicht als das Erstreben eines Vor- oder Nebenzweckes und von der anderen Seite als Mittel zu anderweitigem Endzweck zu bestimmen ist.

Da das mit dem Willen verbundene Bewußtsein der die Gläubiger benachteiligenden Wirkung auch bei der zu anderem Endzwecke vorgenommenen Handlung fast nie fehlen wird, so wäre auch die besondere Strafbestimmung des § 240 Ziffer 3 und 4 K.O. für die ihrem objektiven Tatbestande nach ganz gleichen Vergehen überflüssig und deshalb unerklärlich, wenn der Unterschied nicht subjektiv in dem Erstreben des benachteiligenden Erfolges als Zweck begründet gewesen wäre.

Wir haben es also im § 239 zweiffellos mit der Absicht im technischen Sinne zu tun [86]), wenn auch zugegeben werden mag, daß tatsächlich zu ihrem Nachweise schon das Vorliegen des Wollens und Wissens der benachteiligenden Wirkung genügen wird [87]), aber einerseits immer unter Ausschluß des dolus eventualis, andererseits hinsichtlich der Beweisfrage auch unter Ausdehnung auf die als notwendig oder unvermeidlich vorausgesehene Folge [88]).

Hinsichtlich des erörterten prozessualen Nachweises der Absicht finden sich zutreffende Bemerkungen bei Berner [89]). Er führt aus,

> wo der Täter behaupte, daß die Folgen seiner Handlung über seine Absicht hinausgegangen seien, müsse man sowohl die objektive Notwendigkeit, als auch die subjektive Wahrscheinlichkeit dieser Folgen

[86]) Ebenso Neff 27.
[87]) A. M. Oppenhoff-D. § 239 N. 26.
[88]) So R.G. IV., v. 21. IX. 06 in J.W. 35, 794.
[89]) Lehrb. 129.

mit aller Sorgfallt prüfen. In wichtigen Fällen müſſe man auf das frühere Leben zurückgehen, um feſtzuſtellen, ob man ſich von dieſer Perſon einer ſo ſchwarzen Tat wohl habe verſehen können; denn ein ſchwerer Verbrecher, wenn ſeine Tat nicht die Folge eines Affektes ſei, improviſiere ſich ebenſowenig als ein tugendhafter Menſch, und jede bedeutſame Handlung ſei nur das Fazit des ganzen Entwickelungsganges der Perſon.

Die falſche Deutung der Abſicht als Beweggrund findet ſich wieder bei v. Liszt [90]), und zwar auch bezüglich der §§ 240 Ziffer 2 und 241 K.O., wo die Abſicht dieſelbe techniſche Bedeutung wie im § 239 hat und als durch den Vorſatz hindurchgehende Strebung beſonderen Nachweiſes bedarf, wenn dieſer auch in concreto wie im § 239 unter Umſtänden leichter erbracht werden kann.

Wie im § 288 St.G.B., ſo iſt auch in der inhaltlich verwandten Beſtimmung des **§ 289** das Handeln „in rechtswidriger Abſicht" als Erſtreben eines realen Zweckes und zwar der Verletzung des fraglichen Rechtes aufzufaſſen. Dies iſt auch die herrſchende Meinung [91]) und die Anſicht des Reichsgerichts [92]), welches mit Recht darauf hinweiſt, daß die rechtswidrige Abſicht bei Gleichſtellung mit Vorſatz gleichbedeutend ſein würde mit dem „Bewußtſein der Rechtswidrigkeit", ohne daß für eine ausdrückliche Hervorhebung dieſes allgemeinen Dolusmerkmals ein Grund erſichtlich ſei. Abweichender Anſicht iſt nur Binding [93]), der auch hier von bloßem Vorſatze ſpricht und mit Unrecht allein aus der abweichenden Faſſung des § 288 ſchließt, dieſer könne unmöglich vom Reichsgericht wegen innerer Verwandtſchaft als Beweismittel für die Auslegung der Abſicht im § 289 mit Zweck herangezogen werden.

Wenn beim Verbrechen des **§ 346** St.G.B. einige Autoren [94]) die Abſicht, jemanden der geſetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, dem Vorſatze gleichſtellen, ſo weiſt Frank [95]) mit Recht darauf hin, daß eine ſolche erweiterte Anwendbarkeit zu unbegründeten Härten führen würde. Er ſetzt als Beiſpiel den Fall, wo ein Schutzmann die Erſtattung einer Anzeige vergeſſen, dieſe bei nachträglicher Erinnerung aber trotzdem unterläßt, um ſich nicht dem Vorwurfe der Pflichtvergeſſenheit auszuſetzen. Hier würde die ſtrenge Strafdrohung des § 346 nicht am Platze ſein [96]).

Für die gleiche techniſche Bedeutung der „Abſicht, ſeinen Vorgeſetzten in deſſen amtlichen Handlungen irre zu leiten" im **§ 353a** führt Olshauſen [97]) zutreffend die Begründung des Antragſtellers Marquardſen ins Feld, wonach nicht jede beliebige Unwahrheit unter die Strafbeſtimmung fällt, vielmehr die beſtimmte Abſicht des Berichtenden zu verlangen iſt, „daß der Vorgeſetzte

[90]) Lehrb. 461, 462.
[91]) v. Liszt, Lehrb. 436, Frank N. IV, 1. Olshauſen N. 11, Oppenhoff-D. N. 9, Lucas, Subj. Verſch. 33.
[92]) E 21, 313; 25, 154; 28, 352.
[93]) Lehrb. I, 320.
[94]) Binding, Lehrb. II, 576; v. Liszt, Lehrb. 581, R.G.E. 28, 385.
[95]) N. IV.
[96]) Übereinſtimmend Olshauſen N. 3.
[97]) N. 9.

noch vorzunehmende amtliche Handlungen nach der in ihm hervorzurufenden irrtümlichen Auffassung der tatsächlichen Verhältnisse regele“ [98]).

Zu vorliegendem Abschnitte gehören auch eine Reihe von Fällen, in denen die Absicht als Erstreben eines über den Deliktsendpunkt hinausliegenden realen Zweckes zugleich Strafschärfungsgrund ist.

So zunächst im § 202 St.G.B., wo Olshausen [99]) und v. Liszt [100]) unerklärlicherweise die Absicht als Vorsatz deuten, obwohl die Qualifikation der Absicht als Erstreben eines mit der Herausforderung verfolgten und über letztere hinausliegenden besonders strafwürdigen Zweckes hier unzweifelhaft ist.

Beim Verbrechen des Kindesraubes gemäß § 235, 2. Halbsatz, wo der Gesetzgeber das Qualifikationsmerkmal in der Absicht erblickt, die Person zu bestimmten Zwecken zu gebrauchen, pflichtet Olshausen [101]) wieder unserer Ansicht bei, indem er über den bloßen Vorsatz hinaus den Willen verlangt, den entführten Minderjährigen gerade zu bezeichneten Zwecken zu gebrauchen.

Das Grunddelikt der Urkundenfälschung wird zum Verbrechen, wenn sie gemäß § 268 „in der Absicht begangen wird, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen“, also kurz in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht. Die Mehrzahl der Schriftsteller stimmt darin überein, daß diese Absicht keine Unterart der rechtswidrigen Absicht des § 267 sei, so daß sie notwendig in dieser aufgehen müsse. Vielmehr gehe sie neben der letzteren einher und brauche auch nicht auf einen materiell rechtswidrigen Vorteil oder Nachteil gerichtet zu sein, da der Qualifikationsgrund schon in der Gefährdung der Vermögensinteressen der Gesamtheit liege [102]).

Wir schließen uns dem an und halten insbesondere Bindings Ausführung hierzu für zutreffend [103]), wonach sich der Fälschungsdolus des § 267 nur auf Herstellung des Falsifikates und Erbringung eines falschen Urkundenbeweises mit dessen Hülfe, nicht aber notwendig auf Schädigung richtet, die erst durch die Absicht des § 268 hinzutritt, der natürlich daneben auch die Absicht des § 267 voraussetzt.

Seltsamerweise trennt v. Liszt [104]) hier die Bereicherungs- und Benachteiligungsabsicht hinsichtlich ihrer Auslegung voneinander, indem er die erstere der gewinnsüchtigen Absicht gleichstellt und insofern, wie schon erwähnt, den psychischen Zweck mit einem der realen Zwecke verwechselt und die letztere als Beweggrund deutet, wozu noch weniger Veranlassung vorliegt.

In gleicher Bedeutung wie im § 268 erscheint die Absicht als Qualifikationsgrund im § 272 hinsichtlich des im § 271 enthaltenen Grunddeliktes der intellektuellen Fälschung und im § 273 hinsichtlich des Gebrauchmachens zu Täuschungszwecken.

---

[98]) v. Liszt 584: Beweggrund.
[99]) N. 2.
[100]) Lehrb. 327.
[101]) N. 8.
[102]) Brombacher 51, 48—53; Olshausen N. 1; Oppenh.-D. N. 7.
[103]) Lehrb. II, 263, 266.
[104]) 524.

Olshausen[105]) steht hier auf unserer Seite, während sich bei Neff[106]) die haltlose Übersetzung mit „Beweggrund" vorfindet, die um so willkürlicher anmutet, als er die gleiche Absicht im **§ 349** wieder in unserem Sinne deutet. Auch Olshausen[107]) und Oppenhoff-D.[108]) legen die Absicht des § 349 St.G.B. zutreffend aus.

Die schwere Brandstiftung des **§ 307** St.G.B. verlangt endlich in der Ziffer 2 eine Begehung in der „Absicht, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen".

Richtig deuten hier Olshausen[109]) und Neff[110]) die Absicht als Zweck, während v. Liszt[111]) mit seiner Übersetzung durch „Beweggrund" wieder zu weit geht. Die Ziffer 3 beweist sodann die gleiche Verwendung des Wortes „Absicht" mit der Umschreibung durch „um zu" zur Bezeichnung desselben Begriffes[112]). Dies führt uns

b) Zu einer Anzahl von Bestimmungen, die die Synonymität der Absicht im zuletzt behandelten Sinne mit anderen Ausdrücken ergibt.

So ist zunächst ihre häufige Gleichstellung im Gesetze mit einem durch „um zu" eingeleiteten Finalsatze hervorzuheben. Diese Umschreibung ist nach ihrer regelmäßigen Verwendung im gewöhnlichen Sprachgebrauche in weit höherem Maße als das Wort „Absicht" dazu geeignet, gerade den erstrebten realen Zweck zu bezeichnen, weshalb sich bei ihrer Auslegung in der Literatur auch weniger Meinungsverschiedenheiten geltend gemacht haben als bei Deutung des Wortes Absicht.[113])

Zu nennen ist hier die Bestimmung des § 87 St.-G.-B. über den Kriegs-Landesverrat, der ein Sicheinlassen mit einer ausländischen Regierung erfordert, „um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen". Wenn Olshausen[114]) richtig ausführt, hierin liege die „Absicht" des Täters angedeutet, so ist dies von unserem Standpunkte aus noch insofern von Interesse, als aus seiner Erörterung zu der weiteren Verwendung der Umschreibung durch „um zu" im § 131 hervorgeht, daß er ein Handeln „in der Absicht" noch von einem solchen „zu dem Zwecke" unterscheidet.

Der § 131 spricht von der Behauptung oder Verbreitung unzutreffender Tatsachen, „um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen" (Haß- und Verachtungs-Paragraph). Olshausen wirft nun die Frage auf, ob „um zu" hier entweder soviel bedeute wie „in der Absicht" oder wie „zu dem Zwecke" und gibt ersterer Entscheidung den Vorzug mit der Begründung, daß einmal regelmäßig zwar die Absicht, nicht

[105]) § 272 N. 1.
[106]) 31.
[107]) N. 1.
[108]) N. 2.
[109]) N. 5.
[110]) 42.
[111]) 495.
[112]) Mit Unrecht gebraucht Olshausen, N. 6 zu Ziffer 3 hier „Motiv" und „Zweck" unterschiedslos nebeneinander.
[113]) Lucas 30.
[114]) N. 4.

aber der Endzweck von kriminalistischer Bedeutung sei, sodann aus dem Grunde, weil es bei Angriffen verleumderischer Natur namentlich auf den verfolgten Endzweck nicht ankomme. Eine Bestätigung seiner Ansicht glaubt er in der Gleichstellung von „um zu" und „in der Absicht" im § 146 St.-G.-B. zu finden.

Eine Erklärung des bezeichneten Bedenkens ist hiernach leicht zu geben und wie schon oben darin zu erblicken, daß Olshausen wie mancher andere Schriftsteller neben dem als Motiv aufgefaßten „Endzwecke" keinen anderen „Zweck" mehr anerkennt. Dies wäre aber auch für Olshausen nichts weiter als ein notwendiger Schluß, wenn er — auch von unserem Standpunkte aus — ganz richtig hervorhebt, es sei gleichgültig, ob jene Absicht die ausschließliche gewesen, oder ob der Täter daneben noch etwas anderes beabsichtigt habe; denn damit gibt er die Möglichkeit einer Absichtenkette zu, d. h. des Erstrebens verschiedener Erfolge als „Zweck".

Olshausen zieht jedoch diesen Schluß nicht, sondern fährt unzutreffend fort, obige Möglichkeit sei für die Frage nach dem Vorhandensein der erforderten Absicht ebenso gleichgültig wie der angestrebte „Zweck".

Binding [115]) bezeichnet demgegenüber das Verächtlichmachen zwar als „Zweck" des Täters, erfordert aber trotzdem für die Schuldseite wie bei der Gläubigerbenachteiligung des § 288 St.-G.-B. nichts weiter als den Vorsatz, eine Ansicht, die besonderer Widerlegung nicht bedarf. Daß die Absicht sich hier mit Vorsatz nicht deckt, leitet Neff [116]) mit Recht auch aus dem § 187 St.-G.-B. her, wonach gerade im Gegensatz zu § 131 bei der einfachen verleumderischen Beleidigung eine verleumderische Absicht in der Gesetzesfassung gar nicht zum Ausdruck gekommen ist, so daß dort der bloße Vorsatz genügt. Auf die schon aus der Gesetzesformulierung hervorgehende Gleichstellung von Absicht und „um zu" im § 146 St.-G.-B. wies Olshausen bereits im Zusammenhange des § 131 hin.

Im § 181 St.-G.-B. bezeichnen die Worte „um der Unzucht Vorschub zu leisten" deutlich den beabsichtigten Zweck, der durch das Mittel der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe erreicht werden soll. Trotzdem spricht Olshausen [117]) hier von der Anwendung der Kunstgriffe mit dem Vorsatze, dadurch die Kuppelei zu vollbringen. Richtiger nennt er [118]) den qualifizierten Totschlag des § 214 St.-G.-B. einen solchen, der zu dem bestimmten „Zwecke" begangen sein muß, „um ein der Ausführung der Handlung entgegentretendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen".

Im § 229 St.-G.-B. muß die Vergiftung in der Absicht der Gesundheitsbeschädigung begangen sein, jene also das Mittel zu letzterem Zwecke darstellen. v. Liszt [119]) definiert die Vergiftung richtig als „Gefährdungsverbrechen in

[115]) Lehrb. II 872, 877.
[116]) 37.
[117]) N. 2.
[118]) N. 3, ebenso Binding, Lehrb. I, 30.
[119]) Lehrb. 321.

Verletzungsabsicht", nennt letztere dann aber wieder „Beweggrund" des Handelns. Wir hoben demgegenüber schon wiederholt hervor, daß man allerdings von der Vorstellung jedes beabsichtigten, bezweckten Erfolges sagen könne, sie sei Motiv der, letzteren herbeiführenden Handlung gewesen, wiesen aber nach, daß dieser Begriff nicht geeignet ist, das in der Absicht enthaltene Doluselement, die spezielle Willensrichtung und -Stärke zum Ausdruck zu bringen, vielmehr dazu dient, auf das ursächliche Verhältnis hinzuweisen.

Binding [120]) übersetzt den Ausdruck „um zu" richtig mit „Absicht" der Gesundheitsbeschädigung, setzt aber bereits im folgenden Satze unbedenklich hinzu, mit diesem „Vorsatze" müsse sich der der Lebensgefährdung verbinden. [121])

Eine weitere Reihe von Fällen stellen die §§ **234, 236, 237** St.-G.-B. dar in den Zusammensetzungen „um in hülfloser Lage auszusetzen, in Sklaverei etc. zu bringen, sowie zur Unzucht und zur Ehe zu bringen." Daß hier immer ein realer Zweck gemeint sei, darüber ist man in der Literatur einig, wenn auch wieder die bekannten Unrichtigkeiten auftreten, indem v. Liszt [122]) von „Beweggrund" spricht und Olshausen [123]) ausdrücklich die Auffassung als „Endzweck" ablehnt, ohne dafür seine sachlich zwar den Zweck bezeichnenden Ausführungen („der gerade auf die betreffende Tatsache gerichtete Wille") auch formell auf diesen abzustellen. Bezüglich der §§ 236, 237 ist Thomsens [124]) Auffassung nicht ganz einwandsfrei, wenn er die Absicht hier „ein Glied der Entwickelungskette nennt, welches noch in den Tatbestand des Deliktes hineinreicht", denn diese Ansicht ist nur insofern richtig, als die Absicht als psychisches Tatbestandselement allerdings zum Deliktsrahmen gehört, dagegen falsch, insofern ihre Verwirklichung nicht mehr zum Tatbestande gehört. Wenn Thomsen deshalb die Ansicht Merkels, die Absicht gehe hier über die zum Tatbestande gehörigen Momente hinaus, als falsch bezeichnet, so ist dies nur zur Hälfte richtig [125])

Ähnlich dem § 214 St.-G.-B. erfordert der Tatbestand des räuberischen Diebstahls nach § **252** eine Gewaltanwendung etc. „um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten". Neff [126]) übersetzt den Ausdruck mit „Vorsatz" und meint, sinngemäß könne es auch heißen: „Wer . . . auf frischer Tat betroffen, sich im Besitze des gestohlenen Gutes durch Verübung von Gewalt etc. zu erhalten sucht". Würde diese Formulierung sachlich allerdings mit der des Gesetzes zusammenfallen, so ist sie jedoch zu verwerfen, da sie nicht wie die Fassung des Gesetzes das Verhältnis von Mittel und Zweck klar zum Ausdruck bringt und gerade deshalb allerdings zu einer Verwechslung von Vorsatz und Absicht führen kann. [127])

---

120) Lehrb.² I 59, 60.
121) Richtig Neff 40.
122) Lehrb. 356.
123) § 234 N. 6.
124) Unters. 314 ff.
125) Richtig Neff 40, Olshausen § 236, N. 6, Oppenh.-D. § 236.
126) 20.
127) Richtig Olshausen § 252 N. 7.

Die Übereinſtimmung der Bereicherungsabſicht des § 263 mit der dieſe bezeichnenden Umſchreibung im § 253 wird in der Literatur faſt allgemein anerkannt. Abweichender Anſicht ſind auch hier wieder nur Binding[128]) und Neff[129]), die ausführen, der Ausdruck „um zu“ ſei ſynonym mit „vorſätzlich“ gebraucht, der Vorſatz des Täters müſſe alſo auf die Bereicherung gerichtet ſein.

Zu weit geht es aber, wenn das Reichsgericht[130]) im vorliegenden Falle zur Bejahung der Bereicherungsabſicht verlangt, daß in der Vermehrung des eigenen oder fremden Vermögens „die Triebfeder“ für die Handlung zu erkennen ſein müſſe; denn muß in ihr ſchon „ein“ realer Zweck der Handlung liegen, ſo braucht dies doch keineswegs, „der“ Zweck oder Endzweck zu ſein, der als Triebfeder für die Handlung erſcheint, wenn er auch mitbeſtimmend geweſen ſein muß.

Qualifizierend wirkt die Bereicherungsabſicht im **Abſ. 2** des **§ 266** St.-G.-B. ohne daß der Vermögensvorteil jedoch materiell rechtswidrig zu ſein brauchte.

Hinſichtlich des zum Tatbeſtande der Begünſtigung nach **§ 257** erforderten Momentes der Beiſtandleiſtung „um den Täter etc. der Beſtrafung zu entziehen, oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu ſichern“ ſtimmt die überwiegende Anzahl der Schriftſteller mit Recht darin überein[131]), daß hier das bloße Bewußtſein und der dolus eventualis nicht ausreiche, daß der Täter vielmehr durch die Vorſtellung dieſer Erfolge zum Handeln wenigſtens mitbeſtimmt worden ſein müſſe, daß letztere m. a. W. den Zweck, das Ziel ſeines Handelns darſtellen müßten. Wenn Binding[132]) demgegenüber, ſeiner Grundauffaſſung entſprechend, nur den einheitlichen Vorſatz der Strafvereitelung anerkennt, da es kein Delikt gäbe, einen Verbrecher zu verbeiſtänden, weshalb ſchon das Bewußtſein der begünſtigenden Eigenſchaft der Handlung zur Strafbarkeit ausreiche, ſo iſt mit v. Bar[133]) zu erwidern, daß ſich aus der Möglichkeit, eine ſtrafbare Begünſtigung mit dolus eventualis zu begehen, übermäßige Beſchränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit ergeben würden. Binding nähert ſich unſerer Auffaſſung bereits, wenn er weiter unten[134]) ausführt, gerade auf dieſe rechtswidrige Sicherung der rechtswidrigen Vorteile müſſe der Wille des Begünſtigers gerichtet ſein.

Die Abſicht im techniſchen Sinne hat der Geſetzgeber unſerer Anſicht nach alſo gerade deshalb zum Tatbeſtande der ſtrafbaren Begünſtigung erfordert, um die Strafloſigkeit jeder Beiſtandleiſtung zu an ſich erlaubtem Zwecke klar auszudrücken und erſt die Richtung der Handlung gegen das ſtaatliche Strafrecht als ſtrafrechtlich relevant zu kennzeichnen.

---

[128]) Lehrb. I 374, 375.
[129]) 24.
[130]) E. 22, 171.
[131]) Brombacher 18, Frank N. VI, 3, Neff 42, 43, Olshauſen N. 12, Oppenh.-D. N. 10 R.G. E. 40, 17, Bayr Ob. L. G. v. 8. 6. 07. im Jahrb. des St. R. u. St. P. R., Gratisbeil, z. „Recht“ 1908 S. 108.
[132]) Lehrb. II 65, 657.
[133]) Geſetz u. Schuld II 763.
[134]) a. a. O., S. 669.

Weitere Verwendungen der Umſchreibung durch „um zu“ in dem bisher erörterten Sinne finden ſich ſchließlich noch in den §§ **279, 298, 307, 333, 334, 343, 363** und **370 Ziffer 6** St. G. B. ſowie **79 Börſ. G.**, wobei noch der Umſtand von Intereſſe iſt, daß der Geſetzgeber ſelbſt im Abſ. 2 des § 334 den im Abſ. 1 durch „um zu“ ausgedrückten Erfolg als „Zweck“ kennzeichnet.

Bei der privilegierten Urkundenfälſchung des § 363 hat in der Praxis die Abgrenzung gegenüber dem Grunddelikte des § 267 St. G. B. Schwierigkeiten gemacht. Man wird die Unterſcheidung Bindings[135]) für zutreffend erachten müſſen, wonach der Täter ſich durch die Fälſchung des § 363 nur eine Vorbedingung zur Erlangung einer beſſeren Lebensſtellung hat ſchaffen wollen, ohne daß ſeine Abſicht bei der Fälſchung auf unmittelbare Erreichung jenes Vorteiles gerichtet iſt. Die Abſtellung des Unterſchiedes auf die Unbeſtimmtheit und Allgemeinheit der Abſicht, wie es das R. G. für notwendig erachtet, erſcheint mit Binding[136]) allerdings als unbrauchbar, da der Täter im Einzelfall immer etwas Beſtimmtes (eine Anſtellung etc.) erlangen will.

Wenn der Strafgeſetzgeber in einer Reihe von Beſtimmungen von einem „Handeln zum Zwecke“ der Verbreitung, Täuſchung etc. ſpricht, ſo ſetzt dieſer Ausdruck ſubjektiv in gleicher Weiſe wie in den bisher behandelten Fällen die auf den bezeichneten, über den Deliktsendpunkt zeitlich hinausliegenden realen Erfolg gerichtete Abſicht voraus, während der Ausdruck formell allerdings mehr die objektive Beziehung von Mittel und Zweck hervorhebt. Man kann in dieſen Fällen ebenſogut von einem Handeln in Verbreitungs-, Täuſchungs- etc. Abſicht ſprechen. Zu nennen ſind hier die §§ **147, 151, 177, 184, 191, 235, 267, 270, 273, 334 II St. G. B.**, § 10 Nahrm. G. ſowie als beſonders deutliches Beiſpiel § 48 Ausw. G., wo es unter Anwendung eines finalen Nebenſatzes in gleicher Weiſe wie bei der Umſchreibung durch „um zu“ heißt „zu dem Zwecke, ſie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen.“[137])

c. Noch kürzer wird die Abſicht in einer Anzahl von Fällen formuliert, wo auf den erſten Blick die Art der ſubjektiven Willensrichtung überhaupt nicht angegeben zu ſein ſcheint, indem unter Vermeidung des Tätigkeitswortes der Gedanke ſubſtantiviert iſt mit vorgeſtelltem „zum“ oder „zur“.

Dies iſt der Fall in den §§ **92 Ziffer 2, 243 Ziffer 6, 250 Ziffer 2 u. 4, 277, 285 und 370 Ziffer 5 St. G. B.** in den Verbindungen „zur Gefährdung der Rechte des Deutſchen Reiches vernichten, zur fortgeſetzten Begehung ſich verbinden, zur Begehung eines Raubes ſich einſchleichen, zur Täuſchung von Behörden Gebrauchmachen, zur Verheimlichung mitwirken und zum alsbaldigen Gebrauche entwenden“. Direkt bewieſen wird dieſe Gleichſtellung mit der Abſicht durch den Wortlaut des § 250 Ziffer 4 St. G. B., wo der Geſetzgeber

[135]) Lehrb. II, 276.
[136]) a. a. O. 275.
[137]) Stenglein, N. 3 glaubt allerdings i. Sinne der Antragſteller ſchon die Fälle des bloßen Bewußtſeins von dem regelmäßigen Eintritt dieſes Erfolges unter die Strafbeſtimmung ſubſumieren zu müſſen.

das Sicheinſchleichen „zur Begehung eines Raubes“ ausdrücklich als Abſicht kennzeichnet.

In noch anderer Weiſe wird die Abſicht im § 206 St.G.B. zum Ausdruck gebracht, wo es beim Zweikampfe qualifizierend wirkt, wenn dieſer ein ſolcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen ſollte. Olshauſen[138]) verweiſt hier ausdrücklich auf die Abſicht im § 202.

Wenn das Wort „unternehmen“ gemäß §§ 81, 105, 114, 122 und 159 St.G.B. in der Literatur manchmal mit Abſicht überſetzt wird, ſo kann dies nur in der Bedeutung von „vorhaben, im Sinne haben“ zutreffen, denn der Ausdruck „unternehmen“ an ſich iſt bezüglich der erforderlichen Willensſtärke durchaus neutral. Deshalb heißt es in der authentiſchen Interpretation des Ausdruckes im § 82 St.G.B. in ſubjektiver Hinſicht auch zutreffend nur „vorhaben“, was mit unſerer Auffaſſung übereinſtimmt.[139]) Etwas anderes iſt es, wenn Ortloff[140]) dieſe, den Ausdruck „unternehmen“ enthaltenden Delikte mit zu der Gruppe von Fällen rechnet, wo die Abſicht in prozeſſualer Hinſicht für die Unterſuchung und die Schuld- und Straferkenntnis von Bedeutung ſei. Dies liege bei einer Reihe von vorſätzlichen Delikten vor, in deren Tatbeſtand der Geſetzgeber die Abſicht nicht ausdrücklich hervorzuheben für notwendig erachtet habe, die jedoch begriffsmäßig ohne eine Abſicht nicht gedacht werden könnten. Ortloff zählt eine Anzahl einſchlägiger Paragraphen auf. Zutreffend iſt es auch, wenn Löffler[141]) im Anſchluß an die gem. Meinung den § 211 als Beweis dafür anführt, daß der Vorſatz im St.G.B. die Abſicht mitumfaſſe, denn es iſt zweifellos, daß der höhere Schuldgrad der abſichtlichen Tötung nicht ſtraflos bleiben, ſondern durch die Beſtimmung über die vorſätzliche Tötung mit getroffen werden ſoll. Wo ſich alſo das Geſetz für die ſubjektive Tatſeite mit bloßem Vorſatze genügt, reicht ſelbſtverſtändlich der ſtärkere Willensgrad der Abſicht erſt recht aus, nicht aber genügt bloßer Vorſatz, wo darüber hinaus Abſicht erfordert wird.

§ 11.

Das Wort „Zweck“ in eigentlicher Bedeutung zur Bezeichnung des objektiven Zweckes ſelbſt.

In den bisher erörterten Fällen der Verwendung des Wortes „Zweck“ war daſſelbe ſtets mit einem Tätigkeitswort verbunden und bezeichnete ein Handeln in beſtimmter Abſicht, alſo ein Streben, eine Willensrichtung, einen Akt. Nun gebraucht der Geſetzgeber das Wort aber auch in eigentlichem

---

[138]) N. 4.
[139]) Ebenſo Finger 61, Ortloff, Schuldarten.
[140]) a. a. O.
[141]) 263 ff.

Sinne, ohne damit eine Willenstätigkeit zu bezeichnen, nämlich zur Hervorhebung des objektiven Zweckes selbst, in welcher Bedeutung das Wort im allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig verwandt wird. Beispiele bieten die §§ 128, 129, 302a und 363 St.G.B., wo die Rede ist von einer „Verbindung, deren Zweck geheim gehalten werden soll, oder zu deren Zwecken etwas gehört, von einem Rechtsgeschäfte, das bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen soll sowie vom Zwecke des besseren Fortkommens". Selbstverständlich hängt auch dieser objektivierte Zweck vom Willen des Betreffenden ab und wird bezweckt, erstrebt, beabsichtigt, sobald im Einzelfalle der mittelbare Wille des Täters auf ihn als realen Erfolg der Handlung gerichtet ist.

§ 12.

Die Bezeichnungen für „Motiv" im Sinne von Trieb und Charaktereigenschaft.

Er erübrigt nur noch, die Fälle zu erörtern, wo der Gesetzgeber tatsächlich das Motiv in der von uns vertretenen engen Bedeutung als Trieb und Charaktereigenschaft im Zustande der Erregung (Thomsens Urmotiv) hat kennzeichnen wollen. Am deutlichsten tritt dies hervor, wo gesagt ist, die Handlung müsse „aus" einem bestimmten Triebe oder einer bestimmten Charaktereigenschaft hervorgegangen sein. So in den Verbindungen „aus ehrloser Gesinnung entsprungen" im § 20, oder Handeln „aus Eigennutz" in den §§ 180, 181a und „aus Arbeitsscheu" im § 361 Ziffer 7 St.G.B. Dasselbe geschieht aber auch durch eine Reihe von Eigenschaftswörtern, die auf die Art des Motives hinweisen. Dies gilt bezüglich der Verwendung des Ausdruckes „böswillig" im Majest.Bel.G. Abs. 3 sowie in den §§ 105a, 134, 135 St.G.B., des „mutwillig" im § 366 Ziffer 3 St.G.B., des „boshaft" im § 360 Ziffer 13 und des „arglistig" im § 170 St.G.B.

Wenn Ortloff [1]) die Behauptung v. Liszt's [2]), „böswillig" bezeichne die auf Herbeiführung der Rechtsverletzung gerichtete „Absicht als Motiv" der Handlung, als zu weitgehend charakterisiert, da es wie bei der „boshaften" Mißhandlung von Tieren Fälle der Böswilligkeit ohne eine konkrete Absicht gäbe, in denen von „Motiv" keine Rede sein könne, so beruht diese Ausführung offensichtlich darauf, daß Ortloff den Begriff „Motiv" nur auf die Fälle der bestimmt angegebenen Einzelmotive und der auf einen bestimmten realen oder den psychischen Zweck gerichteten Absicht anwendet, ihn aber jedenfalls nicht auf die Fälle bezieht, wo das Urmotiv nur allgemein durch

[1]) Schuldarten 460.
[2]) Lehrb. 570.

Bezeichnung einer Motivart („böſer Wille"), nicht aber durch ein ganz beſtimmtes Einzelmotiv zum Ausdruck gelangt iſt.

Daß die Anſicht Thomſens[3]), wonach im St.G.B. die Abſicht in der Regel wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Beweggrund aufzufaſſen ſei, keiner beſonderen Widerlegung mehr bedarf, erſcheint ſchon nach den bisherigen Erörterungen als ſelbſtverſtändlich.

Zuſammenfaſſend muß bemerkt werden, daß der behandelte Abſchnitt die überaus wichtige praktiſche Bedeutung einer ſcharfen Abgrenzung des Begriffes Abſicht klar ergeben hat. Gerade in dieſer Beziehung iſt eine Einigung über das Weſen der Abſicht und vor allem eine begriffliche Scheidung von dem Vorſatze dringend notwendig, denn es darf in Zukunft nicht von den wechſelnden Entſcheidungen im Einzelfalle abhängen, ſondern bedarf der geſetzlichen Regelung, ob man bei den eine beſtimmte Abſicht erfordernden Tatbeſtänden den einfachen Vorſatz und damit auch bloßen Eventualdolus zur Verurteilung des Täters genügen läßt oder nicht.

[3]) Im Anſchluß an R.G.E. 11, 381.

III. Abſchnitt.

Verwertung der Ergebniſſe für die Aufſtellung und Abgrenzung des Begriffes „Abſicht“.

A) Ermittelung der Einzelvorſtellungen.

§ 13.

Unter Heranziehung der Etymologie.

Ergab ſich ſchon an manchen Stellen der bisherigen Erörterung, und zwar im I. Abſchnitt nur gelegentlich, im II. Abſchnitt mit Notwendigkeit eine kurze Darlegung der eigenen Anſicht, ſo bleibt jetzt nur noch übrig, dieſe hier unter Zuſammenfaſſung der Ergebniſſe ex officio zu begründen, indem zunächſt die zum Begriffe gehörenden Einzelvorſtellungen an Hand der Etymologie und des Sprachgebrauches aufgeſucht, dieſe ſodann zur Abgrenzung des Begriffes gegenüber verwandten pſychiſchen Handlungselementen unter richtiger pſychologiſcher Analyſe des Handlungsprozeſſes verwandt, und indem ſchließlich nach Maßgabe dieſer Momente eine Definition des Begriffes im logiſchen Sinne verſucht werden ſoll.

Als Richtſchnur diene hierbei der Satz v. Bar's [1]), den er ſeiner Beſtimmung des Willensbegriffes zu Grunde legt, indem er klar hervorhebt, man dürfe nicht der Gefahr unterliegen, alte Irrtümer wieder neu ins Leben einzuführen unter Beachtung der Merkſteine, welche von der Geſchichte und bewährter Kritik geſetzt worden ſeien.

Die Etymologie iſt bei Aufſtellung des Begriffes Abſicht als Hülfsmittel von Bedeutung, da ſie mit ihrem Zurückgehen auf den ſprachlichen Urſprung der Worte auch Anhaltspunkte für die in dem „Worte“ Abſicht enthaltenen Beſtandteile und Merkmale bietet und damit Material zur Prüfung der Frage liefert, welcher Begriff in dem Worte enthalten ſei.

Etymologiſch hat das neuere Wort „Abſicht“ das „Abſehen“ zur Grundlage. In dieſem ſind zwei Elemente enthalten, die durch das „ab“ und das „Sehen gekennzeichnet werden. Das „ab“ weiſt einmal darauf hin, daß von einem beſtimmten Anfangspunkt aus geſehen werden ſoll und ſodann, wie Schnütgen [2]) richtig hervorhebt, entſprechend den Verordnungen für Bahnwärter, die eine beſtimmte Strecke „abzugehen“ haben, das Sehen einer beſtimmten Strecke, die auch in ihrem Endpunkte feſtliegt. So ſieht der Schütze es auf

[1]) Geſetz u. Schuld II, 275 ff.
[2]) S. 36.

das Ziel ab, indem er seinen Blick in die Visierlinie bringt, die durch sein Auge als Anfangspunkt und das Zentrum der Scheibe als Endpunkt begrenzt wird. Dies deutet schon auf den in der Silbe „Sehen" enthaltenen Begriff hin. Einmal liegt darin ausgedrückt, daß wir es bei der Absicht mit einem Akt, einer praktischen Tätigkeit, nicht einem Sein zu tun haben, was bei dem mehr eine theoretiche Funktion bezeichnenden Ausdrucke „Absehen" noch nicht so klar in die Erscheinung trat. Sodann ist die Art der Tätigkeit als geistige klar erkennbar, die nach Übertragung von dem körperlichen Sehen auf das geistige Gebiet ein Absehen von der Überlegung aus zum Ziele hin bedeutet.

Im Gegensatze zu diesem rein geistigen Akt des „Sehens" deutet der in dem Vorsatz enthaltene Begriff des „Setzens" unzweideutig auf eine vorzunehmende Veränderung in erster Linie hin, die ich mir „vor"-setze, also willkürlich ins Werk setzen will gegenüber einem bloß fahrlässigen „Setzen", d. h. Verursachen, dem auch der in der Silbe „vor" steckende Begriff „wissentlichen" Setzenwollens fehlt. Daraus ergeben sich die der Absicht eigentümlichen Merkmale.

In ihr überwiegt das Sehen, das Schauen, die Vorausicht, also eine geistige Funktion, die aber selbstverständlich auch willentlich vorgenommen werden muß, denn beim Zielen nach dem Zentrum der Scheibe sieht der Schütze ab, weil er sein Auge in die Visierlinie bringen will.

Da ferner das Zentrum der Scheibe nicht im Auge liegt, sondern sich in größerem oder geringerem Abstande von diesem befinden muß, so muß das Auge erst eine gewisse Strecke absehen, zurücklegen, um am Ziele anzukommen. Also kann der Endpunkt der Absicht nicht im Blickpunkte liegen, sondern erst nach Zurücklegen einer Strecke erreicht werden.

M. a. W.: Zur Absicht gehört begriffsnotwendig die Richtung auf entfernter Liegendes. Zeitlich besagt dies, daß die Absicht sich nicht auf Vergangenes und Gegenwärtiges, sondern nur auf Zukünftiges richten kann.

Nun kann die Kugel möglicherweise ihr Ziel erreichen, ohne vorher auf der Flugbahn erst durch Hindernisse hindurchgehen zu müssen. Es läßt sich aber auch denken, daß in der Schußrichtung etwa alle 50 m undurchdringbare Auffangscheiben aufgestellt sind, die nur durch einen schmalen Sehschlitz vom Standpunkte des Schützen aus das Zentrum der Scheibe erkennen lassen. Dann muß die Kugel erst die Auffangscheibe a und danach alle übrigen passiert haben, um das Ziel erreichen zu können. Verfehlt sie den Sehschlitz auch nur bei einer einzigen Scheibe, so ist das Treffen des Ziels unmöglich geworden. Also muß es der Schütze zunächst auf die Auffangscheibe a und in gleicher Weise auf jede einzelne nachfolgende „abgesehen" haben, ehe er das Ziel erreichen kann. Erstreckt sich seine Absicht auch nur auf eine einzige Auffangscheibe innerhalb der Flugbahn nicht mit, so nützt es ihm nichts, wenn er es trotzdem auf das Zentrum in der Zielscheibe selbst absieht. Auf das geistige Gebiet übertragen besagt dies, daß die Endabsicht möglicherweise durch eine Reihe von näheren Absichten hindurchgehen kann und dann auch durch diese hindurchgehen muß.

Das Wort „Zweck“ bezieht die Schützenſprache auf den im Mittelpunkt der Scheibe befindlichen Holznagel; der Schütze beabſichtigt, ihn zu treffen, aber er beabſichtigt nicht ihn ſelbſt. Alſo bezeichnet das Wort „Zweck“ hier das Objekt der Abſicht, einen Zuſtand, ein Sein, nicht aber wie die Abſicht eine Tätigkeit. Es bezeichnet auch nur das Objekt der Endabſicht, nicht aber diejenigen der näheren Abſichten.

Da der Abſicht die Richtung nach dem Ziele eigentümlich und dem Schützen an dem Abſehen nach dem Ziele allein nicht gelegen iſt, er vielmehr dieſes auch treffen will, wozu das Abſehen allein nicht genügt, ſo erfordert die Abſicht zur Verwirklichung noch eine Ergänzung durch einen weiteren Willensakt. Dies beſorgt der Vorſatz, indem er ſich darauf richtet, das Gewehr abzudrücken und dadurch die Bewegung des Geſchoſſes nach dem Ziele hin zu verurſachen. Demnach iſt der Abſicht die Mittelbarkeit eigentümlich, da ſie nur durch das Mittel eines vorſätzlichen Aktes verwirklicht werden kann, ſelbſt aber zu dieſer Verwirklichung außerſtande iſt. Sie bedarf zur Verwirklichung alſo noch der Ergänzung.

Das Motiv iſt mit Beweggrund zu verdeutſchen und bezeichnet dann hier den den Schützen zum Zielen und Abdrücken bewegenden Grund. Als ſolcher iſt denkbar Ehrgeiz, Gewinnſucht u. a. m., unter Umſtänden auch mehrere Beweggründe zuſammen, ſo daß jeder mitbeſtimmend auf den Entſchluß des Täters eingewirkt hat.

§ 14.

An der Hand des Sprachgebrauches.

Dieſe mit Hülfe der Etymologie gefundenen Einzelbedeutungen ſpiegeln ſich im gegenwärtigen Sprachgebrauche z. Teil wieder, zum Teil ſteht dieſer aber mit ihnen in Widerſpruch. Der Sprachgebrauch erfordert Berückſichtigung einmal, um feſtzuſtellen, ob und in welchem Umfange die auf Grund der etymologiſchen Betrachtung gefundenen begrifflichen Beſtandteile noch heute mit dem Worte verbunden werden, oder ob ſtatt deſſen ein anderes Wort mehr geeignet iſt, den Begriff Abſicht zum Ausdruck zu bringen. Dabei kommt es auf den vorherrſchenden Sprachgebrauch an, nicht darauf, was dieſer oder jener unter dem Worte verſtanden wiſſen will, ein Verfahren, das Thomſen [1]) als Nominaldefinition oder im Anſchluß an v. Hippel als Privatterminologie kennzeichnet.

Wenn nun auch zu zahlreichen Punkten innerhalb unſerer Frage in der Literatur Stellung genommen iſt, und man hier mit ziemlicher Beſtimmtheit dann ſagen kann, dieſes oder jenes ſei der vorherrſchende, überwiegende Sprachgebrauch, ſo darf andererſeits doch auch nicht verkannt werden, daß in anderen Punkten eine ſolche Entſcheidung bei der Zerſplitterung und Mannigfaltigkeit der Anſichten unmöglich iſt, weshalb in ſolchen Fällen unſer ſubjektives Sprachgefühl Aufſchluß darüber geben muß, ob die von anderer Seite

[1]) Unterſ. 109.

mit dem Worte verbundene Bedeutung dem guten Sprachgefühl gerecht wird oder nicht.[2])

Der Sprachgebrauch ſteht mit der Etymologie im Einklange, wenn er die Abſicht nie auf eine Handlung allein abſtellt, denn aus obigem erſehen wir, daß die Abſicht ein Abſehen von der Überlegung aus und zum Ziele hin bedeutet. Inſofern aber die Abſicht zum Zurücklegen dieſer Strecke in der Wirklichkeit eines durch den Vorſatz geleiteten ausführenden Willensaktes bedarf, richtet ſie ſich auch auf dieſe Handlung mit als einem Mittel zum Erreichen der Endabſicht und ſchließt dann inſoweit den Vorſatz in ſich.

Nie aber kann die Handlung für ſich allein das Ziel, den Endpunkt, den Inhalt der Abſicht bilden, ſondern nur als Mittel zu weiterem Zwecke dienen.

Etymologiſch gerechtfertigt iſt es auch, wenn der Sprachgebrauch den Begriff Abſicht einerſeits nicht ſchon wie das rein theoretiſche Abſehen auf ein früheres Stadium der Überlegung, ſondern als geiſtige Funktion, die zum Ziele hinſtrebt, auf den Moment kurz vor und bei Vornahme des Willensaktes anwendet, andererſeits auch nicht mehr nach Abſchluß der Handlung und noch vor Eintritt des Erfolges. Wie ferner die etymologiſche Betrachtung ergab, daß die Abſicht ſich nicht aus eigener Kraft in die Wirklichkeit umſetzen kann, ſo wendet man ſprachlich übereinſtimmend den Ausdruck an, das ſei „nur eine Abſicht geweſen“, um zu bezeichnen, daß die Abſicht nicht zur Ausführung gekommen ſei, auch ihrem Weſen nach eine ſolche Verwirklichung nicht erfordere. Etymologiſch begründet iſt auch die Unterſcheidung, die man an die Gegenüberſtellung „gute Vorſätze“, „gute Abſichten“ knüpft, indem man bei letzterem Ausdrucke mehr an die beſondere Endabſicht, den beſonderen Zweck denkt, bei jenem hingegen daran, daß jemand im allgemeinen gut handeln wolle, ohne notwendig den Zweck dabei im Auge zu haben.

Daß die Abſicht des Willenselementes nicht entbehren kann, kommt in der Redensart „das war nicht meine Abſicht“ deutlich zum Ausdruck, die man dann anwendet, wenn nach dem wirklichen Verlauf der Dinge ein Erfolg eingetreten iſt, der nicht in der Viſierlinie des Schützen gelegen hat, d. h. von dem Handelnden nicht beabſichtigt, bezweckt und ſomit nicht gewollt war.

In Widerſpruch mit der Etymologie ſetzt man ſich und begeht damit einen Fehler, wenn man das Wort „Zweck“, wie dies zuweilen geſchieht, nicht nur zur Hervorhebung des objektivierten Zweckes als eines Zuſtandes, ſondern auch als Akt verwendet, indem man in dieſer Beziehung ſowohl von dem im Zentrum der Scheibe befindlichen Nagel ſelbſt ſagt, er ſei der Zweck, als auch das Treffen des Nagels ſei der Zweck des Schützen. Auch in dieſem Falle kommt aber im Sprachgebrauche noch ein Unterſchied zwiſchen Abſicht und Zweck zum Ausdruck, inſofern bei dem Treffen des Nagels als Zweck der tätige Wille fehlt, und nur gegenſtändlich die Richtung des Willens angegeben iſt, während die Abſicht das Treffen dieſes Zweckes als Ziel erſtrebt, alſo ſubjektiv etwas herbeiführen will.

[2]) Nicht ganz zutreffend beſtimmt Thomſen, Unterſ. 211, den Sprachgebrauch ſchlechthin als unſer ſubjektives Sprachgefühl, den Sprachgebrauch in concreto.

Demnach wendet die Sprache das Wort Zweck nicht wie Absicht auf den Willen selbst, sondern auf den Inhalt des Willens an und bezieht die für psychische Vorgänge üblichen Bezeichnungen nicht auf den Zweck.[3]) Hierher gehört die Bemerkung Thomsens, der zutreffend den Unterschied macht, eine Handlung habe einen Zweck, aber nicht eine Absicht, der Täter dagegen beides.

Dieser Unterschied verschwindet bei Anwendung des Tätigkeitswortes „bezwecken", welches in gleicher Bedeutung gebraucht wird wie das Wort „beabsichtigen", nämlich im Sinne von „etwas als Zweck erstreben, zu erreichen suchen". Gleichzeitig beweist dies aber auch indirekt den begrifflichen Unterschied von Absicht und Zweck, denn in obige Erklärung würde nicht der Ausdruck „etwas als Absicht erstreben" eingesetzt werden können.

Wie schließlich vom Standpunkte der Etymologie aus die Möglichkeit einer Absichtenkette dargetan wurde, so spricht man auch von näheren und entfernteren Absichten. Wurde aber in der Schützensprache nur der im Mittelpunkte des Ziels steckende Nagel als Zweck bezeichnet, so bezeichnet man nach allgemeinem Sprachgebrauche auch die innerhalb der Flugbahn liegenden Vorziele, die mit Rücksicht auf den Zweck im Endziele bloße Mittel sind, in ihrem Verhältnis zu jedem noch näher liegenden Ziele und der zu ihnen hinführenden Ausführungshandlung ebenfalls als Zwecke und zwar als Vorzwecke, im Gegensatz zum Endzweck.

Fragt man nach dem Motiv einer Handlung, so erwartet man Antworten wie: „Ehrgeiz, Rachsucht, Gewinnsucht, Nächstenliebe, Jähzorn", also die Angabe irgend eines Triebes oder einer Charaktereigenschaft. Dagegen widerspricht es unserem Sprachgefühl, zu sagen: „Das Motiv der Handlung war gewinnsüchtige Absicht oder die Absicht, sich zu bereichern".

Wenn nun auch bei den Adjektiven „vorsätzlich" und „absichtlich" der begriffliche Unterschied im Sprachgebrauche fast verloren gegangen ist und man sich beider Ausdrücke in gleicher Weise mehr zur Bezeichnung des Gegensatzes zur Fahrlässigkeit bedient, so mag darin immerhin zum Ausdruck kommen, daß man sich im heutigen Sprachgebrauche des etymologischen Ursprungs beider Adjektive nicht mehr bewußt wird, — ein Beweis dafür, daß deshalb das Wort Absicht heute zur Bezeichnung des nach der Etymologie darin enthaltenen Begriffes nicht mehr geeignet sei, liegt darin aber nicht, nachdem wir einmal festgestellt haben, daß im allgemeinen und regelmäßig mit dem Worte auch heute noch der etymologisch in ihm enthaltene Begriff verbunden wird. Unterstützend sei das von Marcus[4]) in anderem Zusammenhange herangezogene Argument hervorgehoben, daß nämlich die Strafrechtswissenschaft sich von dem Zwange, jede Unklarheit bezüglich ihrer Begriffe zu vermeiden, am wenigsten durch Rücksichten auf den Sprachgebrauch befreien könne.

[3]) cf. Miricka: Übereinstimmend.
[4]) Der Begriff des Erfolges etc. S. 9.

Zur Aufgabe des Wortes Absicht und dessen Ersatz durch ein anderes besteht demnach keine Veranlassung, zumal ein zweckdienlicheres Wort tatsächlich in der Sprache auch nicht vorhanden ist, abgesehen von der umständlichen Umschreibung durch „um zu".

B. Nutzbarmachung der gefundenen Einzelvorstellungen zur Abgrenzung des Begriffes gegenüber verwandten psychischen Handlungselementen bei richtiger psychologischer Analyse des Handlungsprozesses.

§ 15.

Dolus, Absicht und Vorsatz.

Mit dem Worte Dolus sind zu den verschiedensten Zeiten auch die verschiedenartigsten Bedeutungen verbunden worden. Lucas (S. 5) weist darauf hin, daß der anfänglich gänzlich neutrale Ausdruck zur Bezeichnung des tätigen Willens überhaupt erst durch Hinzufügung des Eigenschaftswortes malus sich als verbrecherischer Wille von andersartigen Willensakten abgehoben habe. Mit der Mehrzahl der heutigen Schriftsteller wollen wir den Ausdruck als Gesamtbezeichnung für die direkte Willensschuld verwenden, die deren verschiedene Aeußerungen in sich begreift, ohne einen besonderen, ihm eigentümlichen Begriff darzustellen.

Gegensätzlich ist aber hervorzuheben, daß naturgemäß den als Erscheinungsformen des Dolus anzusehenden Begriffen des Vorsatzes und der Absicht eine solch umfassende Bedeutung nicht zukommt, wie selbst heutzutage noch vereinzelt angenommen wird.

Soll nun festgestellt werden, inwieweit sich der Begriff „Absicht" mit dem des Vorsatzes deckt, so ist zunächst die Unterscheidung Herrmanns als verfehlt abzulehnen, da die Absicht ebensowenig des Willens entbehren kann wie der Vorsatz des Wissens. Eine andere Frage ist die, ob dieses oder jenes Element beim Vorsatze bezw. der Absicht überwiegt, was unten noch zu erörtern sein wird.

Sodann ist zu untersuchen, ob die in der Literatur den breitesten Raum einnehmende Ansicht von uns geteilt werden kann, wonach sich der Vorsatz auf die Handlung, die Absicht auf den Erfolg beziehen soll. Die Variation der Gegenüberstellung von Besonderem und Allgemeinem wurde bereits als unzutreffend gekennzeichnet, da der denkende Mensch bei allen Besonderheiten zugleich auch in mehr oder minder großem Umfange die allgemeine Qualität der Handlung erfaßt.

Bei der Gegenüberstellung von Handlung und Erfolg muß nun vorab erörtert werden, was denn überhaupt unter einem strafrechtlich interessierenden **Erfolg** zu verstehen sei. Liepmann[1]) unterscheidet drei Arten von Erfolg,

[1]) Die Reue etc. Z.St.W. 22, 74 Anm. 4.

zunächſt den Erfolg im Sinne von Tatbeſtandsverwirklichung, der bei jedem Delikte vorkomme und logiſch von der Handlung getrennt werden müſſe. Sodann kennt er den Erfolg im Sinne einer räumlich und zeitlich von der Handlung abtrennbaren Tatbeſtandsverwirklichung, woran man denke, wenn man wie bei der Tötung von „Erfolgsdelikten" ſpreche. Schließlich erwähnt er noch den Erfolg in prozeſſualer Bedeutung, der für die Unterſuchung etc. in Betracht komme und nur möglicherweiſe — beim Vorhandenſein der die Strafbarkeit begründenden Merkmale — Deliktserfolg ſei. Scheidet der letzte Fall ſchon begriffsmäßig für uns aus, ſo muß dies hinſichtlich des zweiten Falles aus dem Grunde geſchehen, weil die Anhänger der Gegenüberſtellung von Handlung und Erfolg dieſe nicht nur bei den ſogen. Erfolgsdelikten, ſondern allgemein bei jedem Delikte machen. Es bleibt alſo nur noch der Erfolg im Sinne von Tatbeſtandsverwirklichung übrig.

Einen anderen Ausgangspunkt hat Kohlrauſch (88 ff) für die Beſtimmung des Erfolgsbegriffes gewählt.

Er definiert das Verbrechen als Handlung und zwar als pflichtwidrige Willensbetätigung, die rechtlich relevant nur inſoweit ſei, als ſie einen beſtimmt gearteten „Erfolg" bewirke. Dieſen könne man nicht den „Folgen" gleichſtellen, denn ihre Zahl ſei unabſehbar. Man müſſe vielmehr einen Ausſchnitt aus den Folgen vornehmen, der einmal ſchon durch die geſetzlichen Tatbeſtände bedingt werde, ſodann aber noch der Ergänzung durch die beſtimmten menſchlichen Intereſſen bedürfe. Der Erfolg ſei demnach eine Zweckeinheit[2]), die entſtehe, wenn man den Folgen, die an ſich noch keine Rechtfertigung für gerade dieſe Zuſammenfaſſung in ſich trügen, irgend welche nicht ſinnlich wahrnehmbaren Eigenſchaften beilege, die ſie erſt durch ihre Beziehung zum Subjekt erhielten. Alſo dürfe der Vorſatz nicht auf ſinnlich Wahrnehmbares beſchränkt werden, wie von Liszt[3]) annehme.

Dies ergäben auch die ſogen. reinen Tätigkeitsdelikte wie Beleidigung und Meineid, bei denen ein ernſtlich in Betracht kommender mechaniſcher Erfolgsbegriff nicht konſtruiert werden könne. Es ſei auch bei den ſogen. Gefährdungsdelikten der Fall. Schließlich ſei zu berückſichtigen, daß im St.G.B. bei einer großen Anzahl von Delikten zum Vorſatze die Kenntnis nicht ſinnlich wahrnehmbarer Eigenſchaften gefordert werden müſſe. Deshalb dürfe man auch nicht von einer Duplizität des Vorſatzes ſprechen, vielmehr gehörten ſchon zum natürlichen Vorſatzbegriff ſowohl das Bewußtſein der Kauſalität als auch die Kenntnis der Verbrechensmerkmale, denn ſchon die einfachſte Wahrnehmung, die zum Zwecke Handelns vorgenommen werden ſolle, ſei ein Schluß. Es ſei deshalb falſch, Vorſatz und Abſicht ſo zu trennen, daß jener ſich auf die Handlung, dieſe ſich auf den Erfolg beziehe.

Uebereinſtimmend führt Marcus[4]) aus, das Delikt würde nicht Handlung, ſondern Handlung zuzüglich des Erfolges ſein, wenn man die Anſicht

[2]) Gegenſatz Berner, Imputationslehre 224: Geſamtheit der abſehbaren Folgen.
[3]) Lehrb. 123.
[4]) 11.

vertrete, die Handlung umfaſſe den Erfolg nicht mit. Dem ſtehe aber der Satz entgegen: Cogitationis poenam nemo patitur.

Wenn man als Gegenbeweis für das poſitive Recht den § 67 Abſ. 4 St.G.B. angeführt hat, ſo hebt Wachenfeld [5]) mit Recht hervor, wenn der Erfolg nicht zur Handlung gehören würde, ſo habe er ſelbſtverſtändlich bei der Verjährung der Handlung nicht berückſichtigt werden dürfen. Aus der beſonderen Erwähnung folge aber, daß der Geſetzgeber ihn zur Handlung gezählt habe. Oppenhoff-D.[6]) bezeichnet deshalb zutreffend als Sinn der Stelle, der Erfolg ſolle bei der Verjährung nur dann außer Betracht bleiben, wenn er nicht die Bedingung der Strafbarkeit überhaupt, ſondern nur diejenige der vollen oder erhöhten Strafbarkeit ſei. Ebenſo die herrſchende Meinung [7]).

Als Ergebnis iſt feſtzuſtellen, daß der Erfolgsbegriff nicht auf ſinnlich Wahrnehmbares beſchränkt werden darf, ſondern als Tatbeſtandsverwirklichung, als juriſtiſcher Endpunkt des Deliktes und als Zweckeinheit aufgefaßt werden muß, die vom Vorſatze umfaßt wird. Alſo bietet der Erfolgsbegriff nicht das Unterſcheidungsmerkmal zwiſchen Vorſatz und Abſicht, und die dahingehende Meinung iſt als verfehlt zu bezeichnen.

Dennoch ſteckt auch in dieſer Unterſcheidung ein richtiger Kern, der in der Art und Stärke des auf den Erfolg gerichteten Willens begründet liegt. Für die Frage, inwieweit ſich der Begriff des Vorſatzes mit dem der Abſicht deckt, bietet demnach der Streit, ob man überhaupt von einem „Wollen" des Erfolges ſprechen dürfe, und ob ein Erfolg inſofern gewollt ſei, als er vorgeſtellt werde, kein Intereſſe; vielmehr intereſſiert er hier nur noch aus terminologiſchen Rückſichten. Hängt deshalb zwar nicht die Entſcheidung der uns intereſſierenden Frage überhaupt von der Stellungnahme zu obigem Streite ab, ſo bedarf es doch aus dem erwähnten Grunde einer kurzen Darlegung unſerer Auffaſſung.

Richtig iſt auf der einen Seite hervorgehoben worden, man dürfe von einem „Wollen des Erfolges" nicht mit demſelben Rechte ſprechen, wie von dem Wollen der Körperbewegung, denn der Körper unterſtehe dem menſchlichen Willen in ganz anderer Weiſe als der Eintritt eines noch von mancherlei anderen Umſtänden abhängigen Erfolges. So wenig der Menſch durch einen Befehl die Sterne vom Himmel herablocken könne, ſo wenig ſei er auch in der Lage, willkürlich das Eintreten eines Erfolges zu beſtimmen. Man müſſe genauer von einer gewollten Handlung und der gewollten Vorſtellung des Erfolges ſprechen und unterſcheiden zwiſchen „etwas wollen" und „etwas durch Wollen verurſachen".

Auf der anderen Seite hat man demgegenüber darauf hingewieſen, daß auch der Wille die Körperbewegung nicht unbedingt beherrſche, da die Erfahrung lehre, daß auch gewollte Körperbewegungen manchmal ausblieben. Dies ſuchte man wiederum durch die Erwägung abzuſchwächen, es ſei nicht

[5]) 24.
[6]) § 67 Abſ. 4 N. 4.
[7]) R.G.E. 5, 283; 9, 152; 26, 261 ff, Marcus13.

einzusehen, wie ein derartiger Vorgang wie Essen und Trinken, durch die der Wille gerade in seiner leiblichen Existenz erhalten werde, nicht durch den Willen unbedingt bestimmbar sein sollte. Man hat auch gesagt, es sei jedenfalls der kleinere Fehler, hier von „gewollter Körperbewegung" zu sprechen, gegenüber dem ungleich größeren, der dadurch entstehe, daß man den Erfolg als gewollt bezeichne, da dann zum indirekt gewollten Erfolge nur noch ein Schritt sei. Immerhin verdiene von allen Willensakten die Körperbewegung das Prädikat „gewollt" in erster Linie.

Auf der anderen Seite hat man mit Recht ausgeführt, trotzdem werde die Körperbewegung doch nur mit Rücksicht auf den Erfolg und deshalb vorgenommen, weil sie letzteren verursache. Nur gezwungen bequeme sich die Seele dazu, die ihr an sich gleichgültige Ursache des Erfolges zu wollen. Werde der Erfolg zwar nicht durch die Seele herbeigeführt, so doch jedenfalls auch nicht ohne sie. Auch die Vorstellungstheorie verlange noch etwas mehr als die bloße Vorstellung, wenn sie beim dolus eventualis von „Billigung", „Einwilligung" etc. spreche. Das sei aber nichts anderes, als was man zutreffend kennzeichne, wenn man von einem „Wollen" spreche.

v. Bar[8]) hat mit Recht den Fehlschluß einmal auf die bedingungslose Übernahme des psychologischen Willensbegriffes zurückgeführt, während die Rechtswissenschaft keineswegs wie die Psychologie der Zusammenhang des inneren psychischen Vorganges mit dem Körper interessiere, sondern gerade die Beziehung des Willens auf die weitere Außenwelt. Sodann erkläre sie sich aus der allerdings richtigen Erwägung, daß mit Ausnahme der Unterlassungsdelikte erst die Körperbewegung das Wollen mit Sicherheit anzeige. Hieraus habe man dann den Fehlschluß gezogen, daß der Wille als Körperbewegung aufgefaßt werden müsse, während er doch nicht lediglich in einer solchen zu bestehen brauche. Folgerichtig habe man weiterhin zur Zurechnung der über die Körperbewegung hinausgehenden Erfolge nur das Voraussehen, die Vorstellung gefordert. Dabei werde aber vergessen, daß das die Körperbewegung als Secundäres erst hervorrufende Primäre das Streben nach einem inneren oder äußeren Erfolge sei.

Festzustellen ist sonach, daß es allerdings nur eine allgemein übliche, aber ungenaue sprachliche Abkürzung bedeutet, wenn man von einem „Wollen des Erfolges" spricht, während man, wie v. Hippel[9]) ausführt, richtiger sagen müßte: „Ich will, daß der Erfolg als Resultat meiner Wirksamkeit eintritt". Deshalb schließen wir uns der Unterscheidung Zitelmanns an, der aus obigen Gründen zur klaren Hervorhebung des Unterschiedes und zur Vermeidung von Mißverständnissen auf die Körperbewegung den Ausdruck „eigentlicher" oder „unmittelbarer", auf den Erfolg die Bezeichnung „uneigentlicher" oder „mittelbarer Wille" anwendet. Damit wird aber noch keineswegs schlechthin, wie es bei Zitelmann der Fall ist, der Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht gekennzeichnet, denn wir sahen oben, daß auch der Vorsatz einen

[8]) Gesetz u. Schuld II, 287 Anm. 28 b, 289 ff, 308 ff.
[9]) Vgl. Darstellg., Allg. Teil III, 517 Anm. 2.

Erfolg umfaßt, und insofern wird man einerseits den Vorsatz in Richtung auf die Handlung als eigentümlichen und in Richtung auf den Erfolg als uneigentlichen Willen zu bezeichnen haben, während wir andererseits auch sahen, daß sich die Absicht als ein „Absehen" niemals auf eine Handlung allein richten kann und deshalb nur, insofern sie auch Vorsatz ist, als eigentlicher Wille, als uneigentlicher Wille dagegen immer bezeichnet werden darf.

Das Unterscheidungsmerkmal liegt vielmehr darin, daß beim Vorsatze das charakteristische Moment in der neutralen Art beider Willen, bei der Absicht in der besonderen Art des mittelbaren Willens enthalten ist, und zwar ist Vorsatz hiernach vorhanden, wenn die Tat[10]) – also Handlung plus Erfolg – nur bewußt und gewollt ausgeführt wird (als Gegensatz zur fahrl. Handlung), während Absicht vorliegt, wenn die Handlung gerade zu dem Zwecke ausgeführt wird, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. M. a. W.: Absicht ist der den Erfolg als Zweck erstrebende Tatwille, Vorsatz der Tatwille ohne gleichzeitiges Bezwecken.

Beim Vorsatze liegt also der Nachdruck derartig auf der bewußten und gewollten Ausführung der den Erfolg mitumfassenden Tat, daß daneben der allerdings auch vorhandene Erfolgswille vollständig in den Hintergrund tritt. Darauf beruht auch die allerdings zu weit gehende Gegenüberstellung von Handlungs- und Erfolgswillen bezüglich der begrifflichen Trennung von Vorsatz und Absicht, ein Verfahren, dem immerhin ein richtiger Kern nicht abzusprechen ist.

Diese Auffassung steht auch mit der gefundenen etymologischen und sprachlichen Bedeutung des Wortes Absicht im Einklange, denn schon oben konnten wir das absichtliche Handeln als ein solches charakterisieren, bei welchem der Erfolg als Zweck erstrebt wurde, während sich der Vorsatz diesem gegenüber neutral verhielt.

Die Absicht umfaßt als Zweckwille einmal die als wünschenswert erstrebten Folgen, den eigentlichen Zweck und sodann die Mittel zum Zweck[11]).

Sehr richtig hat man den Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht dadurch ausgedrückt, daß man sagte, jemand handle vorsätzlich, obwohl er den Erfolg vorausgesehen und absichtlich, um den vorausgesehenen Erfolg zu erreichen.

Die Definitionen einer Reihe von Schriftstellern stimmen sachlich mit der unsrigen überein. So, wenn v. Wick[12]) sagt, der Vorsatz verhalte sich gleichgültig gegen die Folgen, während für die Absicht die Aussicht auf den Erfolg zur Vornahme der Handlung bestimmend sei und Bekker[13]), wenn er Vorsatz den bewußten Willen ohne gleichzeitiges Bezwecken und Absicht die den Willen bestimmende Erfolgsvorstellung nennt. Ebenso Frank[14]), der die Gleichgültigkeit

[10]) Diese verschiedene Verwendung der Worte „Handlung" und „Tat" erscheint sonach als durchaus zweckmäßig.
[11]) So auch Löffler. vgl. Darstellg.. Besond. Teil V, 367 ff.
[12]) 25 ff.
[13]) Theorie 286 ff.
[14]) Kom. zu § 59 St. G. B.

des vorsätzlichen Täters gegen den Erfolg genauer als „sich nicht abhalten lassen“ kennzeichnet, und Ortloff, der Absicht das auf den Zweck gerichtete Begehren nennt. Miricka zählt, abgesehen von der allerdings zurücktretenden, jedoch ebenfalls vorhandenen Richtung des Willens auf die Handlung zutreffend die Bestandteile der Absicht auf, indem er sagt, sie umfasse

1. die Vorstellung des Erfolges,
2. das Begehren des Erfolges, und
3. müsse der vorgestellte und begehrte Erfolg Zweck der Handlung sein.

§ 16.

Absicht, Eventualdolus und Fahrlässigkeit.

Indem wir soeben die als wünschenswert erstrebten Folgen und die Mittel zum Zweck der Absicht zurechneten, erhebt sich die Frage, in welcher Weise der Umfang der Absicht nach unten hin zu begrenzen sei.

1. Vielfach hat man behauptet, auch die notwendigen Folgen seien der Absicht zuzurechnen. Das geht jedoch zu weit. Kann man zwar solche Folgen nicht beliebig aus dem Willen ausschließen und die Ursache nicht ohne die Wirkung wollen, da Unmögliches nicht verwirklicht und deshalb auch nicht gewollt werden kann (wie man es bei einer Heirat nicht ausschließen kann, mit den Verwandten der Frau in Schwägerschaftsverhältnis zu treten), so brauchen diese Folgen deshalb doch noch nicht an sich beabsichtigt zu sein. Vielmehr müssen sie dann auch als Zweck erstrebt werden.

2. Es fragt sich weiter, ob das Gebiet des dolus eventualis noch zur Absicht gehöre. Dies läßt sich erst beantworten, nachdem wir angesichts der mannigfachen Abgrenzungen festgestellt haben, was unter dem Begriff zu verstehen sei. Abzulehnen ist insbesondere die oben mitgeteilte Ansicht Weißenborns, der den dolus ev. auf den Fall des „Sichausschließens“ zweier Erfolge beschränkt.

Die heute vorherrschende Auffassung vertritt v. Hippel[1]), wenn er den dolus ev. auf das Gebiet der nicht erwünschten und nicht notwendigen, wohl aber als nicht unwahrscheinlich vorgestellten und in den Kauf genommenen Folgen der Tat bezieht. Auf der Wissensseite genügt danach im Gegensatz zu der früheren weiteren Fassung des bloßen „Fürmöglichhaltens“ das „Nichtfürunwahrscheinlichhalten“, auf der Willensseite, daß dem Täter der gleichgültige oder an sich unerwünschte Erfolg immer noch lieber war als der Verzicht auf seine Ziele. Ergibt der so bestimmte Eventualdolus die Unmöglichkeit einer Zurechnung zum Gebiete der Absicht, einerseits schon wegen des gegenüber der Absicht ihm mit dem bestimmten Vorsatze gemeinsamen, darin bestehenden Merkmals, daß bei beiden dem Willen in Richtung auf den Erfolg (uneigentlicher, mittelbarer Wille) die Beziehung zum Zwecke des Täters überhaupt fehlt, so muß dies andererseits umsomehr gelten bei Berücksichtigung des ihn

[1]) Vgl. Darstellg., Allg. Teil III, 493.

von dem bestimmten Vorsatze unterscheidenden Begriffsmerkmals der Eventualität, da der Absicht gerade die bestimmte Richtung des Willens auf den Zweck eigentümlich ist. Deshalb genügt der bloße Nachweis des dolus ev. zur Bejahung der Absicht nicht. Man kann auch nicht von „eventueller Absicht" sprechen, so daß im oben mitgeteilten Falle des sich fälschlich als Unteroffizier ausgebenden Reservegefreiten bezüglich der höheren Löhnung von einem „eventuellen Bezwecken" gesprochen werden könnte. Mit Recht hat man vielmehr hier Lucas gegenüber darauf hingewiesen, daß die Absicht dadurch, daß sie sich direkt auf einen in zweiter Linie erstrebten Erfolg richte, keine eventuelle werde, da das Wollen dadurch noch kein eventuelles werde, sondern ebenfalls direkt auf den zweiten Erfolg gerichtet sei. Es ist nämlich keineswes ausgeschlossen, daß sich die Absicht auf mehrere Erfolge nebeneinander oder alternativ richten könne, denn es können sowohl mehrere Mittel zum Zweck führen, als auch ein Mittel zu mehreren oder verschiedenen Zwecken hinführen kann, — ausgeschlossen ist begriffsmäßig nur das Gebiet der Eventualität.

Der „Vorentwurf" steht auf demselben Standpunkte, wie auch das R.G. in den meisten Entscheidungen den Eventualdolus als zur Absicht nicht ausreichend bezeichnete.

3. Ebenso begriffsmäßig vom Gebiete der Absicht ausgeschlossen ist die Fahrlässigkeit. Allerdings wird sie heutzutage nicht mehr wie in früherer Zeit in einen solchen Gegensatz zur Absicht gestellt, daß sie schlechthin alles nicht beabsichtigte Tun umfassen soll, sondern bezeichnet heute, wo man zwischen Vorsatz und Absicht zu unterscheiden gelernt hat, nach der Wissensseite „den nicht als kausal vorgestellten" Erfolg und setzt auf der Willensseite im Gegensatz zu allem dolosen Handeln voraus, daß die Hoffnung auf das Ausbleiben des rechtswidrigen Erfolges entscheidend für die Vornahme der Handlung war.

In prozessualer Hinsicht ist der Hinweis Bindings[3]) beachtenswert, daß die jedesmalige Absicht des Täters als Beweismittel für einen höheren oder geringeren Grad der Fahrlässigkeit und damit für die Intensität der Verschuldung in Betracht kommen könne.

§ 17.

Absicht und Zweck.

Angesichts der Tatsache, daß man in früheren Perioden, zumal zur Zeit Feuerbachs allgemein, und auch heute noch vereinzelt den Zweckbegriff in dieser oder jener Form in die Dolusdefinition aufgenommen und meist recht unklar die Grenze zwischen ihm und der Absicht gezogen hat, erscheint es erforderlich, sich den Aufbau des Handlungsprozesses noch einmal kurz zu veranschaulichen, um auch in dieser Hinsicht die Grundlagen für eine zutreffende Abgrenzung der Begriffe Absicht und Zweck zu gewinnen.

So entsteht aus dem Erregtsein des Mutwillens der Wille auf dessen Befriedigung als auf den psychischen Zweck, daraus der Wille des Laterneneinwerfens

[3]) Normen II, nach Anm. 888.

als auf den beſtimmten realen Zweck gerichtete Abſicht und zuletzt der Vorſatz, letztere in die Tat umzuſetzen. Hat damit die pſychiſche Entwicklung ihr Ende erreicht, ſo ſetzt ſich die jetzt folgende reale Entwicklung aus den beiden Gliedern der Handlung ſelbſt und des Eintrittes des realen Erfolges zuſammen. Den Abſchluß bildet die hieraus hervorgehende Befriedigung des Mutwillens, alſo die Tilgung der Unluſt als pſychiſcher Zweck. Dieſe Betrachtung ſetzt uns in den Stand, die Unterſchiede zwiſchen Abſicht und Zweck klar zu erkennen. Erſtrebte die Abſicht die Beſchädigung der Laterne, ſo bildete den realen Zweck die Beſchädigung ſelbſt und den pſychiſchen Zweck die aus ihr hervorgehende Befriedigung des Mutwillens. M. a. W., war die Abſicht das auf den Zweck gerichtete Begehren, ſo bildete den Zweck der Gegenſtand dieſes Begehrens; oder, wie man es auch ausgedrückt hat, Zweck iſt der Inhalt der Abſicht, die materielle Abſicht.

Richtig hat man hervorgehoben, grundſätzlich komme es auf den Zweck einer Handlung nur bei der moraliſchen Beurteilung an, während er in der Regel jenſeits der ſtrafrechtlichen Zurechnung liege. Da man jedoch die Gleichberechtigung des objektiven wie des ſubjektiven Maßſtabes zur Bemeſſung der Schuld anerkennen müſſe, ſo ſei der Zweck ſowohl wie das Motiv einer Handlung bei der Strafausmeſſung zu berückſichtigen.

Bei der einfachen Handlungsreihe, wo wie bei dem angezogenen Beiſpiele aus der Handlung (des Laterneneinwerfens) ohne weitere Zwiſchenglieder der Erfolg (der Beſchädigung etc.) unmittelbar eintritt, bezeichnet man im gewöhnlichen Sprachgebrauche allerdings dieſen Erfolg nicht als Zweck, wie man andererſeits bei der erweiterten Handlungsreihe auch nur den letzten realen Erfolg, nicht dagegen den pſychiſchen Erfolg Zweck nennt. Letzteres beruht darauf, daß der Eintritt des pſychiſchen Erfolges vom Handelnden als mit dem letzten realen Erfolge ſelbſtverſtändlich verbunden angeſehen wird. Erſt beim Nichteintritte der Luſt wird er ſich des Unterſchiedes bewußt.

Umſomehr Grund für uns, den einmal erkannten begrifflichen Unterſchied für die theoretiſche Unterſuchung ſcharf zu betonen und ſo die realen Zwecke und den pſychiſchen Zweck ſcharf auseinander zu halten.

Dies dient gerade zur Vermeidung von Fehlern, nicht wie Hälſchner[1]) Zitelmann gegenüber meint, zur Beförderung von Mißverſtändniſſen. Wenn auch materiell für den Täter der pſychiſche Zweck nicht weniger real als der ſogen. reale und dieſer gewiß ein pſychiſcher iſt, ſo iſt die Gegenüberſtellung von realem und pſychiſchem Zwecke für die hier erforderliche formelle Abgrenzung der einzelnen Momente des Handlungsprozeſſes unentbehrlich.

Die in der Literatur und im Sprachgebrauche häufig vorkommende Identifizierung von Abſicht und Zweck findet ihre Erklärung darin, daß wir im Strafrecht nach ihnen meiſt dann zu fragen haben, wenn ein abgeſchloſſener Erfolg vorliegt, alſo in einem Zeitpunkte, wo in ein und demſelben Erfolge ſowohl die Abſicht als auch der Zweck erreicht iſt.

Ziel iſt nur ein bildlicher, der Schützenſprache entlehnter Ausdruck für Zweck.

[1]) Handb. I.

§ 18.

Abſicht und Motiv.

Der Mutwille im Zuſtande der Erregung war das Motiv zu ſeiner Befriedigung durch Beſchädigung der Laterne mittels hierauf gerichteter Handlung. Alſo war die Aufhebung der Unluſt Motiv zur Setzung des realen Zweckes der Beſchädigung und letztere wiederum Motiv zur Vornahme des Einwerfens. Daraus folgt, daß ſich umgekehrt wie bei dem Verhältnis von Urſache und Wirkung jeder nähere Zweck zum ferneren wie das Motivierte zum Motiv verhält, ſodaß hier die causa finalis zur causa efficiens wird.[1]) Für den Endzweck kann das Motiv nicht wiederum ein Zweck ſein[2]), alſo ſind Zweck und Motiv keineswegs identiſch, ſondern verhalten ſich zueinander wie Wirkung und Urſache. Nimmt man die, beiden gemeinſame, Vorſtellung als Ausgangspunkt, ſo betont man beim Motiv den urſächlichen Charakter der Vorſtellung, während man beim Zwecke die erwartete Wirkung hervorhebt und demgemäß ſagt, um des Bſp. M. E. Mayers anzuwenden, „er iſt vom Turm geſprungen, weil er ſich das Leben nehmen wollte“, wenn das Motiv und „um ſich das Leben zu nehmen“, wenn die Vernichtung des Lebens als Zweck angegeben werden ſoll.

Die Abſicht als Streben nach dem Zwecke ſtellt die geiſtige Verbindung zwiſchen Motiv und Zweck her, inſofern die Erfolgsvorſtellung, welche Element der Abſicht iſt, zugleich das Motiv für den näheren Willensinhalt bildet.[3]) Als Erfolgsvorſtellung aufgefaßt, hat jedoch das Motiv neben der Abſicht keine ſelbſtändige Bedeutung, auch unterſcheidet es ſich von letzterer noch, wie Miricka zutreffend hervorhebt, durch das ihm eigentümliche Gefühlsmoment, — ganz abgeſehen von der jener noch innewohnenden Richtung des Willens auf das Ziel.

Wenn M. E. Mayer zum Beweiſe dafür, daß beide nicht identiſch ſind, auch den Umſtand ins Feld führt, daß das Motiv als Bewegungsgrund ohne Handlung undenkbar ſei, während die Abſicht auch ohne eine ſolche beſtehen könne, ſo erſcheint dieſe Erwägung nicht als zutreffend, da eine Abſicht ebenſo wie ein Motiv ſtrafrechtlich nur inſofern intereſſiert, als ſie mit einem Delikt, alſo auch einer Handlung zuſammen auftritt. Daß ihre Berückſichtigung im Strafrecht nicht auch ihre Verwirklichung vorausſetzt, iſt dem Motiv mit der Abſicht gemeinſam.

§ 19.

Endgültige Aufſtellung des Begriffes und Schlußfolgerung für den Geſetzgeber.

Als Ergebnis der Unterſuchung iſt nunmehr feſtzuſtellen, daß die Abſicht allerdings einen ſtrafrechtlich erheblichen, beſonderen Begriff verkörpert, deſſen

[1]) So Kuhlenbeck 57.
[2]) Ebenſo Zitelmann 196 und M. E. Mayer.
[3]) So auch Zitelmann.

Beibehaltung ebenſo notwendig iſt wie ſeine ſcharfe Trennung von verwandten pſychiſchen Handlungselementen, insbeſondere dem Vorſatze.

Sie liegt dann und inſoweit vor, als der vorſätzlich Handelnde einen beſtimmten Erfolg als Zweck erſtrebt, und wie der Vorſatz als bewußter Tatwille zu beſtimmen iſt, ſo muß ſie definiert werden als „*der eine vorſätzliche Tat ſpezialiſierende Zweckwille*“, oder wenn man, ähnlich wie Kohler von der Abſicht als „Motivſtreben“ ſpricht, den Ausdruck „Zweckſtreben“ verwenden will, als „*das den Vorſatz qualifizierende Zweckſtreben*.

Sie *umfaßt* hiernach begriffsmäßig, wie bereits mehrfach hervorgehoben, *ſämtliche als Zweck erſtrebte Erfolge*, mögen dies nun die letzten realen Erfolge und der pſychiſche Erfolg, oder die näheren realen Erfolge ſein, die wegen der Relativität von Zweck und Mittel von anderer Seite ebenſo wie der letzte reale Erfolg in ſeinem Verhältnis zum pſychiſchen Erfolg als *Mittel* zu den entfernteren Erfolgen bezeichnet werden können.

Es iſt alſo nicht einzuſehen, weshalb es, wie v. Hippel[1]) meint, für den Geſetzgeber völlig müßig ſein ſollte, zu prüfen, was etwa das Wort „Abſicht“ *an ſich* bedeutet, denn wir glauben als Ergebnis unſerer Unterſuchung eine Definition im Sinne der Logik erhalten zu haben, nicht nur eine Anzahl von Einzelbedeutungen. Hinſichtlich des *Umfanges* der Abſicht ſtimmt aber v. Hippel mit uns überein, wenn er ſie auf „die als wünſchenswert erſtrebten Folgen und die Mittel zu ihrer Erreichung beſchränkt“. Durchaus zuzuſtimmen iſt ihm auch bezüglich ſeiner Auffaſſung über die geſetzgeberiſche Verwendung des Begriffes „Abſicht“, bei der folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen ſind:

Zunächſt erfordert die verſchiedenartige Begriffsbeſtimmung der Abſicht in Theorie und Praxis eine ſcharfe geſetzliche Definition, was beſonders mit Rückſicht auf eine gleichmäßige Behandlung der Angeklagten von Bedeutung iſt. Sodann muß eine möglichſt ſcharfe Präziſierung der einzelnen Deliktstatbeſtände es unmöglich machen, daß der Begriff innerhalb des Geſetzes noch an Stellen verwendet wird, wo andere Begriffe am Platze wären. Schließlich iſt es nicht angängig, den Begriff in verſchiedenem Sinne und beſonders überflüſſig, ihn zur Bezeichnung des bloßen Vorſatzes zu gebrauchen.

Dieſe Bedingungen ſind, ſoweit wir überſehen können, in dem Vorentwurfe zu einem deutſchen St.G.B. erfüllt. Er enthält im § 59 Abſ. 3 eine mit der unſrigen ſachlich übereinſtimmende Begriffsbeſtimmung, wenn er ſagt: „Eine vorſätzliche Handlung iſt eine abſichtliche, wenn der Täter ſie verübt, um einen beſtimmten Erfolg herbeizuführen“ und ſtimmt auch hinſichtlich der allgemeinen Stellung des Begriffes innerhalb der Schuldlehre mit uns überein.[2])

[1]) 534 ff.
[2]) Begründung z. Vorentwurf. Allgem. Teil 198 ff, insbeſ. 211/212.